

Stadt Eisenhüttenstadt

4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord

Begründung

Stand: Bekanntmachung 05. April 2016

Bearbeitung:

Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Fachbereichsleiter Herr Uwe Gerlach
Bereich Stadtentwicklung / Stadtumbau
Bereichsleiterin Frau Christiane Nowak
Bearbeiterin: Frau Nora Eibeck
Zeichnerin: Frau Juana Höhne

Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bearbeiter: Herr Walter Bagusche
VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH, Potsdam

Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) - Nord
Bearbeiterin: Frau Anja Schmidt
Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

Inhalt

Teil A: Erläuterung der Planung	2-28
1. EINFÜHRUNG	4
1.1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG	4
1.2 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	4
1.3 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES EISENHÜTTENSTADT	7
2. AUSGANGSSITUATION	10
2.1 STADTRÄUMLICHE EINBINDUNG	10
2.2 BEBAUUNG UND NUTZUNG	10
2.3 VERKEHR UND ERSCHLIEßUNG	11
2.4 NATUR UND UMWELT	12
3. PLANUNGSBINDUNGEN	14
3.1 RAUMORDNUNG UND REGIONALPLAN	14
3.1.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	14
3.1.2 Regionalplanung	15
3.2 BERGBAULICHE BESCHRÄNKUNGEN	15
3.3 LANDSCHAFTSPAN EISENHÜTTENSTADT	16
3.4 SONSTIGE STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN DER STADT	16
3.4.1 GI/GE-Flächenuntersuchung im Regionalen Wachstumskern	16
3.4.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	18
3.4.3 Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) - Nord	18
3.5 FACHPLANUNGEN	19
4. PLANUNGSKONZEPT UND PLANINHALTE	21
4.1 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	21
4.2 TEILBEREICH 1	21
4.3 TEILBEREICH 2	22
4.4 TEILBEREICH 3	23
5. UMWELTPRÜFUNG/ARTENSCHUTZ	24
6. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN UND MONITORING	25
6.1 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN	25
6.2 AUSWIRKUNGEN AUF VERKEHR	25
6.3 AUSWIRKUNGEN AUF NATUR, LANDSCHAFT, UMWELT	25
6.4 SONSTIGE AUSWIRKUNGEN	26
7. VERFAHREN	27
8. FLÄCHENBILANZ	28
9. RECHTSGRUNDLAGEN	28
Teil B: Umweltbericht	29-56
1. EINLEITUNG	30
1.1. KURZBESCHREIBUNG DES INHALTES UND WICHTIGE ZIELE DER FNP-ÄNDERUNG EINSCHLIEßLICH DER BESCHREIBUNG DER FESSETZUNGEN DER FNP-ÄNDERUNG	30
1.2. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	32
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	34
2.1. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES EINSCHLIEßLICH DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	34
2.2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE	35
2.2.1. Schutzgut Mensch	35
2.2.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt	37
2.2.3. Schutzgut Boden	41
2.2.4. Schutzgut Wasser	41

2.2.5.	Schutzgut Klima / Luft	41
2.2.6.	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	41
2.2.7.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	42
2.2.8.	Wechselwirkungen.....	42
2.3.	PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	44
2.3.1.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	44
2.3.2.	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt	44
2.3.3.	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	48
2.3.4.	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	50
2.3.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.....	51
2.3.6.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	51
2.3.7.	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	52
2.3.8.	Wechselwirkungen.....	52
2.3.9.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	52
2.4.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....	52
2.5.	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	53
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	53
3.1.	WICHTIGSTE MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BZW. KENNTNISLÜCKEN.....	53
3.2.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	54
3.3.	ERFORDERLICHE SONDERGUTACHTEN.....	55
4.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	55

ANLAGEN

1. Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) - Nord	1-25
2. Artenschutzbeitrag	1-25

1. EINFÜHRUNG

1.1 *Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung*

Die geänderten gesamtstädtischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Verkehrsplanung und die Gewerbeflächenentwicklung, erfordern die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern:

- Die Flächenausweisung von Industrieflächen in Eisenhüttenstadt erfolgte entlang der vorhandenen oder geplanten Hauptverkehrsstraßen. Nördlich des OT Fürstenberg (Oder) war eine Hauptverkehrsstraße mit einem Grenzübergang nach Polen geplant und wurde im FNP Eisenhüttenstadt vermerkt. Auf der Grundlage dieser Verkehrsplanung wurden Konzepte zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet und Industrie- und Gewerbeflächen im FNP Eisenhüttenstadt ausgewiesen.
- Im Dezember 2010 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens festgestellt, dass die Oderquerung bei Aurith, nördlich von Eisenhüttenstadt, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung steht. Somit ist eine Straßenverbindung nach Polen nördlich des OT Fürstenberg (Oder) nicht mehr Gegenstand der übergeordneten Planungen. Demzufolge sind der im FNP Eisenhüttenstadt vermerkte Straßenkorridor und die im Zusammenhang mit dieser Verkehrsplanung entstandenen Konzepte der Stadt zur Flächenentwicklung nicht mehr aktuell.
- Im Nordwesten des Stadtgebietes sind durch den Anschluss an die Bundesstraße 112 durch die Nordanbindung hochwertige Industrieflächen mit einer sehr hohen Lageattraktivität entstanden. Die Flächen im Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord hingegen sind für Unternehmen mit einem höheren Verkehrsaufkommen nicht mehr attraktiv.
- Außerdem muss auf Grund der Nähe zu den angrenzenden Wohnbebauungen und den sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen davon ausgegangen werden, dass die im FNP Eisenhüttenstadt dargestellte industrielle und gewerbliche Nutzung im Norden des OT Fürstenberg (Oder) nur unter deutlich eingeschränkten Bedingungen zu realisieren ist.

Diesen Rahmenbedingungen entsprechend sind in der aktuellen industriell-gewerblichen Entwicklungsstrategie der Stadt der ehemalige Industriestandort Berliner Straße (Gelände des ehemaligen Plattenwerkes) und das Gewerbegebiet Buchwaldstraße als „Anpassungsgebiete“ an die Stadtentwicklungsziele gekennzeichnet. Es wird eine Änderung des Gebietscharakters von dem im FNP dargestellten Industriegebiet zu einem Gewerbegebiet für den Bereich Berliner Straße und von Gewerbegebiet zu Mischgebiet für den Bereich Buchwaldstraße empfohlen.

1.2 *Lage und Abgrenzung des Plangebietes*

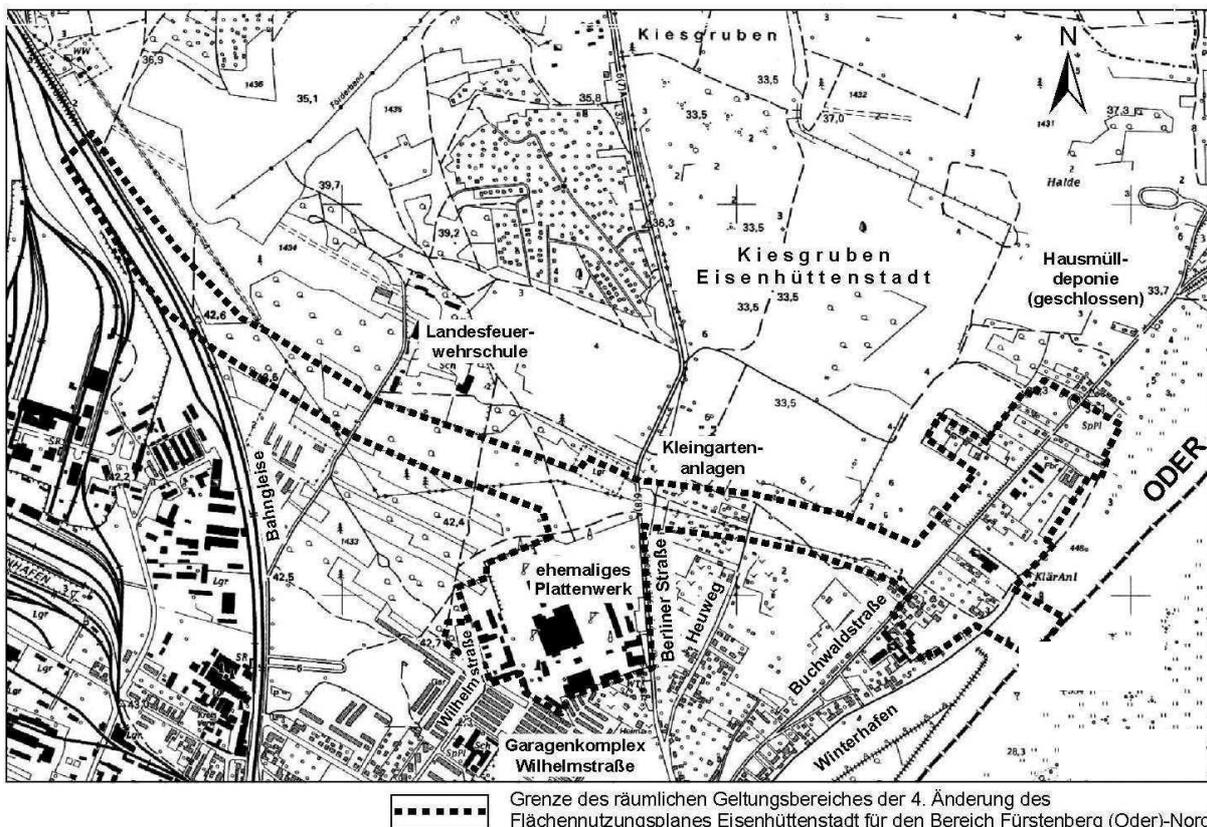
Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord wird begrenzt:

- im Westen: durch die Bahngleise nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes Oderlandstraße,
- im Norden: durch die Landesfeuerweherschule, die Wald- und Offenflächen östlich und westlich der Landesfeuerweherschule, durch die Kiesgruben Eisenhüttenstadt und durch die Hausmülldeponie in der Buchwaldstraße,
- im Osten: durch die Oder und den Winterhafen,

- im Süden: durch die Wald- und Offenflächen westlich des ehemaligen Plattenwerkes (Berliner Straße) und westlich der Flächen an der Wilhelmstraße, durch den Garagenkomplex Wilhelmstraße, durch die Bebauung östlich der Berliner Straße sowie östlich und westlich des Heuweges und der Buchwaldstraße

Die räumliche Lage der ca. 67 ha großen Fläche der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Abb.1: Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord



Das Gebiet der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord unterteilt sich in 3 Teilbereiche.

Teilbereich 1:

Der Teilbereich 1 hat eine Breite von 120 m und verläuft über eine Länge von ca. 2,8 km von West nach Ost bis zum geplanten Grenzübergang über die Oder. Er beginnt an den Bahngleisen nördlich der Industrie- und Gewerbeflächen in der Oderlandstraße, tangiert südlich das Gelände der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (Landesfeuerwehrschule) Brandenburg und überquert nördlich die als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellten Flächen westlich der Berliner Straße. Danach kreuzt der Straßenkorridor die Berliner Straße (Landesstraße L 372), überquert die Flächen der Kleingartenanlagen „Heuweg“ und „Hasenheide“, tangiert den räumlichen Geltungsbereich des Bauungsplanes (B-Plan) Nr. 01B-1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ und durchquert das Gewerbegebiet Buchwaldstraße bevor er an der Oder mit dem geplanten Grenzübergang endet.

Teilbereich 2:

Der Teilbereich 2 liegt im Osten des Gebietes der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord und ist ca. 19,5 ha groß. Das Gewerbegebiet erstreckt sich beidseitig des nördlichen Abschnittes der Buchwaldstraße und liegt u. a. im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“.

Östlich des Teilbereiches 2 verläuft die Oder mit der Einmündung des Oder-Spree-Kanals, im Süden angrenzend liegt der Winterhafen. Zwischen dem Teilbereich 2 und der Oder befindet sich ein Streifen, der teils als Grünfläche und teils als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung im FNP Eisenhüttenstadt dargestellt ist. Südwestlich grenzt die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ an. Im Westen befinden sich Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und das Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Eisenhüttenstadt“. Im Norden befinden sich ein kleines Mischgebiet, welches Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ ist und die geschlossene Hausmüll-deponie Buchwaldstraße.

Teilbereich 3

Der Teilbereich 3 befindet sich südlich des Straßenkorridors (Teilbereich 1) und westlich der Berliner Straße. Der Bereich hat eine Größe von ca. 20 ha und umfasst u. a. das Gelände des ehemaligen Plattenwerkes. Im FNP Eisenhüttenstadt ist dieser Bereich als Industrie- und Gewerbefläche dargestellt.

An das Gebiet des ehemaligen Plattenwerkes grenzen im Norden Flächen an, die im FNP Eisenhüttenstadt als Gewerbegebiet dargestellt sind. Westlich des Plattenwerksgeländes sind im FNP Eisenhüttenstadt eingeschränkte Industrieflächen dargestellt, die über die Wilhelmstraße erschlossen sind.

Östlich des Areals, getrennt durch die Berliner Straße (Landesstraße L 372), grenzt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ an. Südöstlich befindet sich eine Fläche, die im FNP Eisenhüttenstadt als gemischte Baufläche dargestellt ist. Auf dieser Fläche steht u. a. die Wohnstätte „Vergissmeinnicht“ für behinderte Erwachsene und der Wasserturm. Im Südwesten sind ein Garagenkomplex, welcher schrittweise zurückgebaut wird, und zwei Friedhöfe vorzufinden. Im FNP Eisenhüttenstadt sind diese Flächen als Grünfläche dargestellt. Angrenzend an diese Fläche liegt die Kindertagesstätte „Wilhelmina“.

Im Norden und Nordwesten des Teilbereiches 3 befinden sich Flächen für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die Lage der Teilbereiche 1 bis 3 innerhalb des Gebietes der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord ist in der nachfolgenden Abbildung 2 ersichtlich.

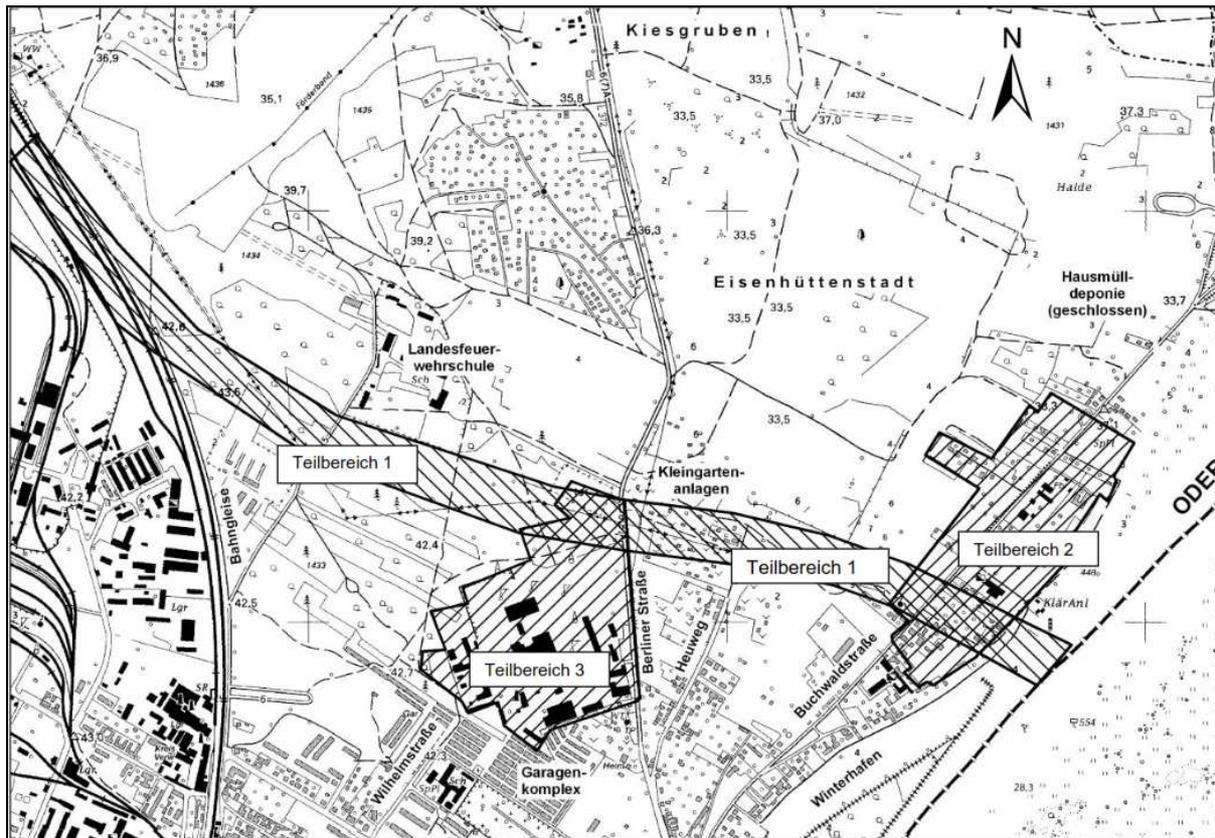


Abb. 2 Lage der Teilbereiche 1 bis 3

Von der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt wurden

- für Flächen des Teilbereiches 3
der Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“

und

- für Flächen des Teilbereiches 2
der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ mit dem Titel B-Plan Nr. 01A-1-4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ gefasst.

1.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt

Der Flächennutzungsplan (FNP) Eisenhüttenstadt wurde im Jahr 1998 beschlossen und nach seiner Genehmigung am 15.04.1999 wirksam.

In der Abbildung 3 ist ein Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt beigegefügt. In dem FNP-Ausschnitt wurden der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord gestrichelt und die Lage der Teilbereiche 1 bis 3 gekennzeichnet.

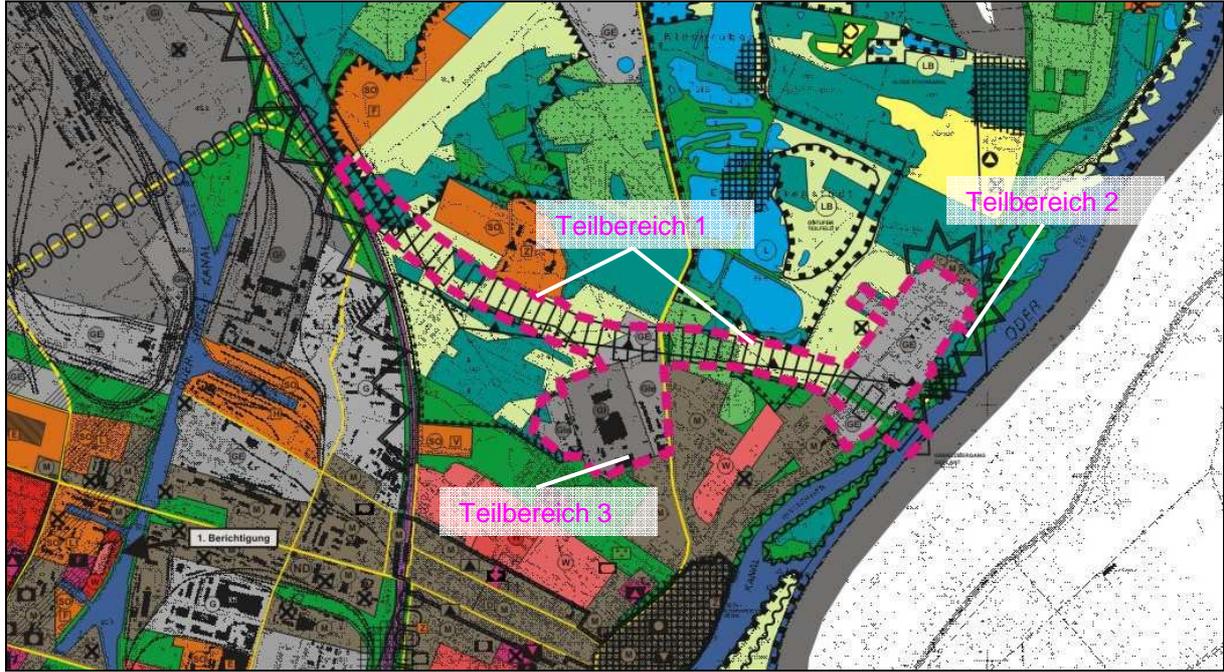


Abb. 3 Ausschnitt aus dem FNP Eisenhüttenstadt -

Erklärung der Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 11 des Raumordnungsgesetzes BauNVO)		FREIFLÄCHEN UND WASSERFLÄCHEN	
	WOHNBAUFLÄCHE MIT ÜBERWIEGEND MEHRGESCHOSSIGER BEBAUUNG (3 UND MEHR GESCHOSSE)		GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)
	WOHNBAUFLÄCHE MIT ÜBERWIEGEND EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGER BEBAUUNG		PARKANLAGEN
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN		FRIEDHOF
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN		WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauNVO)
	INDUSTRIEGEBIET		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FLÄCHEN FÜR WALD (FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG) (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauNVO)
	INDUSTRIEGEBIET, EINGESCHRÄNKT		WALD / FORSTWIRTSCHAFT
	GEWERBEGEBIET		LANDWIRTSCHAFT
	SONDERGEBIETE		GRABELAND / GÄRTEN / DAUERKLEINGÄRTEN
	EINRICHTUNGEN FÜR KULTUR, FREIZEIT, BILDUNG UND SOZIALE ZWECKE		FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauNVO)
	EINRICHTUNGEN MIT ZENTRALER FUNKTION		FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT
	HAFENGEBIET		LANDSCHAFTSTYPISCHE ORTSRANDGESTALTUNG
	VERKEHRSÜBUNGSPLATZ		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN		KENNZEICHNUNGEN	
	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 4 BauNVO)		MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTETE BÖDEN (DIE DARSTELLUNG IST NICHT ABSCHLIESSEND)
	SCHULEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4 BauNVO)
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		BODENDEINWÄLLE / BODENDEINWÄLLE (ÜBERBAUUNG OGF. UNTER AUFLAGEN)
	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		BUNDESWASSERSTRASSEN
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 Abs. 4 BauNVO)
VERKEHRSFLÄCHEN			LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (FESTGESETZT)
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und § 8 BauNVO)		GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (FESTGESETZT)
	ÖRTLICH BEDEUTSAME STRASSEN		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGREIFT
	GEPLANTE STRASSEN		FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON SANDEN UND KIESEN
VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN			BERGWERKSFELD
	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO)		VERMERKE
	ABFALL		KORRIDOR VON STRASSENPLANUNGEN
	ABLAGERUNGEN	SONSTIGE PLANZEICHEN	
			STAATSGRENZE
			STADTGRENZE UND GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES EISENHÜTTENSTADT
			GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES EISENHÜTTENSTADT FÜR DEN BEREICH FÜRSTENBERG (ODER)-NORD

Teilbereich 1: Korridor von Straßenplanungen

Der Korridor von Straßenplanungen (hier grenzüberschreitende Verkehrsführung) umfasst eine Fläche von ca. 33 ha. Der Korridor ist im FNP Eisenhüttenstadt vermerkt.

Anders als die Darstellungen des FNP sind die Vermerke nicht Ausdruck des gemeindlichen planerischen Willens.

Nach § 5 Abs. 4 BauGB soll der FNP Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernehmen oder, wenn sie noch nicht festgesetzt sind, vermerken.

Die Ausweisung eines geplanten Straßenkorridors sollte insbesondere die Freihaltung der Flächen von Bebauung sichern.

Der Teilbereich 1 beinhaltet die Vermerke

- Korridor von Straßenplanungen und
- Grenzübergang geplant.

Die nicht mehr dem aktuellen Planungsstand der Straßenplanungen zum Grenzübergang Deutschland/Polen entsprechenden Vermerke hemmen die städtebauliche Entwicklung in Fürstenberg (Oder) - Nord.

Teilbereich 2: Buchwaldstraße

Für den Bereich Buchwaldstraße ist im FNP Eisenhüttenstadt ein ca. 19 ha großes Gewerbegebiet (GE) dargestellt, welches im südlichen Abschnitt von einem als Grünfläche dargestellten Streifen durchschnitten wird (Korridor von Straßenplanungen). Der Bereich nördlich der Grünfläche befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes „Vogelsang“, aber außerhalb des Geltungsbereiches der derzeit gültigen Rahmen- und Hauptbetriebspläne nach Bundesberggesetz.

Im nördlichen und östlichen Bereich der Buchwaldstraße ist gemäß FNP Eisenhüttenstadt eine landschaftstypische Ortsrandgestaltung auszubilden.

Westlich der Buchwaldstraße befinden sich die rekultivierten Ascheverspülflächen, die im FNP entsprechend gekennzeichnet sind.

Der Teilbereich 2 - Buchwaldstraße - ist u. a. Bestandteil des im Jahre 1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“.

Der Teilbereich 2 ist im FNP Eisenhüttenstadt wie folgt dargestellt:

- ca. 18,0 ha Gewerbegebiet östlich und westlich der Buchwaldstraße und
- ca. 1,0 ha Grünfläche ebenfalls östlich und westlich der Buchwaldstraße.

Teilbereich 3: Berliner Straße

Im FNP Eisenhüttenstadt sind für das Areal westlich der Berliner Straße gewerbliche Bauflächen, gestaffelt nach der Art ihrer baulichen Nutzung, dargestellt. Entlang der Berliner Straße ist ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle), im westlich angrenzenden Bereich ein Industriegebiet (GI) und in Richtung Wilhelmstraße wieder ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) dargestellt.

Nördlich des Geländes des ehemaligen Plattenwerkes ist ein Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Für den gesamten Teilbereich 3 liegt kein verbindlicher Bauleitplan vor.

Der Teilbereich 3 (Berliner Straße) des Änderungsbereiches ist im FNP Eisenhüttenstadt wie folgt dargestellt:

- ca. 2,8 ha eingeschränktes Industriegebiet östlich der Wilhelmstraße
- ca. 4,5 ha eingeschränktes Industriegebiet westlich der Berliner Straße
- ca. 10,5 ha Industriegebiet westlich der Berliner Straße und
- ca. 2,6 ha Gewerbegebiet westlich der Berliner Straße.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Stadträumliche Einbindung

Der Grundaufbau der Stadt Eisenhüttenstadt ist aus der Bedingtheit von Siedlung und Verkehrsweg zu erklären. So geben der Zusammenschluss unabhängig voneinander gewachsener Siedlungen, die Herausbildung der Verkehrswegestruktur und schließlich die Entstehung des metallurgischen Großbetriebes mit der "Wohnstadt" der stadträumlichen Gliederung das Gepräge.

Die Elemente der Siedlungsfläche mit den Funktionen Wohnen, Versorgung und Freizeit reihen sich in west-östlicher Richtung, orientiert am Straßen- und zum Teil auch Schienenverlauf der Werkbahn, zwischen Schönfließ und Fürstenberg (Oder) auf. Sie bilden zusammen den südlichen Stadtbereich. Fast mittig wird dieser Stadtbereich durch die Insel und den Oder-Spree-Kanal geteilt.

Die Bestandteile der Bebauungsstruktur mit der Funktion gewerblich-industrieller Arbeitsstätten orientieren sich funktionell an den nördlichen Verkehrswegen. Sie sind weitestgehend oberhalb der west-östlichen Verkehrsachse und bilden den nördlichen Stadtbereich. Flankiert wird dieses Areal im Westen durch die Bundesstraße B 112 und im Osten durch die Fernbahnlinie der Deutschen Bahn AG und bezogen auf den OT Fürstenberg (Oder) durch die Berliner Straße und die Oder.

Zwischen dem bewohnten südlichen und dem industriell-gewerblich geprägten nördlichen Stadtbereich erstreckt sich eine durch Garagen, Einzelhandel, kleingewerbliche Nutzungen geprägte Pufferzone.

2.2 Bebauung und Nutzung

Zum Bestand gewerblicher Bauflächen zählt seit Mitte der 1960iger Jahre das Gebiet an der Berliner Straße (L 372), welches - in günstiger Lage zur Gewinnung von Zuschlagstoffen - vor allem für das Bauwesen von Bedeutung war (Teilbereich 3).

Gemäß dem Erläuterungsbericht des FNP Eisenhüttenstadt (S. 68) soll das eingeschränkte Industriegebiet (Gle) Betrieben und Unternehmen dienen, von denen im Vergleich zum Industriegebiet (GI) ein erheblich geringerer Störgrad - vornehmlich im Hinblick auf den Nachtlärm - ausgeht und denen, gemäß der Abstandsleitlinie ein geringerer Abstand zu immissionsempfindlichen Baugebieten eingeräumt wird. Bei generellem Ausschluss von Vorhaben der Abstandsklasse I sollen in den als Gle definierten Baugebieten auch genehmigungsbefähigte Anlagen im Sinne des BimSchG zulässig sein, sofern im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass eine Nutzungsunverträglichkeit mit den benachbarten Nutzungen nicht zu erwarten ist.

Auf Grund der Nutzungsaufgabe des Plattenwerkes, verbunden mit einer Neuausrichtung der Industrieflächenentwicklung im Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt, besteht nunmehr die Notwendigkeit zur Neu- oder Umstrukturierung der Nutzungen im Teilbereich 3.

Zu den weiteren wichtigen gewerblichen Bauflächen im OT Fürstenberg (Oder) gehörte das Gewerbegebiet Buchwaldstraße (Teilbereich 2).

Hierbei handelt es sich um ein kleinteilig strukturiertes Gewerbegebiet (GE), bei dem z. T. erhebliche Einschränkungen hinsichtlich des gewerblichen Störgrades bestehen. Charakteristisch ist eine überproportionale Wohnnutzung durch die Betriebsinhaber und sonstige Wohnnutzung. Nutzer sind vornehmlich Handwerksbetriebe und kleine Industriebetriebe. Die Erschließung erfolgte über einen treuhänderischen Erschließungsträger der Stadt.

Seit einigen Jahren besteht nur noch eine geringe Nachfrage nach Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Buchwaldstraße. Derzeit ist das Gebiet nur zu ca. 35 Prozent belegt bzw. ausgelastet. Insbesondere im Bereich westlich der Buchwaldstraße sind noch große ungenutzte Flächen verfügbar.

Seit der Schließung und Sanierung der Hausmülldeponie am Ende der Buchwaldstraße besteht eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, auch auf Grund der ruhigen Verkehrslage und der attraktiven landschaftlichen Lage.

Bei den Teilbereichen 2 und 3 handelt es sich um bebaute Flächen (Teilbereich 3) oder um beplante und teilweise bebaute Flächen (Teilbereich 2).

2.3 Verkehr und Erschließung

Für die Einbindung von Eisenhüttenstadt in das überörtliche öffentliche Straßennetz hat die zum "blauen" Netz (Autobahnergänzungsnetz im Land Brandenburg) gehörende Bundesfernstraße B 112 die größte Bedeutung. Sie sichert den Anschluss an die Bundesautobahn BAB A 12 und erschließt den Zugang in die nördlich und südlich gelegenen benachbarten Teilregionen. Mit dem Ausbau der B 112 als Teilstück der Oder-Lausitz-Straße ermöglicht sie die Vernetzung der peripheren Räume im Osten des Landes Brandenburg und einen verstärkten Leistungsaustausch zwischen ihnen und zwischen den Bundesländern sowie mit der Republik Polen.

Der angestrebte Bau einer Brücke zur Republik Polen und die Herstellung einer direkten Verbindung nach Polen hat für die Stadt eine hohe Bedeutung, da sie das durch die unmittelbare Grenzlage eingeschränkte wirtschaftliche Einzugsgebiet der Stadt vergrößern würde. Aus diesem Grund wurde durch die Stadt eine Straße mit Grenzübergang nach Polen im FNP vermerkt. Bei dem vermerkten Trassenkorridor für Straßenplanungen handelt es sich um eine von der Stadt angestrebte Verkehrsführung. Planungsschritte wurden für den Bau der Verkehrsführung zur Oder und ihre grenzüberschreitende Querung nicht eingeleitet. Der Vermerk des Planungskorridors sollte insbesondere die Freihaltung des möglichen Trassenverlaufes sichern.

Die Abbildung 4 zeigt die im FNP dargestellten Untersuchungsräume und Linienführungen für vorgesehene Straßentrassen mit der Bezeichnung Nr. 1 bis Nr. 7.

Die mit 5 und 6 (Nordanbindung) und 7 (Oder-Lausitz-Straße - Ortsumfahrung Wiesenau) bezeichneten Straßentrassen sind bereits realisiert oder befinden sich in der Fertigstellung.

Der im FNP Eisenhüttenstadt vermerkte Straßenkorridor für eine neue deutsch-polnische Straßenverbindung (Nr. 2) mit Grenzübergang (Nr. 3) im Bereich Fürstenberg (Oder) entspricht nicht mehr dem aktuellen Planungsstand.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat das vom Landesbetrieb Straßenwesen beantragte Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben "Neue deutsch-polnische Straßenverbindung im Raum Frankfurt (Oder)/Słubice - Eisenhüttenstadt/Kłopot" am 30.12.2010 mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Im Ergebnis des ROV wurde festgestellt, dass die Variante mit der Oderquerung bei Aurith, nördlich von Eisenhüttenstadt, wegen der Bündelung mit vorhandenen Straßen, der geringsten Neuzerschneidung von Freiraum, der geringsten Inanspruchnahme von Natura-2000-Gebieten und der geringsten Flächeninanspruchnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung steht. Demzufolge sind die Konzepte zur Flächenentwicklung im Zusammenhang mit dem im FNP Eisenhüttenstadt vermerkten Straßenkorridor nicht mehr aktuell. Vielmehr ist die von der Stadt in der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren eingebrachte Trassenvariante bereits bei der Vorprüfung ausgeschieden. In das ROV wurde die stadtnahe Trassenvariante somit nicht einbezogen.

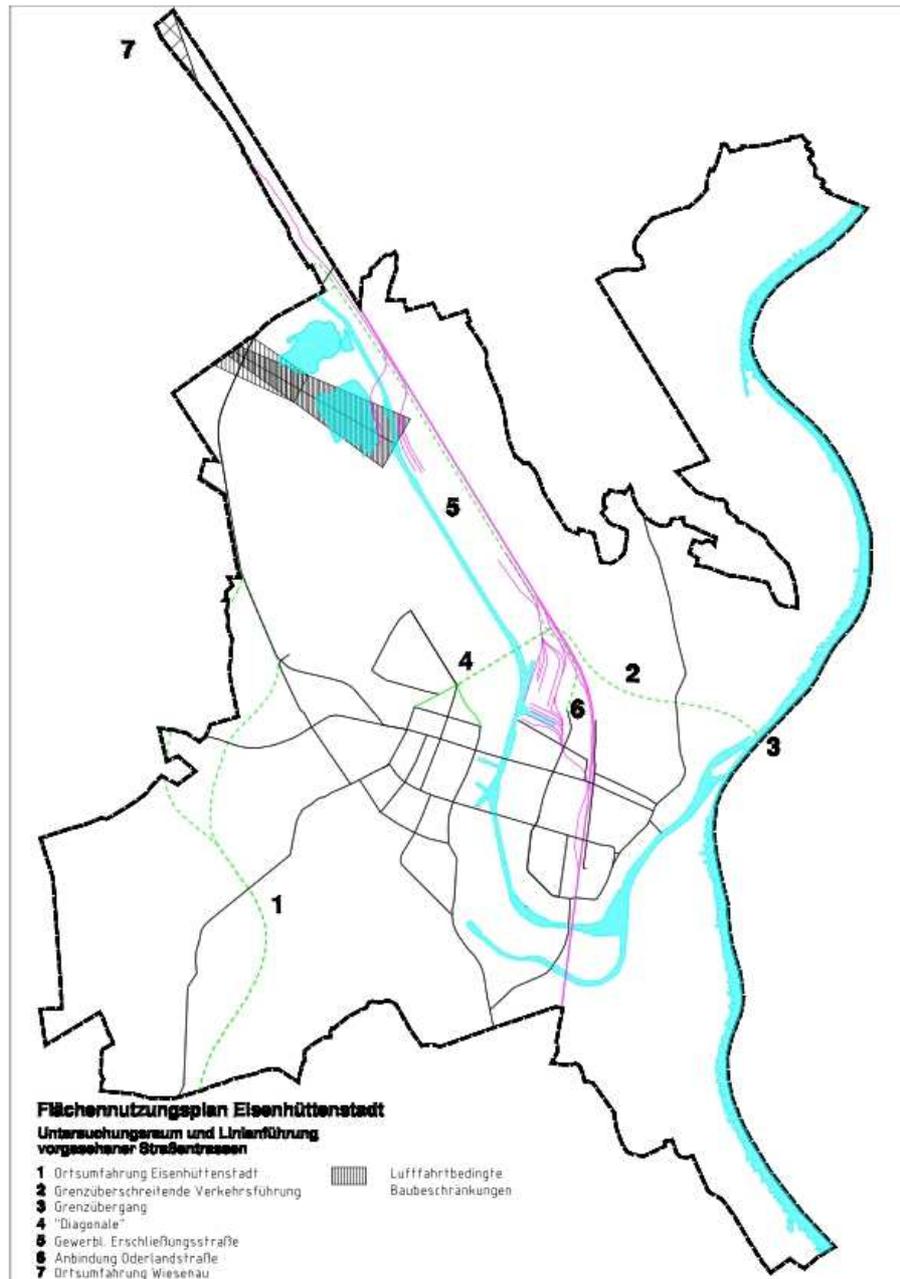


Abb. 4 Untersuchungsraum und Linienführung vorgesehener Straßentrassen

2.4 Natur und Umwelt

Das Gebiet der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark), 28 (Naturdenkmale) und 32 (Natura 2000) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nördlich des Bereiches der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord liegt das Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben Eisenhüttenstadt", östlich befinden sich das FFH-Gebiet "Oder-Neiße" (Ergänzung) und das EU-Vogelschutzgebiet "Mittlere Oderniederung".

Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung sind im FNP-Änderungsgebiet Arten/ Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinien und europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie tatsächlich und potentiell vorhanden.

Dies sind:

- Fischotter und Biber
- Zauneidechse
- Brutvögel durchgrünter Siedlungsbereiche
- Brutvögel der Kiefernforste
- Brutvögel auf Offenflächen.

Die Flächen entlang der Oder bis zu einer Höhenlage von 32,61 m ü NN sind Bestandteil des Hochwasserschutzgebietes an der Oder. Eine Wasserstandsmessstelle ist östlich der Gewerbeflächen vorhanden.

Ein Teil der Flächen der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord gelten als Kampfmittelverdachtsflächen. Auf einem Teil dieser Flächen wurden in den Vorjahren Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt.

3 PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Raumordnung und Regionalplan

3.1.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B befindet sich der Uferbereich der Oder innerhalb des Freiraumverbundes.

Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele der Raumordnung

- Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung und Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen (Ziel 5.2 LEP B-B).
- Eisenhüttenstadt ist als Mittelzentrum im Zentrale-Orte-System des Landes Brandenburg eingestuft (Ziel 2.9 LEP B-B).
- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen (Ziel 4.2 LEP B-B).
- Die Entwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen ist in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung möglich (Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B).

Auf die Planungsabsicht bezogene Grundsätze der Raumordnung

- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und Konzentration von gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge, u.a. von Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen, für den jeweiligen Mittelbereich in Mittelzentren (Grundsätze 2.10 LEP B-B und § 5 Abs. 1 LEPro 2007).
- Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung; Nutzung von Entwicklungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete; Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungsentwicklung (Grundsätze 4.1 LEP B-B und § 5 Abs. 2 LEPro 2007).

Bewertung der Planungsabsichten

Die Planungsabsichten lassen zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.

In dem kleinflächigen Anteil des Änderungsgebietes, der im Freiraumverbund liegt, ist keine Bauflächenentwicklung vorgesehen (Ausweisung: Grünfläche). Ein Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP B-B ist daher nicht zu erkennen.

Die für eine Siedlungstätigkeit vorgesehenen Änderungsbereiche 2 und 3 schließen nördlich an das vorhandene Siedlungsgebiet des Stadtteils Fürstenberg an. Sie sind bereits baulich geprägt.

Bezogen auf den Teilbereich 2:

Das Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B ermöglicht in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung die Entwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen (hier: gemischte Baufläche). Eine quantitative Begrenzung ist nicht vorgesehen.

Bezogen auf den Teilbereich 3:

Die Darstellungen im Teilbereich 3 setzen die planerischen Intentionen des Bebauungsplanes (BP) „Berliner Straße West“ in die FNP um. In der Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu diesem BP vom 24.09.2013 wurde festgestellt, dass kein Widerspruch der Planungsabsichten zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen ist.

3.1.2 Regionalplanung

Die 4. Änderung des FNP der Stadt Eisenhüttenstadt befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen und wird befürwortet.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Neue deutsch-polnische Straßenverbindung im Raum Frankfurt (Oder)/Ślubice – Eisenhüttenstadt/Kłopot“ wurde in der landesplanerischen Beurteilung am 30.12.2010 festgestellt, dass die Variante 2 bei Aurith raumverträglich ist. Die Streichung des Trassenkorridors im FNP der Stadt Eisenhüttenstadt zur Sicherung einer stadtnahen grenzüberschreitenden Straßenverbindung bei Fürstenberg (Oder) entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung.

Die verkehrliche Anbindung der Gewerbegebiete in den Bereichen Berliner Straße und Buchwaldstraße an die B 112 wird durch die im ROV festgestellte Raumunverträglichkeit des im FNP vermerkten Straßenkorridors perspektivisch verschlechtert. Die Änderung der Flächen-darstellung im FNP dient der Anpassung der Flächennutzung an die geänderte gesamtstädtische industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie im Zusammenhang mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Regionalen Wachstumskerns Frankfurt (Oder)/ Eisenhüttenstadt.

Die Änderung der Teilflächen 2 und 3 entspricht den regionalen Zielsetzungen, den bisher nicht ausgeschöpften Entwicklungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete Priorität einzuräumen und die Funktion des Mittelzentrums Eisenhüttenstadt zu stärken.

3.2. Bergbauliche Beschränkungen

Der 4. Änderungsbereich des FNP liegt teilweise innerhalb des gem. §§ 149 und 151 BBergG bestätigten Bergwerksfeldes Vogelsang (31-0046).

Das Bergwerksfeld Vogelsang dient der Aufsuchung und Gewinnung von Kiesen und Kies-sanden.

Für das Bergwerksfeld Vogelsang sind Baubeschränkungsgebiete gemäß §§ 107 bis 109 Bundesberggesetz (BBergG) festgesetzt.

Konkrete Baumaßnahmen innerhalb von Baubeschränkungsgebieten bedürfen gem. § 108 BBergG der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Der Änderungsbereich berührt eines der o.g. Baubeschränkungsgebiete.

Innerhalb des Bergwerksfeldes Vogelsang existieren zugelassene Betriebspläne.

Das Gebiet der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord befindet sich außerhalb von Flächen für die Gewinnung von Kiesen und Sanden (La-gerstättengebiet).

Die Erlaubnis für das Feld Pillgram ist mit Bescheid vom 30. April 2015 auf Antrag der Celtique Energie GmbH vom 26. März 2015 gemäß § 19 BBergG vollständig aufgehoben worden. Die Aufhebung wurde am 10. Juni 2015 bekannt gegeben und im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 vom 24. Juni 2015 veröffentlicht.

Die Erlaubnis für das Feld Pillgram war ursprünglich bis zum 26.07.2017 gültig und diente der Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen.

In der nachfolgenden Abbildung 5 des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg sind die bergbaulichen Beschränkungsgebiete gekennzeichnet:

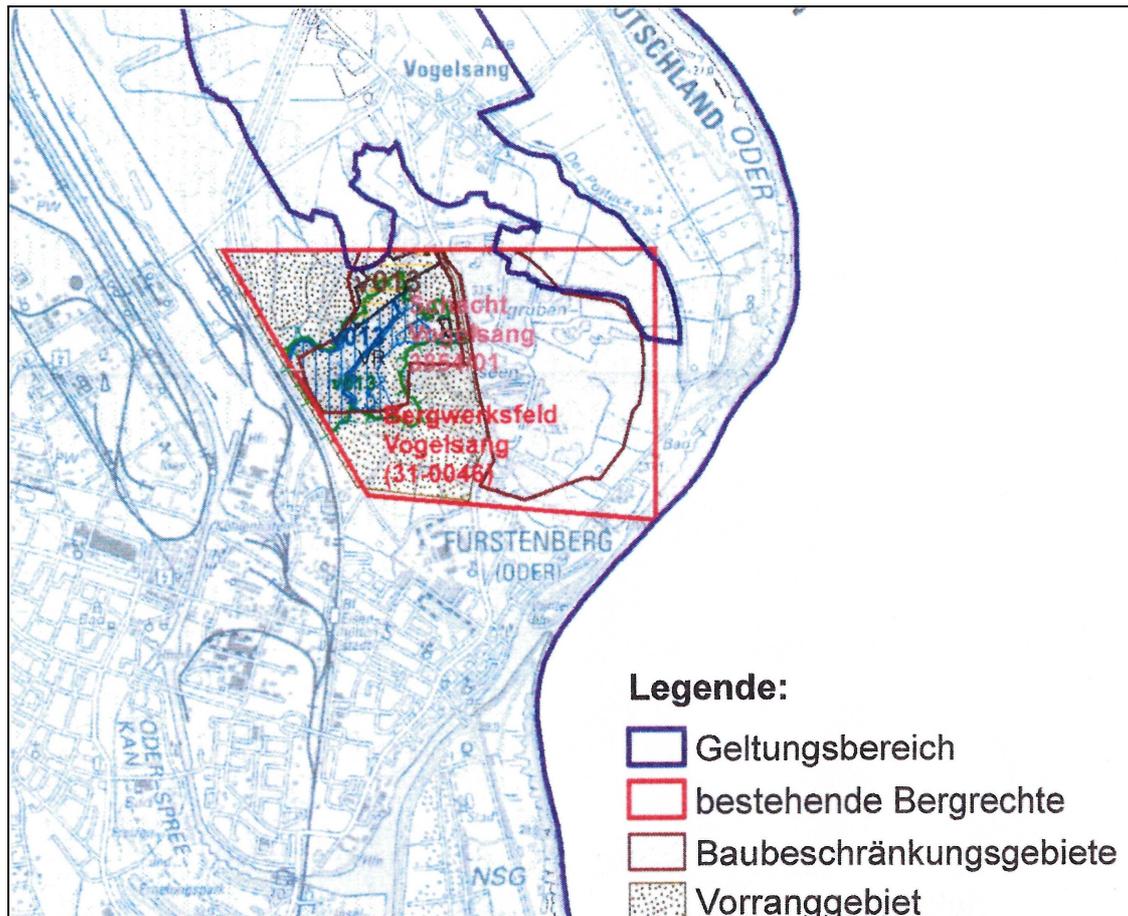


Abb. 5 Flächen gemäß Bundesberggesetz
(Auszug aus Übersicht des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Stand: September 2015)

3.3 Landschaftsplan Eisenhüttenstadt

Das Plangebiet liegt im Planungsraum 14 - bebauten Stadtgebiet einschließlich Übergangsbereich in den Landschaftsraum - des Landschaftsplanes.

Die Vorrangnutzung dieses Planungsraumes besteht in der Bebauung für Wohnen, Bildung, Kultur, Produktion und Dienstleistung sowie intensive Erholung einschließlich der erforderlichen Infrastruktur und Pufferflächen.

Der Landschaftsplan Eisenhüttenstadt weist die Änderungsfläche als Siedlungsfläche (Bestand und Planung) und als Grünflächen aus. Der geplante Trassenkorridor zum Grenzübergang ist im Landschaftsplan nicht enthalten. Die beabsichtigte 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes Eisenhüttenstadt. Der Landschaftsplan muss somit nicht geändert werden.

3.4 Sonstige städtebauliche Planungen der Stadt

3.4.1 GI/GE-Flächenuntersuchung im Regionalen Wachstumskern

Ende 2005 wurde Eisenhüttenstadt zusammen mit Frankfurt (Oder) als einer von 15 Regionalen Wachstumskernen (RWK) ausgewiesen. Die daraufhin erarbeiteten, wirtschaftsorientiert ausgerichteten Standortentwicklungskonzepte (SEK) für den RWK Frankfurt (Oder)/

Eisenhüttenstadt wurden mit der interministeriellen Arbeitsgruppe Aufbau Ost der Landesregierung abgestimmt. In diesem Rahmen wurde im Jahre 2010 die „Vertiefende Untersuchung zur Sicherung des GI-/GE-Flächenangebots für die Schwerpunktbereiche im Regionalen Wachstums-kern (RWK) Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt“ erarbeitet, welche die Entwicklungspotenziale der GI/GE-Flächen aufgezeichnet und Handlungsstrategien abgeleitet hat.

Im Rahmen der Untersuchung wurden für die standortbezogene Bewertung die unterschiedlichen Anforderungen von Unternehmen an Gewerbe- und Industriegebiete in fünf Kategorien zusammengefasst.

Für jede Kategorie wurden die für die Rahmenbedingungen definierten Bewertungskriterien (Infrastruktur, Flächengröße und Zuschnitt sowie Festsetzungen gem. FNP Eisenhüttenstadt und ggf. Bebauungsplan) mit den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten verglichen. Daraus konnte die Eignung der Flächen für die jeweilige Unternehmensanforderung abgeleitet werden.

Die in der Untersuchung erarbeiteten Handlungsempfehlungen wurden 2013 an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und weiterentwickelt.

Bewertung des Standortes Berliner Straße und Schlussfolgerung im gesamtstädtischen Zusammenhang

Das Gewerbe- und Industriegebiet in der Berliner Straße ist im Vergleich zu anderen gewerblichen Flächen in der Stadt relativ ungünstig an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Der Standort Berliner Straße hatte bis 2010 wenig Entwicklungsdynamik erfahren. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Bündelung von hochwertigen Industrieflächen entlang der Hauptverkehrsstraßen ist das Gebiet für Unternehmen mit einem höheren Verkehrsaufkommen nicht attraktiv. Aufgrund der Nähe zu angrenzenden Wohnbebauungen im Mischgebiet Buchwaldstraße treten verstärkt Nutzungskonflikte auf. Eine industriell-gewerbliche Nutzung ist nur unter deutlich eingeschränkten Bedingungen zu realisieren.

Die im FNP Eisenhüttenstadt ausgewiesenen GI- und GE-Flächen westlich der Berliner Straße sind mit ihren Standortbedingungen weniger für die industrielle Nutzung - welche charakterisiert ist durch hohes Verkehrsaufkommen, hohe Anforderungen an Ver- und Entsorgung und hohe Emissionen - als vielmehr für die klassische gewerbliche Nutzung mit geringem oder mit mittel hohem Verkehrsaufkommen geeignet.

In der industriell-gewerblichen Entwicklungsstrategie ist der Standort Berliner Straße als „Anpassungsgebiet“ an die Stadtentwicklungsziele gekennzeichnet.

Angesichts der eingeschränkten Erschließungsbedingungen, der stärker werdenden Nutzungskonflikte und der besser geeigneten Industrieflächen (GI-Flächen) im Nordwesten der Stadt wird eine Standortanpassung durch die Umwandlung von GI-Flächen in GE-Flächen empfohlen.

Für die bisher nicht baulich genutzten Flächen im Randbereich wird die Ausweisung von Grünflächen empfohlen.

Diesen Empfehlungen soll im weiteren Planungsverfahren gefolgt werden.

Bewertung des Standortes Buchwaldstraße und Schlussfolgerung im gesamtstädtischen Zusammenhang

Der Standort Buchwaldstraße ist im Vergleich zu anderen städtischen Gewerbegebieten schlecht an das überörtliche Straßennetz angebunden. Das Gebiet eignet sich nur für Branchen ohne spezifische Anforderungen (z.B. Verkehr oder Emissionen) und es bestehen Einschränkungen hinsichtlich der Emissionen. Im B-Pan sind deshalb im GE-1 und GE-2 nur

Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, im GE-3 nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VI und VIII sowie Gewerbebetriebe, die nicht in der Abstandsleitlinie aufgeführt sind und im GE-4 nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VI bis VIII sowie Gewerbebetriebe, die nicht in der Abstandsleitlinie aufgeführt sind, zulässig. Außerdem sind Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig. Auf Grund dieser Festsetzungen ist schon jetzt für Teile des Standortes Buchwaldstraße die Nutzbarkeit des Gewerbegebietes für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben eingeschränkt.

Der Standort Buchwaldstraße weist, im Vergleich zu den Standorten im Nordwesten des Stadtgebietes, eine geringe Lageattraktivität auf. Es besteht die Möglichkeit, weiter Gewerbe anzusiedeln, das keinen hohen Verkehrsaufwand hat und sich in die sensiblen angrenzenden Nutzungen einfügt.

Das Gebiet befindet sich in einem attraktiven Landschaftsraum (Freiflächen, Oder) und ist somit für die Wohnnutzung interessant. Die in den zurückliegenden Jahren angesiedelten Nutzungen sind teilweise eher mischgebietstypisch, daher ist eine Änderung der Gebietskategorie von Gewerbegebiet in Mischgebiet mit einer Bestandssicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung empfehlenswert. Dementsprechend ist der Standort Buchwaldstraße in der industriell-gewerblichen Entwicklungsstrategie als „Anpassungsgebiet“ an die Stadtentwicklungsziele gekennzeichnet.

Angesichts der o. g. Einschränkungen wird eine Standortanpassung durch die Umwandlung von GE-Flächen in gemischte Baufläche empfohlen.

Diesen Empfehlungen soll im weiteren Planungsverfahren im Wesentlichen gefolgt werden.

3.4.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Die Stadt Eisenhüttenstadt hat im Jahre 2008 ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) erarbeitet, das einen Zeithorizont bis 2020 berücksichtigen sollte.

Ein Schwerpunkt im Leitbild Wirtschaft/Handel des INSEK 2008 war der leistungsfähige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, welcher u. a. durch den Bau der Nordanbindung für die Erschließung der Industrieflächen im Norden der Stadt umgesetzt wurde.

In Konsequenz dieser Entwicklung verloren die gewerblichen Bauflächen im nördlichen Bereich des OT Fürstenberg (Oder) durch die vergleichsweise schlechtere Verkehrsanbindung für Industrie- und Gewerbenutzungen an gesamtstädtischer Bedeutung.

In den Jahren 2012/2013 wurde das INSEK fortgeschrieben und im April 2014 beschlossen. Im Rahmen der Bestandserfassung wurde festgestellt, dass es trotz der vorhandenen großzügig gewerblich nutzbaren und genutzten Flächen in Einzelfällen Ordnungsbedarf für eine harmo-nische Entwicklung als Industriestadt mit den Standortanforderungen der Industriebetriebe einerseits und einer hohen Lebensqualität für die dort benötigten Fachkräfte andererseits gibt.

Neben der Innenstadt sollen weitere Bereiche zur Sicherung einer urbanen Vielfalt entwickelt werden.

Eine Handlungsaufgabe und zugleich Zentrales Vorhaben ist die Entwicklung von Fürstenberg (Oder) als kleinstädtisch geprägter Ortsteil mit historischer Verwurzelung in der Region. Für den Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord ist damit die städtebauliche Umstrukturierung und Regulierung von Gewerbe und Wohnen verbunden.

3.4.3 Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) - Nord

Für das Gebiet Fürstenberg (Oder) - Nord wurde im Februar 2013, aufbauend auf die Leitziele und Handlungsempfehlungen des SEK des RWK und des INSEK, ein Rahmenplan erarbeitet, in welchem die Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord untersucht wurden. Der städtebauliche Rahmenplan ist als Anlage1 der Begründung beige-fügt.

Durch die in der vorangegangenen Analyse beschriebenen geänderten gesamtstädtischen und gebietsbezogenen Rahmenbedingungen ergeben sich für das Plangebiet aus dem Rahmenplan folgende Leitziele:

Teilbereich 1 Korridor von Straßenplanung

- Anpassung an die übergeordnete Verkehrsplanung
- Schaffung von Entwicklungssicherheit für die Flächen, die vom geplanten Straßenkorridor betroffen waren

Teilbereich 2 Gewerbegebiet Buchwaldstraße

- Anpassung an die gesamtstädtische industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie
- Bestandssicherung für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen, insbesondere die Vermeidung von Immissionskonflikten
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft
- Anpassung der vermarktungsfähigen/freien Grundstücke für die Wohnnutzung und die gemischte Nutzung

Teilbereich 3 Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße

- Anpassung an die gesamtstädtische industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie
- Bestandssicherung für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen
- Reduzierung der Flächendarstellungen im Randbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung und der vorhandenen Erschließung
- Keine Neuerrichtung von öffentlichen Verkehrsflächen
- Verringerung und Vermeidung von Immissionskonflikten
- Steuerung der städtebaulichen Entwicklung durch eine verbindliche Bauleitplanung mit Festlegung von Baugebieten

und die nachfolgenden Handlungsempfehlungen:

Auf Basis des Rahmenplanes sollte für das Gebiet westlich der Berliner Straße ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und um die bestehenden Nutzungskonflikte zu verringern bzw. aufzuheben. In diesem Bebauungsplan sollten Gewerbe- bzw. eingeschränkte Gewerbegebiete vorgesehen werden. In den Randbereichen zur offenen Landschaft und zu den Mischgebieten sollten Grünbereiche in unterschiedlicher Ausprägung (Baumreihen, Rückbau- und Grünflächen bzw. Flächen für die Forstwirtschaft) vorgesehen werden.

Für das Gewerbegebiet Buchwaldstraße soll zeitnah der Bebauungsplan 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ geändert werden und an die Stadtentwicklungsziele angepasst werden. Hierbei sollte, ausgehend von den vorhandenen Nutzungen, ein zoniertes Mischgebiet vorgesehen werden.

3.5 Fachplanungen

Lärminderungs-/Lärmaktionsplan

Die städtebauliche Situation der Stadt Eisenhüttenstadt ist geprägt durch die unmittelbare Nachbarschaft von Wohnquartieren und eine große Anzahl von Industrie- (GI) und Gewerbe- (GE) Flächen. Die zweckentsprechende Nutzung der GI/GE-Flächen ist zwangsläufig mit der Emission von Lärm verbunden. Die dadurch verursachte Lärmimmission in den Wohnquartieren darf, wenn schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft vermieden werden sollen, die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Zur Gewährleistung dieses Schutzanspruches kann rechnerisch ermittelt werden, wie groß die Lärmemission aus einer Fläche maximal sein darf, damit der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird.

Für eine Fläche, bezogen auf einen Immissionsort in der Nachbarschaft, ist der Zusammenhang einfach herstellbar, für eine komplexe Stadtstruktur, in der die Lärmemission aus über 20 GI/GE-Flächen in ihrer Wirkung auf über 20 Immissionsorte dargestellt werden soll, ist eine komplizierte Optimierungsrechnung erforderlich.

Nur wenn die Rechnungsergebnisse in ihrer Gesamtheit eingehalten werden, ist der Lärmenschutz in der Nachbarschaft gesichert. Gleichzeitig werden die immissionsschutz-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorhersehbar. Im Rahmen des Lärminderungsplanes, Teil Gewerbe, wurde aufbauend auf die Kontingenzierungsrechnung des Lärmkontingenzierungsvertrages eine weitere Verfeinerung/ Detaillierung durchgeführt.

In der Kontingenzierungsrechnung ist die Fläche des Teilbereiches 3 Berliner Straße mit G 11 und die Fläche des Teilbereiches 2 Buchwaldstraße mit G 12 bezeichnet

Der Lärminderungsplan - Teil Gewerbe - der Stadt Eisenhüttenstadt sieht für den Bereich G 11 (Gelände des ehemaligen Plattenwerkes) eine Nutzung mit flächenbezogenem Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und 47 dB(A)/m² nachts und für den Bereich G 12 eine Nutzung mit flächenbezogenem Schalleleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und 45 dB(A)/m² nachts vor.

Diese Werte wurden bisher weder durch einen Vertrag noch durch einen verbindlichen Bauleitplan oder eine sonstige städtebauliche Satzung gesichert.

Für die mit G 11 bezeichnete Fläche sollte in einem B-Plan eine Gliederung des geplanten Gewerbegebietes mittel Gerüchemissionskontingenzierung vorgenommen werden.

Für die mit G12 bezeichnete Fläche sollte bei der Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes die Gewerbelärmproblematik unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewerbebetriebe entsprechend neu geregelt werden.

4 PLANUNGSKONZEPT UND PLANINHALTE

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Geänderte gesamtstädtische sowie gebietsbezogene Rahmenbedingungen im Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord verursacht durch

- die Änderung von übergeordneten Planungen, bezogen auf den Grenzübergang nach Polen, und die Neuerrichtung einer innerstädtischen Gewerbeerschließungsstraße

und durch

- geänderte Anforderungen an Industrieflächen und die damit verbundene Neuausrichtung der Industrieflächenentwicklung

erfordern zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Überprüfung der bestehenden Bauleitpläne.

Dazu wurden im Jahre 2010 eine „Vertiefende Untersuchung zur Sicherung des GI-/GE-Flächenangebots für die Schwerpunktbranchen im Regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt“ und im Februar 2013 ein Rahmenplan für das Gebiet Fürstenberg (Oder) - Nord erarbeitet, welcher der Begründung als Anlage beigefügt ist. Er umfasst den Korridor von Straßenplanungen (Teilbereich 1), das Gewerbegebiet Buchwaldstraße (Teilbereich 2) und das Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße (Teilbereich 3).

Die künftige Gewerbeflächenstrategie wird eine Konzentration der hochwertigen und attraktiven Industrieflächen an Standorten mit optimaler Verkehrsanbindung und möglichst geringen Nutzungseinschränkungen vorsehen. In Eisenhüttenstadt soll der Nordwesten den Schwerpunkt der gewerblich/industriellen Entwicklung bilden.

Im Rahmen der 1. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt im Bereich der Erweiterung des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal wurde im Norden der Stadt bereits ca. 35 ha neue Industriegebietsfläche dargestellt und im B-Plan Nr. 29-04/07 „Erweiterung des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal“ verbindlich festgesetzt. In einer weiteren Studie wurden die Möglichkeiten zur Ausweisung neuer Industrieflächen im Norden außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Eisenhüttenstadt untersucht.

Die gewerblichen Bauflächen im Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord verlieren durch die Konzentration der Gewerbe- und Industrieflächen im Norden und Nordwesten des Stadtgebietes an gesamtstädtischer Bedeutung.

Diesem Bedeutungsverlust als Industrie- oder Gewerbeflächen soll durch die geplante 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt Fürstenberg (Oder)-Nord Rechnung getragen werden.

4.2 Teilbereich 1

Die Aussagen des FNP Eisenhüttenstadt sollen für den Teilbereich 1 an die übergeordnete Verkehrsplanung angepasst werden.

Die Vermerke werden künftig entfallen. Sie werden ersatzlos gestrichen. Damit wird für die Flächen, die vom geplanten Straßenkorridor betroffen waren, die Entwicklungsmöglichkeit gemäß FNP gesichert.

Die Abbildung 6 (Seite 20) zeigt die Änderungen bei den im FNP dargestellten Untersuchungsräumen und Linienführungen für vorgesehene Straßentrassen mit der Bezeichnung Nr. 1 bis Nr. 7.

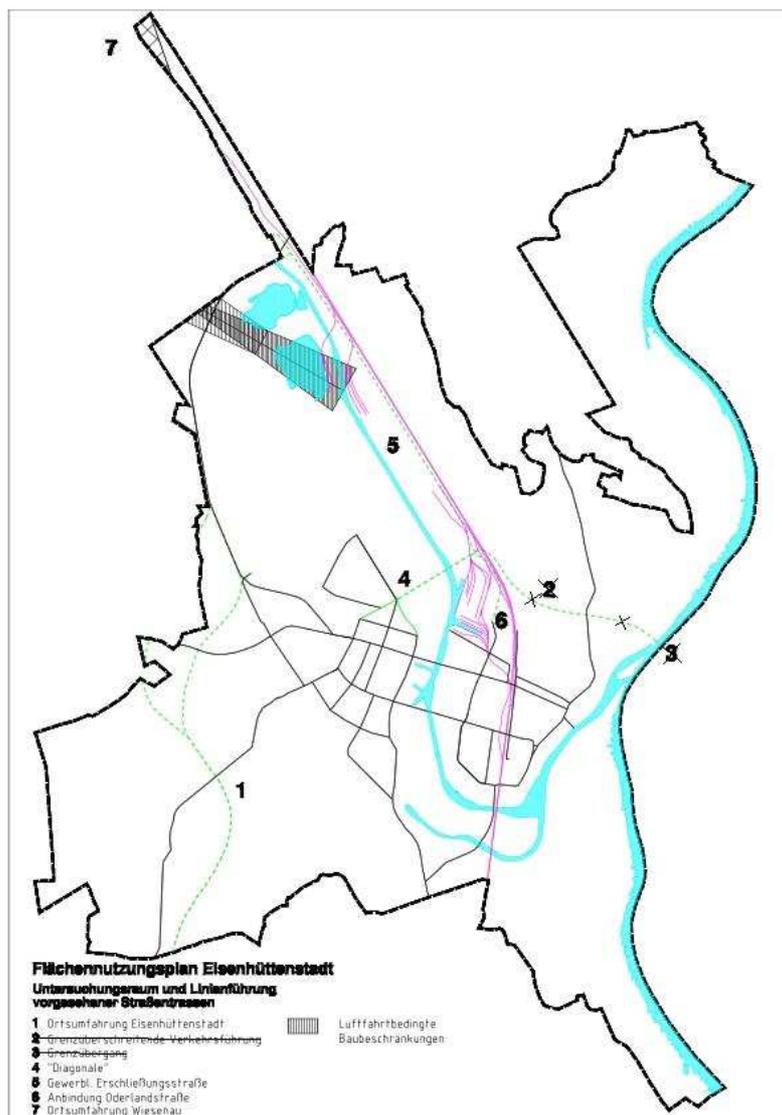


Abb. 6 Untersuchungsraum und Linienführung vorgesehener Straßentrassen (geändert)

Die Darstellungen Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Forstwirtschaft (Wald), jeweils teilweise zusätzlich als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als landschaftstypische Ortsrandgestaltung dargestellt, sowie die Darstellungen Grünfläche und Gabeland/Gärten/Dauerkleingarten im Teilbereich 1 werden nicht geändert.

4.3 Teilbereich 2

Mit der eingeleiteten 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord sollten im Teilbereich 2 (Buchwaldstraße) die Darstellungen "Gewerbegebiet und Grünflächen" östlich und westlich der Buchwaldstraße in ursprünglich vollständig in "gemischte Bauflächen" geändert werden.

Der Teilbereich 2 ist in der Vergangenheit mit hohem Aufwand entwickelt und in sinnvolle Baugebiete für Gewerbe gegliedert worden. Die Infrastruktur wurde in weiten Teilen hergestellt. Intensive Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der naturräumlichen Gegebenheiten wurden durchgeführt. Trotz alledem ist ein hoher Flächenleerstand zu verzeichnen. Des

Weiteren wurde die am nördlichen Ende der Buchwaldstraße vorhandene Hausmülldeponie geschlossen und befindet sich in der Sanierung.

Auf Grund dieser Bebauungssituation bestehen seit vielen Jahren stetige Nachfragen aus der Bevölkerung hinsichtlich der Nutzung des Teilbereiches 2 in attraktiver landschaftlicher Lage nahe der Oder und nördlich des Ortskerns Fürstenberg (Oder) zum Wohnen.

Südlich an den Teilbereich 2 grenzen bereits gemischte Bauflächen an. Beide Bereiche stehen durch die gemeinsame straßenseitige Erschließung über die Buchwaldstraße in einem engen Nutzungszusammenhang.

Da die Flächen südlich des Teilbereiches 2 nahezu vollständig besiedelt sind, soll durch eine Änderung der Flächendarstellung der Fortentwicklung der Mischnutzung im Teilbereich 2 durch Darstellung einer gemischten Baufläche einer Rechnung getragen werden.

Da im Teilbereich 2 gegenwärtig ein Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet existiert, wurde festgestellt, dass es unter Umständen bei vorhandenen Gewerbebetrieben, die das Wohnen wesentlich beeinträchtigen, zu Betriebseinschränkungen kommen kann. Im Rahmen einer detaillierteren Bestandserfassung wurden die Betriebe, die geeignet sind relevante Emissionen hervorzurufen, die in einem zukünftigen Mischgebiet zu wesentlichen Beeinträchtigungen führen können, erfasst (z.B. Lackierwerkstatt, Metalllager und -bearbeitung).

Im Ergebnis dieser Erfassung wurde festgestellt, dass die Änderung des Gebietscharakters auf Teilflächen des Teilbereiches 2 auf Grund der Vornutzung nicht möglich ist, wenn sich für den Bestand und die weitere Entwicklung der vorhandenen Betriebe keine Probleme ergeben sollen. Aufbauend auf dieses Untersuchungsergebnis wird im Teilbereich 2 auf einer ca. 3,0 ha großen Fläche östlich der Buchwaldstraße die FNP-Darstellung nicht geändert. Hier bleibt es bei der Darstellung "Gewerbegebiet".

Den Gewerbebetrieben in diesem Bereich wird eine qualitative Entwicklung ermöglicht. Gleichzeitig müssen ggf. das zukünftige Gewerbegebiet und die zukünftig angrenzende gemischte Nutzung entsprechend gegliedert werden.

Des Weiteren wird auf Grund des Baubeschränkungsgebietes nach BbergG die Darstellung einer ca. 0,8 ha großen Fläche westlich der Buchwaldstraße nicht in gemischte Baufläche sondern in Grünfläche geändert. Des Weiteren wird die Fläche des angrenzenden Waldes neu abgegrenzt.

Damit wird dem Bergrecht und der bestehenden Nutzung Rechnung getragen.

Bei der geänderten Flächennutzung werden die Belange von Natur und Landschaft adäquat berücksichtigt. Aus diesem Grund werden die nicht baulich genutzten Teilflächen im Bereich des Odervorlandes nunmehr als Wald- bzw. Grünflächen dargestellt.

4.4 Teilbereich 3

Mit der eingeleiteten 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord sollen im Teilbereich 3 (Berliner Straße) die Darstellungen

"eingeschränktes Industriegebiet, Industriegebiet und Gewerbegebiet westlich der Berliner Straße und östlich der Wilhelmstraße"

in

"gewerbliche Bauflächen, Grünflächen, teilweise zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und Flächen für Wald",

geändert werden.

Diese Änderung der Flächendarstellung dient der Anpassung der Flächennutzung an die geänderte gesamtstädtische industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie. Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Gleichzeitig soll Ihnen eine qualitative Entwicklung bei gleichzeitiger Verringerung oder Vermeidung von Immissionskonflikten ermöglicht werden.

In den Randbereichen soll die Darstellung "gewerbliche Baufläche" entsprechend der tatsächlichen Nutzung und der vorhandenen Erschließung erfolgen, damit zukünftig keine Neuerrichtung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich wird.

Die nicht gewerblich genutzten Flächen sollen als Grün- oder Waldflächen dargestellt werden.

Ein Teil der Grünflächen wird zudem als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit wird die reptiliengerechte Gestaltung dieser Grünflächen ermöglicht.

In die Flächendarstellung 'Grünfläche' wird auch die ehemals gewerblich genutzte Fläche nördlich des ehemaligen Plattenwerkes einbezogen. Da die Nutzungen hier seit ca. 20 Jahren aufgegeben sind, hat die Fläche zwischenzeitlich eine besondere Bedeutung für den Artenschutz erhalten, was im Rahmen der Bestandserfassung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren nachgewiesen wurde.

5. UMWELTPRÜFUNG/ARTENSCHUTZ

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanes ist, darzustellen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Auswirkungen, die von den geplanten Änderungen der Flächennutzungen ausgehen.

In der Umweltprüfung wurden insbesondere die Auswirkungen der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen betrachtet.

Dazu wurden die Auswirkungen der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord mit den Auswirkungen des derzeit wirksamen FNP verglichen.

Bei der Bewertung der sich aus der 4. Änderung des FNP ergebenden Umweltwirkungen wurden keine Konflikte mit den betrachteten Schutzgütern festgestellt.

Teil B der Begründung beinhaltet den Umweltbericht, der Artenschutzbeitrag ist die Anlage 2 der Begründung.

Im Artenschutzbeitrag wurde geprüft, ob die tatsächlich oder potentiell vorkommenden Arten/Artengruppen von der FNP-Änderung betroffen sind und ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegen.

Es wurde festgestellt, dass eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, wobei von der FNP-Änderung Biber und Fischotter sowie die Brutvögel der Kiefernforste nicht betroffen sind.

Die Reptilien sind von baubedingten, die Brutvögel auf Offenflächen und die Brutvögel durchgründer Siedlungsbereiche durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen gefährdet.

Bei der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und nach der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aber nicht erfüllt, d. h. für die tatsächlich und potentiell vorkommenden Arten treten weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungstatbestände ein.

6 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN UND MONITORING

6.1 Wesentliche Auswirkungen auf die ausgeübten Nutzungen

Durch die Änderung des dargestellten Gebietscharakters der Industrie- und Gewerbeflächen im FNP Eisenhüttenstadt soll auf den Fortbestand von ungeeigneten Kapazitäten im GI- und GE-Flächenangebot verzichtet und die Flächennutzung an die geänderten Standortentwicklungsziele der Stadt angepasst werden.

Bei den Teilbereichen 2 und 3 werden – mit Ausnahme eines Gebietes – zukünftig an Stelle der ursprünglichen Baugebietsdarstellung GI, GE usw. künftig nur noch Bauflächen G bzw. M dargestellt.

Damit wird eine weitere qualitative Entwicklung der Gewerbebetriebe in der Berliner Straße und in der Wilhelmstraße ermöglicht.

Da Betriebsstandorte, die auf den Bestandsschutz festgeschrieben werden, kaum Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten haben, wird im Teilbereich 2 ein Bereich mit einer Größe von 3,0 ha weiterhin als Gewerbegebietsfläche dargestellt.

Der FNP hat im Unterschied zum verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) keine Rechtsnormqualität, d. h. für den Bürger begründet der FNP noch kein Baurecht.

Lediglich bei Vorhaben im Außenbereich ist der FNP ein öffentlicher Belang. Diese öffentlichen Belange werden beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben den Darstellungen des FNP widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Gemäß dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, wurde parallel die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ mit dem Titel 01A-1-4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ eingeleitet.

In wie weit für weitere Gewerbebetriebe im Teilbereich 2 die Verträglichkeit in einem zukünftigen Mischgebiet gegeben ist, ist im Rahmen des Umweltberichtes für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ mit dem Titel 01A-1-4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ zu untersuchen. Hierbei sollte besonderes Augenmerk auf Geräusch- und Geruchsemissionen gelegt werden.

6.2 Auswirkungen auf Verkehr

Ein stadtnaher Grenzübergang nach Polen ist nicht mehr im FNP enthalten.

Derzeit in Betrieb sind die Grenzübergänge Autobahn und Stadtbrücke in Frankfurt (Oder) und in Guben.

Weitere Grenzübergänge sind südlich der Stadt Eisenhüttenstadt in Coschen (bereits im Bau) und nördlich der Stadt Eisenhüttenstadt in Aurith vorgesehen.

6.3 Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Umwelt

Die Planänderung trägt zur Verbesserung der Umweltsituation im Änderungsgebiet bei, da Planungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, wie z. B. der Bau einer Straßenverbindung, entfallen.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. für die Kompensation von Eingriffen sind daher nicht erforderlich.

Um die baubedingte Beeinträchtigung von geschützten Tieren zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Des Weiteren sind die bisher nicht bebauten Flächen von Baubeginn auf das Vorhandensein von Reptilien zu überprüfen. In der Zeit von März bis Mitte Mai sind ggf. anzutreffende Tiere

abzusammeln. Um das Wiedereinwandern zu verhindern, ist das Baufeld mit Reptilienschutzfolie einzuzäunen.

Auf eine gärtnerische Gestaltung auf den dargestellten Grünflächen ist zu verzichten. Die Flächen sind vielmehr reptiliengerecht zu gestalten. Die dazu geeigneten Flächen sind im FNP als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Den Belangen des Artenschutzes Rechnung tragend wird auch eine ca. 0,7 ha große Fläche im Teilbereich 3 nördlich des ehemaligen Plattenwerkes nicht als Baufläche, sondern als Grünfläche dargestellt.

Gemäß der faunistischen Erfassung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ wurden an dieser Stelle Zauneidechsen kartiert. Die bauliche Nutzung dieser Fläche würde zu einer Lebensraumzerstörung der Zauneidechse führen, welche nur zulässig ist, wenn eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt. Da im Stadtgebiet ausreichend Gewerbeflächen, teilweise auch im kommunalen Eigentum, vorhanden sind, sind Alternativstandorte für eine gewerbliche Entwicklung vorhanden. Aus diesem Grund wird dem Artenschutz Vorrang vor einer baulichen Entwicklung gegeben.

Anders stellt es sich im Teilbereich 2 dar. Auch dort wurden Lebensräume für Zauneidechsen kartiert. Hier soll der baulichen Entwicklung der durch die Buchwaldstraße erschlossenen Flächen Vorrang gegeben werden. Wenn erforderlich, ist eine reptiliengerecht gestaltete Fläche für den Teilbereich 2 im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ mit dem Titel 01A-1-4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ vorzusehen.

Die Lage der reptiliengerecht gestalteten Fläche für den Teilbereich 2 wird der Bebauungsplan Nr. 01A-1-4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ regeln.

6.4 Sonstige Auswirkungen

Den Belangen der Rohstoffsicherung Rechnung tragend wird im Teilbereich 2 eine ursprünglich als Baufläche vorgesehene Fläche zur Grün- und Waldfläche. Die Fläche befindet sich im Bergbaubeschränkungsgebiet.

Die Fläche hat eine Größe von 0,9 ha und ist nicht erschlossen. Die im Bebauungsplan Nr. 01A – 1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ vorgesehene Gewerbestraße mit Wendehammer wurde nicht realisiert, da es dafür keinen entsprechenden Bedarf gab. Ein Bedarf für die straßenseitige Neuerschließung von gemischten Bauflächen besteht ebenfalls nicht. Auf die Festsetzung eines Baugebietes in diesem Bereich wird verzichtet. Vielmehr sollte im nachfolgenden Bauleitplanverfahren geprüft werden, ob die Fläche als Lebensraum für die Zauneidechsen aufgewertet werden kann.

7 VERFAHREN

Die 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord erfolgt im Regelverfahren.

Verfahrensschritte	erfolgt am/von-bis
Grundsatzbeschluss zur FNP-Änderung	27.02.2013
Einleitungsbeschluss	18.09.2013
Plananzeige	01.10.2013
Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger und Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	01.10. – 05.11.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Öffentliche Auslegung	20.02. – 11.03.2014
Versammlung	04.03.2014
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	22.08. – 29.09.2014
Billigung der Pläne für die öffentliche Auslegung	10.12.2014
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	15.01. - 17.02.2015
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB)	
Abwägung der im Rahmen der Beteiligungen vorgebrachten Belange	30.06.2015
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB) – 2. Offenlage	13.08. - 14.09.2015
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB) bzw. Information	07.08. - 07.09.2015
Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligungen vorgebrachten Belange	09.12.2015
Feststellungsbeschluss	09.12.2015
Genehmigung	22.02.2016
Bekanntmachung	05.04.2016

8 FLÄCHENBILANZ

Gebietsart	Bestand	Planung
Teilbereich 2		
Gewerbegebiet	18,1 ha	3,0 ha
Grünfläche	1,0 ha	1,0 ha
Waldfläche		0,3 ha
Gemischte Baufläche		14,7 ha
Teilbereich 3		
Industriegebiet	10,5 ha	
Eingeschränktes Industriegebiet	7,3 ha	
Gewerbegebiet	2,6 ha	
Gewerbliche Baufläche		16,0 ha
Grünfläche		3,6 ha
davon Vorrangfläche Naturschutz		1,8 ha
Fläche für Wald		0,8 ha
Teilbereich 1		
Trassenkorridor für Straßenplanungen	33,0 ha	0,0 ha

Auf ca. 5,5 ha überlagert der Teilbereich 1 die Flächen der Teilbereiche 2 und 3.

9 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 21. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 21. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 21. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)
- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** (BbgKVerf) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- **Hauptsatzung** der Stadt Eisenhüttenstadt i. d. F. Neufassung vom 12. Februar 2009, in Kraft zum 18. Februar 2009 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 03/2009), zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 06.12.2012, in Kraft zum 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012)

Teil B: Umweltbericht

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	30
1.1. KURZBESCHREIBUNG DES INHALTES UND WICHTIGE ZIELE DER FNP-ÄNDERUNG EINSCHLIEßLICH DER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DER FNP-ÄNDERUNG.....	30
1.2. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	32
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	34
2.1. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES EINSCHLIEßLICH DES UNTERSUCHUNGSRAUMES.....	34
2.2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE	35
2.2.1. Schutzgut Mensch	35
2.2.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt:.....	37
2.2.3. Schutzgut Boden	41
2.2.4. Schutzgut Wasser.....	41
2.2.5. Schutzgut Klima / Luft.....	41
2.2.6. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	42
2.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	42
2.2.8. Wechselwirkungen.....	42
2.3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	44
2.3.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.....	44
2.3.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt	44
2.3.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	48
2.3.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	50
2.3.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft	51
2.3.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	51
2.3.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	52
2.3.8. Wechselwirkungen.....	52
2.3.9. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	52
2.4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....	52
2.5. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	53
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG.....	53
3.1. WICHTIGSTE MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BZW. KENNTNISLÜCKEN	53
3.2. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING) ..	54
3.3. ERFORDERLICHE SONDERGUTACHTEN	55
4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	55

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes darzustellen (§ 2 a BauGB). Die zu behandelnden Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB festgelegt.

1.1. Kurzbeschreibung des Inhaltes und wichtige Ziele der FNP-Änderung einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen der FNP-Änderung

Die geänderten gesamtstädtischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Verkehrsplanung und die Gewerbeflächenentwicklung, erfordern die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern:

- Die Flächenausweisung von Industrieflächen in Eisenhüttenstadt erfolgte entlang der vorhandenen oder geplanten Hauptverkehrsstraßen. Nördlich des Ortsteils (OT) Fürstenberg (Oder) war eine Hauptverkehrsstraße mit einem Grenzübergang nach Polen geplant und wurde im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt vermerkt. Auf der Grundlage dieser Verkehrsplanung wurden Konzepte zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet und Industrie- und Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt ausgewiesen.
- Im Dezember 2010 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens festgestellt, dass die Oderquerung bei Aurith, nördlich von Eisenhüttenstadt, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung steht. Somit ist eine Straßenverbindung nach Polen nördlich des OT Fürstenberg (Oder) nicht mehr Gegenstand der übergeordneten Planungen. Demzufolge sind der im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt vermerkte Straßenkorridor und die im Zusammenhang mit dieser Verkehrsplanung entstandenen Konzepte der Stadt zur Flächenentwicklung nicht mehr aktuell.
- Im Nordwesten des Stadtgebietes sind durch den Anschluss an die Bundesstraße B 112 durch die Nordanbindung hochwertige Industrieflächen mit einer sehr hohen Lageattraktivität entstanden. Die Flächen im Plangebiet hingegen sind für Unternehmen mit einem höheren Verkehrsaufkommen nicht mehr attraktiv.
- Außerdem muss auf Grund der Nähe zu den angrenzenden Wohnbebauungen und den sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen davon ausgegangen werden, dass die im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt dargestellte industrielle und gewerbliche Nutzung im Norden des OT Fürstenberg (Oder) nur unter deutlich eingeschränkten Bedingungen zu realisieren ist.

Diesen Rahmenbedingungen entsprechend sind in der aktuellen industriell-gewerblichen Entwicklungsstrategie der Stadt der ehemalige Industriestandort Berliner Straße (Gelände des ehemaligen Plattenwerkes) und das Gewerbegebiet Buchwaldstraße als

„Anpassungsgebiete“ an die Stadtentwicklungsziele gekennzeichnet. Es wird eine Änderung des Gebietscharakters

von dem im Flächennutzungsplan dargestellten Industriegebiet zu einem Gewerbegebiet für den Bereich Berliner Straße und von Gewerbegebiet zu Mischgebiet für den Bereich Buchwaldstraße empfohlen.

Daher plant die Stadt Eisenhüttenstadt im Norden des OT Fürstenberg (Oder) im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord die Überarbeitung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord werden somit zukünftig wie folgt dargestellt:

- Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für die Forstwirtschaft (Wald) und Grünfläche, jeweils teilweise zusätzlich als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als landschaftstypische Ortsrandgestaltung dargestellt,
- Flächen für Grabeland/Gärten/Dauerkleingarten,
- Gemischte Baufläche östlich und westlich der Buchwaldstraße,
- Gewerbegebiet östlich der Buchwaldstraße,
- Gewerblichen Bauflächen östlich der Berliner Straße und westlich der Wilhelmstraße.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord erstreckt sich über eine Fläche von ca. 67 ha.

Dabei werden drei Teilbereiche unterschieden:

Teilbereich 1: Korridor für Straßenplanungen

Aufhebung des Vermerks des Trassenkorridors einer geplanten Straße zu einem Grenzübergang nach Polen.

Die damit verbundenen Ziele lauten:

- Anpassung an die übergeordnete Verkehrsplanung.
- Schaffung von Entwicklungssicherheit für die Flächen, die vom geplanten Straßenkorridor betroffen waren.

Die Darstellungen Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Forstwirtschaft (Wald), jeweils teilweise zusätzlich als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als landschaftstypische Ortsrandgestaltung dargestellt, sowie die Darstellungen Grünfläche und Grabeland/Gärten/Dauerkleingarten werden nicht geändert.

Teilbereich 2: Buchwaldstraße

Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes östlich und westlich der Buchwaldstraße von Gewerbegebiet und Grünfläche in gemischte Baufläche

In einem Bereich erfolgt keine Änderung der Darstellung Gewerbegebiet.

In einem weiteren Bereich erfolgt die Änderung von Gewerbegebiet in Grünfläche und die Neuabgrenzung der Waldflächen.

Die Ziele werden nachfolgend benannt:

- Anpassung an die gesamtstädtische industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie.
- Bestandssicherung für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen, insbesondere die Vermeidung von Immissionskonflikten.
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.

- Anpassung der vermarktungsfähigen/freien Grundstücke für die Wohnnutzung und die gemischte Nutzung.

Teilbereich 3: Berliner Straße

Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes westlich der Berliner Straße von Gewerbe- und Industriegebiet in gewerbliche Bauflächen, Grün- und Waldflächen

Ein Teil der Grünflächen wird zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Hiermit werden nachstehende Ziele verfolgt:

- Anpassung an die gesamtstädtische industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie.
- Bestandssicherung für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen.
- Reduzierung der Flächendarstellungen im Randbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung und der vorhandenen Erschließung.
- Keine Neuerrichtung von öffentlichen Verkehrsflächen
- Verringerung und Vermeidung von Immissionskonflikten
- Steuerung der städtebaulichen Entwicklung durch eine verbindliche Bauleitplanung mit Festlegung von Baugebieten.

Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt inklusive der 1. und 3. Änderung sowie der 1. bis 4. Berichtigung ist wirksam und wird daher als Bestand betrachtet, auch wenn alle Darstellungen noch nicht umgesetzt wurden. Im Rahmen des Umweltberichtes werden daher die durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) bedingten Veränderungen der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen gegenüber dem wirksamen FNP ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten entwickelt.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gesetz oder Richtlinie	Ziele & Grundsätze, die die Planung berühren
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sind zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelung sind zu ermöglichen Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.
Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Vogelschutzrichtlinie)	Für die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden.
Richtlinie 92/43/EG (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie).	Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten über Ausweisung von Schutzgebieten und den Schutz von Arten, die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist zu fördern.

Gesetz oder Richtlinie	Ziele & Grundsätze, die die Planung berühren
Wasserhaushaltgesetz (WHG)	Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen von Gewässern haben zu unterbleiben.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)	Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt; Festlegung von Grenzwerten.
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Der Boden ist nachhaltig zu sichern, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.
Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG)	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen

Fachpläne:

Landschaftsprogramm / Landesentwicklungsplan

Das Landschaftsprogramm (2001) sieht für das Stadtgebiet von Eisenhüttenstadt (damit auch für das Plangebiet) die Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsbereichen vor.

Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg (LEP B-B)

Gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B befindet sich der Uferbereich der Oder innerhalb des Freiraumverbundes.

Gemäß LEP-BB ist der Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung und Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen (Ziel 5.2 LEP B-B).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Planungsraum 14 - bebauter Stadtgebiet einschließlich Übergangsbereich in den Landschaftsraum - des Landschaftsplanes.

Die Vorrangnutzung dieses Planungsraumes besteht in der Bebauung für Wohnen, Bildung, Kultur, Produktion und Dienstleistung sowie intensive Erholung einschließlich der erforderlichen Infrastruktur und Pufferflächen.

Der Landschaftsplan Eisenhüttenstadt weist die Änderungsfläche als Siedlungsfläche (Bestand und Planung) und als Grünflächen aus. Der geplante Trassenkorridor zum Grenzübergang ist im Landschaftsplan nicht enthalten. Die beabsichtigte 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes Eisenhüttenstadt. Der Landschaftsplan muss somit nicht geändert werden.

Sonstige Planungen

Der städtebauliche Rahmenplan Fürstenberg (Oder) Nord sieht als Leitziele für das Gewerbegebiet Buchwaldstraße die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und die Vermeidung von Immissionskonflikten vor. Für das Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße ist die Verringerung und Vermeidung von Immissionskonflikten als Leitziel formuliert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Beschreibung des Plangebietes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Eisenhüttenstadt hat eine Größe von ca. 67,0 ha und befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes. Er wird begrenzt

- im Westen: durch die Bahngleise nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes Oderlandstraße,
- im Norden: durch die Landesfeuerwehrschule, die Wald- und Offenflächen östlich und westlich der Landesfeuerwehrschule, durch die Kiesgruben Eisenhüttenstadt und durch die Hausmülldeponie in der Buchwaldstraße,
- im Osten: durch die Oder und den Winterhafen,
- im Süden: durch die Wald- und Offenflächen westlich des ehemaligen Plattenwerkes (Berliner Straße) und westlich der Flächen an der Wilhelmstraße, durch den Garagenkomplex Wilhelmstraße, durch die Bebauung östlich der Berliner Straße sowie östlich und westlich des Heuweges und der Buchwaldstraße.

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Region „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ in der Untereinheit des Fürstenberger Odertals.

Das Untersuchungsgebiet liegt auf der Talsandterrasse des Warschau-Berliner Urstromtales, dessen Untergrund von 10 - 20 m mächtigen Sandablagerungen mit einer geringen Rohhumusaufgabe geprägt ist. Östlich schließt sich die Aue des Fürstenberger Odertales mit tonigen Schlickböden bzw. gebleichten, mineralischen Nassböden an.

Die Oder mit den angrenzenden Uferbereichen ist als FFH-Gebiet DE 3553-308 „Oder-Neiße-Ergänzung“ gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) ausgewiesen.

Derselbe Bereich ist als EU-Vogelschutzgebiet DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Vogelschutzrichtlinie) geschützt.

Das Gebiet der 4. Änderung des FNP grenzt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kiesgruben Eisenhüttenstadt“.

Das Gebiet der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)–Nord unterteilt sich in 3 Teilbereiche:

Teilbereich 1:

Der Teilbereich 1 hat eine Breite von 120 m und verläuft über eine Länge von ca. 2,8 km von West nach Ost bis zum geplanten Grenzübergang über die Oder. Er beginnt an den Bahngleisen nördlich der Industrie- und Gewerbeflächen in der Oderlandstraße, tangiert südlich das Gelände der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (Landesfeuerwehrschule) Brandenburg und überquert nördlich die als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellten Flächen westlich der Berliner Straße. Danach kreuzt der Straßenkorridor die Berliner Straße (Landesstraße L 372), überquert die Flächen der Kleingartenanlagen „Heuweg“ und „Hasenheide“, tangiert den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 01B-1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ und durchquert das Gewerbegebiet Buchwaldstraße bevor er an der Oder mit dem geplanten Grenzübergang endet.

Der Teilbereich 1 schneidet die o. g. Natura-2000-Gebiete.

Teilbereich 2:

Der Teilbereich 2 liegt im Osten des Gebietes der 4. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord und ist ca. 19,5 ha groß. Das Gewerbegebiet erstreckt sich beidseitig des nördlichen Abschnittes der Buchwaldstraße und liegt u. a. im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“.

Östlich des Teilbereiches 2 verläuft die Oder mit der Einmündung des Oder-Spree-Kanals und im Süden angrenzend liegt der Winterhafen. Zwischen dem Teilbereich 2 und der Oder befindet sich ein Streifen, der als Grünfläche und Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung im FNP Eisenhüttenstadt dargestellt ist. Südwestlich grenzt die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ an. Im Westen befinden sich Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und das Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Eisenhüttenstadt“. Nördlich angrenzend befinden sich ein kleines Mischgebiet, welches auch Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ ist und die geschlossene Hausmülldeponie Buchwaldstraße.

Für die Fläche des Teilbereiches 2 wurde von der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt der Beschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 1A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ mit dem Titel B-Plan Nr. 01A-1-4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ gefasst.

Teilbereich 3

Der Teilbereich 3 befindet sich südlich des Straßenkorridors (Teilbereich 1) und westlich der Berliner Straße. Der Bereich hat eine Größe von ca. 20 ha und umfasst u. a. das Gelände des ehemaligen Plattenwerkes. Im FNP Eisenhüttenstadt ist dieser Bereich als Industrie- und Gewerbefläche dargestellt.

An das Gebiet des ehemaligen Plattenwerkes grenzen im Norden Flächen an, die im FNP Eisenhüttenstadt als Gewerbegebiet dargestellt sind. Westlich des Plattenwerksgeländes sind im FNP Eisenhüttenstadt eingeschränkte Industrieflächen dargestellt, die über die Wilhelmstraße erschlossen sind.

Östlich des Areals, getrennt durch die Berliner Straße (Landesstraße L 372), grenzt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ an. Südöstlich befindet sich eine Fläche, die im FNP Eisenhüttenstadt als gemischte Baufläche dargestellt ist. Auf dieser Fläche steht u. a. die Wohnstätte „Vergissmeinnicht“ für behinderte Erwachsene und der Wasserturm. Im Südwesten sind ein Garagenkomplex, welcher schrittweise zurückgebaut wird, und zwei Friedhöfe vorzufinden. Im FNP Eisenhüttenstadt sind diese Flächen als Grünfläche dargestellt. Angrenzend an diese Fläche liegt die Kindertagesstätte „Wilhelmina“.

Im Norden und Nordwesten des Teilbereiches 3 befinden sich Flächen für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung.

Für die Fläche des Teilbereiches 3 wurde von der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt der Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ gefasst.

2.2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.2.1. Schutzgut Mensch

Teilbereich 1, Korridor für Straßenplanungen:

Der Straßenkorridor beginnt entlang der Bahngleise nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes Oderlandstraße Nord und verläuft über eine Länge von ca. 2,8 km von

West nach Ost bis zum geplanten Grenzübergang über die Oder. Er tangiert südlich das Gelände der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (Landesfeuerwehrschule) Brandenburg und überquert nördlich die als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellten Flächen westlich der Berliner Straße. Im Abschnitt zwischen Bahntrasse und Berliner Straße sind keine Flächen mit Wohnfunktion betroffen.

Danach kreuzt der Straßenkorridor die Berliner Straße, überquert die Flächen der Kleingartenanlagen „Heuweg“ und „Hasenheide“, tangiert den räumlichen Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 01B-1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ und durchquert das Gewerbegebiet Buchwaldstraße bevor er an der Oder mit dem geplanten Grenzübergang endet.

Im Abschnitt östlich der Berliner Straße sind Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion von der Planänderung betroffen.

Teilbereich 2, Buchwaldstraße

Der Teilbereich ist durch kleinteiliges Gewerbe unterschiedlicher Branchen und einer für ein Gewerbegebiet überdurchschnittlich hohen Wohnnutzung charakterisiert.

Der Standort zeichnet sich durch eine kleinteilige Bebauungsstruktur mit einer homogenen Wirkung aus. Das Gebiet ist geprägt durch eine ein- bis zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung sowie einige gewerblich genutzte Hallen. Charakteristisch ist eine ausgeprägte Wohnnutzung durch die Betreiber der bereits angesiedelten Gewerbebetriebe sowie alter Wohnbaubestand. Im westlichen Bereich der Buchwaldstraße sind größere unbebaute Flächen vorhanden.

Derzeit ist das Gebiet nur zu ca. 35 Prozent ausgelastet. Insbesondere im Bereich westlich der Buchwaldstraße sind noch große Brachflächen vorhanden.

Das Gebiet befindet sich in einem attraktiven Landschaftsraum (Freiflächen, Oder) und ist somit für die Wohnnutzung interessant. Die vorhandenen Nutzungen sind teilweise eher mischgebietstypisch, daher ist eine Änderung der Gebietskategorie von Gewerbegebiet in Mischgebiet mit einer Bestandssicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung empfehlenswert.

Die vorhandenen Freiflächen, Hausgärten sowie die öffentlich zugänglichen Auen- und Uferbereiche der Oder haben eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung (wohnungsnaher Kurzzeiterholung) und das Standortklima (Klimamilderung durch Windberuhigung und Transpirationskühle) und damit für die Wohnqualität.

Teilbereich 3, Berliner Straße

Der Teilbereich hat eine Größe von ca. 20 ha und umfasst u. a. das Gelände des ehemaligen Plattenwerkes.

Das Gelände des ehemaligen Plattenwerkes wird zum großen Teil durch ein Recyclingunternehmen genutzt, das hier eine vom Landesumweltamt gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte Recyclinganlage für Baustoffe betreibt.

Der Bereich ist durch große Hallengebäude sowie kleinere Verwaltungsgebäude im Süden geprägt. Im westlichen Teil entlang der Wilhelmstraße sind kleinere Hallen und Baracken, welche gewerbliche Nutzungen und Betriebswohnungen beinhalten, vorzufinden. Das nördlich gelegene Gewerbegebiet entlang der Berliner Straße ist im Vergleich zum ehemaligen Plattenwerk eher durch kleinere Hallen und Baracken gekennzeichnet.

Nördlich und westlich des Geländes des ehemaligen Plattenwerkes befinden sich die Standorte weiterer Gewerbebetriebe.

Es treten verstärkt Nutzungskonflikte bzw. Nachbarschaftsprobleme zwischen der neuen industriell-gewerblichen Nutzung auf dem Gelände des ehemaligen Plattenwerkes (Baustoffrecyclingbetrieb) und der Wohnbebauung im angrenzenden Mischgebiet sowie der Wohnstätte „Vergissmeinnicht“ für behinderte Erwachsene und den Kleingärtnern in den angrenzenden Kleingartenanlagen auf.

Seitens der Anrainer werden erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und der Erholungsqualität, besonders durch Staubimmissionen, geltend gemacht.

2.2.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt:

Pflanzen:

Die nachfolgend genannten Biotop- und Nutzungstypen sind im Planänderungsgebiet gemäß flächendeckender Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) im Land Brandenburg – CIR Biotoptypen 2009 vorhanden. Im Rahmen einer Geländebegehung am 15.04.2014 wurden die Ergebnisse der Kartierung bestätigt.

Teilbereich 1, Korridor für Straßenplanungen:

Im Westen des Teilbereiches dominieren geschlossene Waldbereiche, die nach Osten hin in eine zunehmend offene Landschaft mit Ruderalflächen und Grünland übergehen.

Der Korridor ist weitgehend frei von Bebauung. Ausnahmen bilden lediglich die Querungsabschnitte der Teilbereiche 2 und 3 sowie eine Fläche mit Kleingärten östlich an die Berliner Straße angrenzend. Im äußersten Osten erstreckt sich der Korridor über die Oderaue bis zur Flussmitte.

Tab. 1: Biotoptypen in Teilbereich 1

Code	Biototyp	Biotopwert
01121	Flüsse und Ströme, naturnah, flachuferig mit Ufervegetation	sehr hoch
032001	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	mittel
032002	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	mittel
0511001	Frischwiesen und Frischweiden; weitgehend ohne Gehölzbewuchs	mittel
0511201	Frischwiesen; weitgehend ohne Gehölzbewuchs	mittel
0511202	Frischwiesen ; 10 – 30 % Gehölzdeckung	mittel
0513201	Grünlandbrachen frischer Standorte; weitgehend ohne Gehölzbewuchs	hoch
0513301	Grünlandbrachen trockener Standorte; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)	hoch
0513302	Grünlandbrachen trockener Standorte; mit spontanen Gehölzbewuchs (10 - 30 % Gehölzdeckung)	hoch
07115	Feldgehölzähnliche im Siedlungsbereich	mittel
07113	Feldgehölze mittlerer Standorte	mittel
07142	Baumreihen	mittel
07150	Solitärbäume und Baumgruppen	mittel
07153	Einschichtige oder kleine Baumgruppen	mittel
07170	Streuobstwiesen	sehr hoch
08282	Vorwälder frischer Standorte	hoch
08340	Robinienbestand	mittel
083504	Pappelbestand, Nebenbaumart Robinie	mittel

Code	Biotoptyp	Biotopwert
086804	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Robinie	mittel
10150	Kleingartenanlagen	mittel
10250	Wochenend- und Ferienhausbebauung, Ferienlager	gering
12261	Einzel- und Reihenhausbauung mit Ziergärten	gering
12310	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen	gering
12312	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb); mit geringem Grünflächenanteil	gering
12410	Parkplätze	gering
12500	Ver- und Entsorgungsanlagen	gering
12650	Wege	gering

Teilbereich 2, Buchwaldstraße

Das Gebiet ist geprägt durch eine ein- bis zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung mit großzügigen Gärten sowie einige gewerblich genutzte Hallen. Im westlichen Bereich der Buchwaldstraße sind größere unbebaute Flächen mit ruderalen Staudenfluren und Wiesen vorhanden.

Tab. 2: Biotoptypen im Teilbereich 2

Code	Biotoptyp	Biotopwert
032001	ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	mittel
032002	ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	mittel
0511001	Frischwiesen und Frischweiden; weitgehend ohne Gehölzbewuchs	mittel
0511201	Frischwiesen ; weitgehend ohne Gehölzbewuchs	mittel
0511202	Frischwiesen ; 10 – 30 % Gehölzdeckung	mittel
0513201	Grünlandbrachen frischer Standorte; weitgehend ohne Gehölzbewuchs	hoch
051602	Zierrasen/Scherrasen; mit locker stehenden Bäumen	mittel
07115	Feldgehölzähnliche im Siedlungsbereich	mittel
07142	Baumreihen	mittel
07150	Solitärbäume und Baumgruppen	mittel
07153	einschichtige oder kleine Baumgruppen	mittel
07170	Streuobstwiesen	sehr hoch
08282	Vorwälder frischer Standorte	mittel
10112	Grabeland	mittel
10150	Kleingartenanlagen	mittel
12261	Einzel- und Reihenhausbauung mit Ziergärten	gering
12263	Einzel- und Reihenhausbauung mit Waldbaumbestand	mittel
12310	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen	gering
12410	Parkplätze	gering
12650	Wege	gering

Teilbereich 3, Berliner Straße

Der überwiegende Teil des Standortes ist mit Industrie- und Gewerbegebäuden sowie mit Lagerflächen und Halden einer Recyclinganlage bestanden. In den Randbereichen sind Gras- und Staudenfluren sowie Grünlandbrachen und Gehölzstandorte vorhanden.

Tab. 3: Biotoptypen im Teilbereich 3

Code	Biotoptyp	Biotopwert
032001	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	mittel
032002	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	mittel
0513202	Grünlandbrachen frischer Standorte; mit spontanen Gehölzbewuchs (10 - 30 % Gehölzdeckung)	hoch
0513302	Grünlandbrachen trockener Standorte; mit spontanen Gehölzbewuchs (10 - 30 % Gehölzdeckung)	hoch
08282	Vorwälder frischer Standorte	mittel
12310	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen	gering
12740	Lagerflächen	gering

Tiere:

Fischotter und Biber

In der Oderaue wurden zahlreiche Nagespuren des Bibers gefunden, die ein Vorkommen der Art belegen. Im direkten Querungsbereich der Straßentrasse über die Oder kommen keine Habitatstrukturen der Art vor. Die Oderaue hat an dieser Stelle lediglich die Funktion einer Migrationslinie. Wandernde und jagende Fischotter sind an dieser Stelle ebenfalls zu erwarten.

Reptilien

Einen großen Anteil am Planungsraum haben Flächen des Biotoptyps Grünlandbrachen trockener Standorte. Dabei handelt es sich um ruderalisierte ehemalige Trocken- und Halbtrockenrasenbestände. Diese verfügen, besonders auch im Zusammenwirken mit den mosaikartig eingestreuten Wald- und Gehölzflächen über eine sehr hohe Eignung als Lebensraum für Reptilien wie Zauneidechse und Schlingnatter (auch Glattnatter genannt). Größere Populationen der Zauneidechse sind auf den Flächen zu erwarten. Im Rahmen einer Geländebegehung im Mai 2014 wurden zwei Zufallsfunde der Zauneidechse gemacht. In den Waldbereichen ist auch das Vorkommen der Waldeidechse wahrscheinlich.

Im Rahmen der Bestandserfassungen zu Reptilien im Teilbereich 2 und 3 der Flächennutzungsplanänderung wurden die Vorkommen an Reptilien – Zauneidechsen – weiter untersucht.

Dabei wurde festgestellt, dass besonders im Teilbereich 3, Berliner Straße im Bereich der aufgelassenen gewerblichen Flächen, umfangreiche Lebensräume für Zauneidechsen entstanden sind.

Die Zauneidechse wurde in diesen begehbaren Teilen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen und erreichte besonders im Norden sehr hohe Dichten. Weiterhin erfolgten Nachweise knapp außerhalb der Umzäunung des Recyclingbetriebes, die auf eine Besiedlung des nicht begangenen Geländes schließen lassen. Bei Ermittlung der Gesamtzahl wurden Nachweispunkte nach Alter und/oder Geschlecht pro Teilfläche addiert.

Nachweise der Blindschleiche erfolgten im nördlichen Gebietsteil, in dem sie unter Versteckstrukturen wie Brettern und Planen vorgefunden wurde.

Die Zauneidechse ist gemäß der Roten Liste Brandenburgs gefährdet (RL Kategorie 3) und ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Die Blindschleiche ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Fledermäuse

Die im Planungsraum vorkommenden Wald- und Gehölzbestände haben ein geringes Alter. Die hier stockenden Baumbestände sind auf Grund der geringen Stammdicke und des Fehlens von Baumhöhlen eher nicht als Fledermausquartier geeignet.

Gemäß Aussage des Flächeneigentümers des ehemaligen Betonplattenwerks (Teilbereich 3) wurde das Gelände durch ein beauftragtes Planungsbüro am 03.04.2014 begangen und auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auf dem gesamten Anlagengebiet keine Fledermausquartiere oder Gebäude- oder Nischenbrüter bzw. Lebensstätten von gemäß § 44BNatSchG geschützter Arten vorkommen. Eigenständige faunistische Untersuchungen durch den Verfasser des Umweltberichtes lehnt der Flächeneigentümer ab.

Auch der Gebäude- und Baumbestand im Teilbereich 2 lässt keine Fledermausquartiere erwarten.

Allerdings legen die Biotopstrukturen im Planungsraum eine hohe Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse nahe. Durch den mosaikartigen kleinräumigen Wechsel von Wald und Offenlandbiotopen ist eine große Anzahl von Grenzflächen vorhanden, die sich für gewöhnlich durch eine große Artenvielfalt (auch an Insekten) auszeichnen. Hinzu kommen die nahegelegenen Wasserflächen der stillgelegten Kiestagebaue und der Oder, wo ebenfalls eine reichhaltige Insektenfauna zu erwarten ist. Auf Grund des hohen Beutetierangebotes ist eine Nutzung des Planungsraumes als Jagdhabitat durch Fledermäuse wahrscheinlich.

Tab. 4 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet und ihr Schutzstatus. Abkürzungen: RL = Rote Liste, FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

Artname		RL D	RL BB	Anhang FFH-RL	BArtSchV	Anzahl	Nachweisort
deutsch	wissenschaftlich						
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	-	-	§	6	Brache im NO, Firmengelände NO
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	IV	§§	61	Ganzes UG, v. A. W der Brache im NO

Vögel

Wegen des Angebotes an differenzierten Biotopflächen in der Umgebung des Plangebietes ist eine arten- und individuenreiche Singvogelpopulation vorhanden. Die Habitatqualität wird insbesondere durch den mosaikartigen kleinräumigen Wechsel von Wald und Offenlandbiotopen sowie das Vorhandensein von Haus- und Kleingärten und Gartenbrachen mit entsprechendem Baumbestand sowie durch nahegelegene Standgewässer und die Oder geprägt.

Als Leitarten der Kiefernforstbereiche sind Tannen- und Haubenmeise, Misteldrossel, Heidelerche, Heckenbraunelle, Ziegenmelker, Fitis, Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise und Buchfink zu erwarten.

Auf ruderalisierten Trocken- und Halbtrockenrasenflächen sowie auf Ruderalflächen sind Vorkommen von Sperbergrasmücke, Neuntöter, Feld- und Heidelerche, Goldammer und Gelbspötter typisch.

Vertreter des typischen Artenspektrums durchgrünter Siedlungsbereiche (Teilbereich 2) sind Arten wie Amsel, Rotkehlchen, Grünfink, Elster, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling, Kohl- und Blaumeise.

Im Teilbereich 3 wurden für die Bearbeitung des Bebauungsplanes 36-06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ im Frühjahr / Sommer 2014 faunistische Untersuchungen zur Erfassung des Brutvogel- und Reptilienbestandes durchgeführt.

2.2.3. Schutzgut Boden

Bei den Böden im Planungsgebiet handelt es sich vorwiegend um fein- bis mittelsandige Substrate (LBGR¹), die zum Teil durch Bebauung überprägt bzw. versiegelt sind. Die Bodengüte ist verbreitet gering, lediglich in der Oderaue liegt eine mittlere Bodengüte vor.

2.2.4. Schutzgut Wasser

Der Planungsraum ist arm an Oberflächengewässern. Lediglich im Osten quert der Planungskorridor bis zur Staatsgrenze die Oder.

Nördlich grenzen die Gewässer der Kiesgruben Eisenhüttenstadt an den Planungsraum.

Das Grundwasser steht oberflächennah zwischen 28 und 37 m NN (LBGR²) an. In der Oderaue liegt der Oberste Grundwasserleiter < 2 m unter Flur. Nach Westen hin steigt der Flurabstand des Grundwassers auf 10 m an.

Der Grundwasserstand steht in direktem Zusammenhang mit der Oder und unterliegt im Jahresverlauf erheblichen Schwankungen.

Trinkwasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Die Flächen entlang der Oder waren bis zu einer Höhenlage von 32,61 m ü NN als Hochwasserschutzgebiet (Sicherung vor 1990) unter Schutz gestellt. Nunmehr sind sie Bestandteil eines Überschwemmungsgebietes nach § 100 Abs. 2 Satz 1 BbgWG.

2.2.5. Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet gehört klimatisch zum mitteleuropäischen Binnenlandklima und befindet sich damit im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und maritimem Klimaraum mit relativ geringen Jahresniederschlägen.

In der nächstgelegenen Klimastation Lindenberg, ca. 35 km westlich Eisenhüttenstadt, liegt das Jahresmittel der Lufttemperatur bei 8,5°C, das Monatsmittel im Januar bei -1,4°C und im Juli bei 17,9°C. Die Jahressumme der Niederschläge beträgt 553 mm. Der regenreichste Monat ist der Juli mit 70 mm und die niederschlagsärmsten Monate sind Februar und März mit jeweils 32 mm.

Die lokalklimatischen Verhältnisse eines Gebietes werden insbesondere bestimmt durch die Faktoren Relief, Gewässeranteil, Vegetation und anthropogene Nutzung. Hinsichtlich der Funktion der Flächen ist zu unterscheiden in klimatische Ausgleichsräume, d.h. unbebaute Flächen mit klimatischer Wohlfahrtswirkung und klimatische Wirkungsräume, d.h. Bereiche, die durch Bebauung und Schadstoffemissionen klimatisch belastet sind.

Auf Grund der geringfügig vorhandenen Baumasse und des geringen Anteils an versiegelten Flächen kann das Plangebiet als klimatischer Ausgleichsraum eingestuft werden.

Von klimatischer Bedeutung ist die Frischluftschneise im Bereich Oderaue, von potentieller Bedeutung sind alle Vegetationsstrukturen (Staubbindung, Luftbefeuchtung). Die offenen Brachen und Wiesen sind Kaltluftentstehungsgebiete.

Bezogen auf den Teilbereich 3 treten verstärkt Nachbarschaftsprobleme zwischen der neuen Nutzung (Baustoffrecyclinganlage) im Teilbereich 3 und der Wohnbebauung im

angrenzenden Mischgebiet auf Grund vermeintlicher Staubimmissionen mit Auswirkungen auf die Luftqualität auf.

2.2.6. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild auf der Teilfläche 1 ist durch den mosaikartigen kleinräumigen Wechsel von Wald und Offenlandbiotopen geprägt. Wichtigstes Landschaftsbild prägendes Element ist die Oder mit den angrenzenden Auenbereichen. Als Flächen mit Erholungsfunktion sind die Kleingartenanlagen östlich der Berliner Straße zu nennen.

Punktuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die z.T. verlassenen Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen des Teilbereichs 3 verursacht.

Zudem treten verstärkt Nachbarschaftsprobleme zwischen der neuen Nutzung durch eine (Baustoffrecyclinganlage im Teilbereich 3) und der Wohnnutzung im angrenzenden Mischgebiet und der kleingärtnerischen Nutzung auf Grund vermeintlicher Staubimmissionen mit Auswirkungen auf die Erholungsnutzung auf.

Auf Grund der unterschiedlichen Nutzungen und Baustile herrscht im Teilbereich 2 eine hohe Vielfalt an unterschiedlich dicht bebauten Flächen mit unterschiedlichen Baukörpern. Die unregelmäßig über das Plangebiet verteilten Baulücken sind mit Ruderalvegetation, Grünland, Gehölzen oder Streuobstwiesen bewachsen.

Von hoher Bedeutung für die extensive Erholung sind die Deichbereiche entlang der Oder.

Der Planungsraum grenzt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kiesgruben Eisenhüttenstadt“ und an das FFH-Gebiet „Oder-Neiße Erweiterung“.

2.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmale sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Bodendenkmale sind ebenfalls nicht bekannt, jedoch ist das Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale nicht auszuschließen.

Bei den Böden im Planungsgebiet handelt es sich vorwiegend um fein- bis mittelsandige Substrate (LBGR¹), die zum Teil durch Bebauung überprägt bzw. versiegelt sind. Die Bodengüte ist verbreitet gering, lediglich in der Oderaue liegt eine mittlere Bodengüte vor.

Der 4. Änderungsbereich des FNP liegt teilweise innerhalb des gemäß §§ 149 und 151 BBergG bestätigten Bergwerksfeldes Vogelsang (31-0046).

Das Bergwerksfeld Vogelsang dient der Aufsuchung und Gewinnung von Kiesen und Kiessanden.

Für das Bergwerksfeld Vogelsang sind Baubeschränkungsgebiete gemäß §§ 107 bis 109 Bundesberggesetz (BBergG) festgesetzt.

Konkrete Baumaßnahmen innerhalb von Baubeschränkungsgebieten bedürfen gem. § 108 BBergG der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Der Änderungsbereich berührt eines der o.g. Baubeschränkungsgebiete.

Das Bergbaubeschränkungsgebiet befindet sich im Teilbereich 2 - Buchwaldstraße.

2.2.8. Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander treten Wechselwirkungen auf, die genauso, wie die Schutzgüter im Einzelnen durch einen Eingriff beeinträchtigt werden können. Unter solchen Wechselwirkungen versteht man Prozesse, die in der Umwelt ablaufen. Diese Prozesse sind u. a. verantwortlich für die Bildung und Stabilisierung von Lebensgemeinschaften, die sich wiederum regulierend auf die abiotischen Standortbedingungen auswirken.

Tab. 5: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wirkung von: Wirkung auf:	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
Mensch		Teil der Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes; Nahrungsgrundlage	-	Grundwasser als Brauch- und Trinkwasserlieferant	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, dadurch Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum	Schönheit und Erholungswert des Lebensumfeldes
Tiere/ Pflanzen	Störung und Verdrängung von Arten; Trittbelastung; Eutrophierung; Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen; Lebensmedium für Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope; als vernetzendes Element von Lebensräumen	-
Boden	Trittbelastung und Verdichtung; Veränderung der Bodeneigenschaften und -struktur	Erosionsschutz; Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion	Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden	Bodenabbau bei Grabungen; Veränderung durch Intensivnutzung und Ausbeutung
Wasser	Stoffeinträge und Eutrophierung; Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher und Filter	Grundwasserfilter; Wasserspeicher		Grundwasserneubildung	-	wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima/Luft	Beeinflussung durch sein Tun: Erderwärmung, Luftverschmutzung	Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftentstehung; Steuerung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung	Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	-
Landschaft	Veränderung der Eigenart durch Bebauung oder Nutzungsänderung	Vegetation und Artenreichtum als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakterisierendes Element	Oberflächengewässer als charakteristisches Landschaftselement	bspw. Wind, Lufttemperatur und -feuchte als landschaftsformende Elemente		Kulturgüter als charakterisierende Elemente
Kultur-/ Sachgüter	Substanzschädigung und Zerstörungsgefahr	Substanzschädigung	-	-	Luftqualität als Einflussfaktor auf die Substanz	-	

VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH, Potsdam
Stand 06.10.2014, ergänzt und geändert durch Stadt Eisenhüttenstadt

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

2.3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Mögliche Konflikte mit dem Schutzgut Mensch resultieren aus der Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Erholungsnutzung durch Lärm und Abgase sowie durch Staubimmissionen. Zudem ist die anlagebedingte Inanspruchnahme von Siedlungsflächen als erheblicher Konflikt zu betrachten.

Bezüglich der Wohnqualität ergeben sich durch Änderungen im **Teilbereich 1** aus der Sicht der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes folgende Veränderungen:

Im Bereich Buchwaldstraße entfällt für die dort vorhandenen Wohn- und Gewerbenutzungen die Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Lärm und Abgase der ursprünglich geplanten Straßentrasse für grenzüberschreitenden Verkehr.

Die Gartensparte „Heuweg“ östlich der Berliner Straße bleibt auf Grund des Entfallens der Straßentrasse erhalten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch werden somit erheblich reduziert.

Die Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes im **Teilbereich 2** von Gewerbegebiet in gemischte Baufläche - außer in einer Teilfläche - und im **Teilbereich 3** von Industriegebiet und Gewerbegebiet in gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Flächen für Wald führen nicht zu Konflikten mit dem Schutzgut Mensch. Die bereits vorhandenen Nutzungen bleiben unverändert erhalten, so dass nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen (insbesondere auch durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Immissionen, durch Zunahme des Störungsgrades, durch erhöhten Nutzungsdruck) gegenüber dem Ausgangszustand zu rechnen ist.

Die Änderung des FNP hat keine Auswirkungen auf die Betriebsgenehmigungen von gewerblichen Anlagen in den Teilbereichen 2 und 3 des FNP-Änderungsgebietes.

2.3.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Biotope

Teilbereich 1, Korridor für Straßenplanungen:

Baubedingte Beeinträchtigungen von Tieren und Biotopen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Immissionen entfallen, da mit der Planänderung kein Bauvorhaben mehr vorgesehen ist.

Durch den Wegfall der Straßenplanung für grenzüberschreitenden Verkehr entfallen umfangreiche anlagebedingte Inanspruchnahmen von Biotopen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes geführt hätten.

Da eine Straßenplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht existiert, diese zur Ermittlung der konkreten Flächeninanspruchnahme aber erforderlich ist, können Konflikte mit dem Schutzgut nur überschlägig abgeschätzt werden. Unter Zugrundelegung der Straßenvariante mit den geringstmöglichen Auswirkungen (Regelquerschnitt 11,5 m - RQ 11,5: Je eine Richtungsfahrbahn mit 3,75 m Breite, beidseitig Straßennebenflächen mit je 2 m Breite) würde, bei einer Trassenlänge von ca. 2.800 m, eine Überbauung von Biotopen in einem Umfang von ca. 3,2 ha entstehen. Eine größere Ausführungsvariante (2 Richtungsfahrbahnen) wäre mit entsprechenden Erhöhungen der Eingriffe in das Schutzgut Biotope verbunden.

Die Planänderung sieht keine über den Bestand hinaus gehende Inanspruchnahme von Biotopen für den Korridor vor. Durch die Planänderung werden somit erhebliche anlagebedingte Eingriffe in das Schutzgut vermieden.

Folgender überschlägig ermittelter Biotopverlust entfällt durch die Planänderung:

Tab. 6: Biotopbilanz Teilbereich 1

Biotoptyp	Biotopwert	Biotopverlust (m ²)
Flüsse	sehr hoch	1.000
ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren	mittel	5.900
Grünlandbrachen	hoch	8.700
Feldgehölze	mittel	1.400
Streuobstwiesen	sehr hoch	900
Wald	mittel	10.800
Kleingartenanlagen	mittel	3.500
Σ		32.200

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens und der Vegetation durch Staub, Abgase, Streusalz etc. entfallen, da die Planänderung den Betrieb einer Straße nicht mehr vorsieht.

Die Auswirkungen der 4. Änderung des FNP im Teilbereich 1 auf das Schutzgut Biotope sind positiv.

Teilbereich 2, Buchwaldstraße:

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von Gewerbegebiet in gemischte Baufläche und Grünfläche sowie die Neuabgrenzung der Waldfläche führt nicht zu Konflikten mit dem Schutzgut Biotope. Das Gleiche gilt für die Bereiche, in denen keine Änderung der Gewerbegebietsdarstellung vorgenommen wird.

Die baubedingten Beeinträchtigungen von Biotopen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Immissionen dürften bei Bestand und Planung in etwa gleich sein.

Zur Ermittlung möglicher anlagebedingter Konflikte mit dem Schutzgut (Überbauung von Biotopen) wird die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde gelegt. Die Grundflächenzahl gibt den Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der überbaut werden darf. § 17 BauNVO sieht als Obergrenze für Mischgebiete eine GRZ von 0,6 und für Gewerbegebiete eine GRZ von 0,8 vor.

Auf ca. 0,9 ha tritt auf Grund der durchgeführten Änderung nunmehr kein Biotopverlust auf.

-Tab. 7: Biotopbilanz Teilbereich 2

Biotoptyp	Biotopwert	Bestand ca. ha	Biotopverlust (ha) gem. FNP (Versiegelungsfaktor 0,8)	Biotopverlust (ha) gem. FNP - 4. Änderung (Versiegelungsfaktor 0,6)
ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren	mittel	1,75	1,4	1,05
Frischwiesen, -weiden	mittel	1,50	1,20	0,90
Grünlandbrache	hoch	1,03	0,82	0,62
Zierrasen mit Gehölzen	mittel	0,15	0,12	0,09
Feldgehölze, Baumgruppen	mittel	0,72	0,58	0,43

Biototyp	Biotopwert	Bestand ca. ha	Biotopverlust (ha) gem. FNP (Versiegelungsfaktor 0,8)	Biotopverlust (ha) gem. FNP - 4. Änderung (Versiegelungsfaktor 0,6)
Streuobstwiesen	sehr hoch	0,42	0,34	0,25
Vorwälder	hoch	0,21	0,17	0,12
Vorwälder	hoch	0,3	0,24	0
Grabeland, Kleingärten	mittel	0,27	0,21	0,16
Grabeland, Kleingärten	mittel	1,0	0,8	0
Einzelbebauung mit Gärten	gering	6,61	*	*
Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen	gering	4,98	*	*
Verkehrsflächen	gering	0,16	*	*
Summe Biotopverlust		19,1	5,89	3,62

*Nutzungen mit bereits vorhandener Bebauung gehen nicht in die Bilanzierung ein, auch wenn hier noch z. T. die Möglichkeit der Verdichtung besteht.

Die Biotopbilanz zeigt, dass die Planänderung zu einer Verringerung des Konfliktes Biotopverlust um 2,27 ha führt. Damit verringert sich der Konflikt weiter.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Planänderung dürften gegenüber dem ursprünglichen FNP auf Grund der geringeren Nutzungsintensität von Mischgebieten gegenüber Gewerbegebieten etwas geringer sein.

Die Auswirkungen der 4. Änderung des FNP im Teilbereich 2 auf das Schutzgut Biotope sind positiv.

Teilbereich 3, Berliner Straße:

Die Änderung von Industriegebiet und Gewerbegebiet in gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Flächen für Wald führt nicht zu Konflikten mit dem Schutzgut Biotope.

Die baubedingten Beeinträchtigungen von Biotopen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Immissionen dürften bei Bestand und Planung in etwa gleich sein.

Zur Ermittlung möglicher anlagebedingter Konflikte mit dem Schutzgut (Überbauung von Biotopen) wird die im FNP dargestellte Flächennutzung den Flächenangaben der 4. Änderung des FNP gegenüber gestellt.

Tab. 8: Biotopbilanz Teilbereich 3

Biototyp	Biotopwert	Bestand gem. FNP ca. ha	Planung gem. FNP 4. Änderung ha
Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen*	gering	20,4	
Fläche für Wald	hoch		0,8
Grünfläche	mittel		3,4
Gewerbliche Baufläche*	gering		16,2
Summe		20,4	20,4

*Nutzungen mit bereits vorhandener oder geplanter Bebauung gehen nicht in die Bilanzierung ein

Die Biotopbilanz zeigt, dass es durch die Planänderung im Teilbereich 3 zu einer Verringerung der Bauflächen um 4,2 ha kommt. Diese teilweise bebauten Flächen werden als Grünflächen und als Waldflächen dargestellt. Es kommt somit zur Schaffung von hochwertigeren Biotopen auf 4,2 ha.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Planänderung im Teilbereich 3 dürften auf Grund der etwas geringeren Flächenausdehnung der gewerblichen Bauflächen und der geplanten Anlage von Wald- und Grünflächen etwas geringer sein als im aktuellen FNP.

Die Auswirkungen der 4. Änderung des FNP im Teilbereich 3 auf das Schutzgut Biotop sind positiv.

Tab. 9: Biotopbilanz gesamt

Teilbereich	Biotopverlust (ha) Bestand	Biotopverlust (ha) Planung
1	3,22	0
2	5,89	3,62
3	3,6	0
Σ	12,71	3,62

Die Gesamtbiotoptabelle zeigt, dass die Planänderung zu einer Verringerung des Konfliktes Biotopverlust um 9,09 ha führt und damit erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut hat. Im Rahmen eines Variantenvergleichs für das Schutzgut Biotop wäre die Planungsvariante gegenüber der Bestandsvariante als die aus Umweltsicht günstigere Variante einzustufen.

Tiere

Durch den Entfall der Straßentrasse verbleibt die Oder mitsamt Auenbereichen in ihrer derzeit für die Arten Fischotter und Biber günstigen Ausprägung. Durch die Planänderung bleiben die derzeit weitgehend ungestörten Wanderbeziehungen weiterhin bestehen.

Mit dem Bau der Straßentrasse wäre der großflächige Verlust von bedeutsamen Reptilienlebensräumen verbunden. Durch die Planänderung werden diese Lebensraumverluste vermieden.

Die Planänderung führt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Plangebietes in seiner Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Durch den Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen in Folge der Planänderung bleibt die hohe Habitatqualität für Vögel im Plangebiet erhalten.

Mit dem Verzicht auf die Straßentrasse wird zudem die Zerschneidung von Lebensräumen auf einer Strecke von 2,8 km vermieden.

Das große Zauneidechsenvorkommen im Teilbereich 3 findet besonders im Bereich der im Nordosten gelegenen Brache (aufgelassene Gewerbefläche) ein ideales, mosaikartiges Nebeneinander initialer und fortgeschrittener Sukzessionsstadien vor. In Form, teils mit Erde, bedeckter Bauschutthaufen bestehen günstige Winterquartiere. Auch im Bereich der (nicht untersuchten) Erdwälle auf den Flächen des Recyclingbetriebes und an den Waldrändern im Westen liegen günstige Bedingungen vor. Letztere weisen eine sehr hohe Grenzliniendichte zwischen Trockenrasen, Altgrasfluren und bis zum Boden belasteten Kiefern auf. In der Folge des Wegerückbaus sollte hier keine Aufforstung stattfinden, die zu einer Verschattung der Lebensräume führt. Eine Überführung in Wald kann durch eine gelenkte Sukzession stattfinden, die aufgrund des armen Bodens langsam abläuft und mittelfristig die lokale Situation der Zauneidechse verbessert.

Für den östlichen, straßennahen Teil der im Norden gelegenen Brache waren ursprünglich bauliche Veränderungen vorgesehen. Hierdurch wäre es zu einer Gefährdung von Zauneidechsen und einem Lebensraumverlust gekommen, was einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG darstellt. In der weiteren Planung wurde den Belangen des Artenschutzes Rechnung getragen und die ca. 0,6 ha große ursprünglich als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche nunmehr als Grünfläche dargestellt. Damit sind keine baulichen Veränderungen auf der Fläche geplant.

2.3.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Mögliche Beeinträchtigungen des Bodens resultieren aus den Konflikten Versiegelung und Überformung von Böden. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planänderung auf die Konfliktintensität untersucht.

Teilbereich 1, Korridor für Straßenplanungen:

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Immissionen entfallen, da mit der Planänderung kein Bauvorhaben mehr vorgesehen ist.

Durch den Wegfall der Straßenplanung für grenzüberschreitenden Verkehr entfallen umfangreiche anlagebedingte Bodenversiegelungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden geführt hätten.

Da eine Straßenplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht existiert, diese zur Ermittlung der konkreten Flächeninanspruchnahme aber erforderlich ist, können Konflikte mit dem Schutzgut Boden nur überschlägig abgeschätzt werden. Unter Zugrundelegung der Straßenvariante mit den geringstmöglichen Auswirkungen (Regelquerschnitt 11,5 m - RQ 11,5: Je eine Richtungsfahrbahn mit 3,75 m Breite, beidseitig Straßenebenenflächen mit je 2 m Breite) würde, bei einer Trassenlänge von ca. 2.800 m, eine Neuversiegelung des Bodens von ca. 2,1 ha entstehen. Dazu kommen noch Eingriffe in den Boden durch Überformung von Straßenebenenflächen (Bankette, Böschungen, Mulden) in einem Umfang von ca. 1,1 ha. Eine größere Ausführungsvariante (2 Richtungsfahrbahnen) wäre mit entsprechenden Erhöhungen der Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden.

Die Planänderung sieht keine über den Bestand hinausgehenden Flächenversiegelungen für den Korridor vor.

Durch die Planänderung werden somit erhebliche anlagebedingte Eingriffe in das Schutzgut (Versiegelung von mindestens 2,1 ha und Überformung von mindestens 1,1 ha Boden) vermieden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens durch Staub, Abgase, Streusalz etc. entfallen, da die Planänderung den Betrieb einer Straße nicht mehr vorsieht.

Die Auswirkungen der 4. Änderung des FNP im Teilbereich 1 auf das Schutzgut Boden sind positiv.

Teilbereich 2, Buchwaldstraße:

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von Gewerbegebiet und Grünfläche in gemischte Baufläche, Grünfläche und die Beibehaltung der Gewerbegebietsdarstellung in einem Teilbereich führt nicht zu Konflikten mit dem Schutzgut Boden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Immissionen dürften bei Bestand und Planung in etwa gleich sein.

Zur Ermittlung möglicher anlagebedingter Konflikte mit dem Schutzgut (Versiegelung von Boden) wird die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

zugrunde gelegt. Die Grundflächenzahl gibt den Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der überbaut werden darf. § 17 BauNVO sieht als Obergrenze für Mischgebiete eine GRZ von 0,6 und für Gewerbegebiete eine GRZ von 0,8 vor.

Tab. 10: Versiegelungsbilanz Teilbereich 2

Gebietsart	Bestand (FNP)	Faktor	Maximale Versiegelung (ha)	Planung (FNP - 4. Änderung)	Faktor	Maximale Versiegelung (ha)
Gewerbegebiet	18,1 ha	0,8	14,4	3,0 ha	0,8	2,4
Grünfläche	1,0 ha	0	0	1,2 ha	0	0
Waldfläche				0,1 ha	0	0
Gemischte Baufläche				14,6 ha	0,6	8,76
Σ			14,4			11,16

Die Versiegelungsbilanz zeigt, dass die Planänderung zu einer Verringerung des Konfliktes Bodenversiegelung um 3,24 ha führt. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Planung dürften gegenüber dem Bestand auf Grund der geringeren Nutzungsintensität von Mischgebieten gegenüber Gewerbegebieten etwas geringer sein.

Die Auswirkungen der 4. Änderung des FNP im Teilbereich 2 auf das Schutzgut Boden sind positiv.

Teilbereich 3, Berliner Straße:

Die Änderung von Industriegebiet und Gewerbegebiet in gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Flächen für Wald führt nicht zu Konflikten mit dem Schutzgut Boden. Die baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Immissionen dürften bei Bestand und Planung in etwa gleich sein.

Zur Ermittlung möglicher anlagebedingter Konflikte mit dem Schutzgut (Versiegelung von Boden) wird die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde gelegt.

Die Grundflächenzahl gibt den Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der überbaut werden darf. § 17 BauNVO sieht als Obergrenze für Industriegebiete und für Gewerbegebiete eine GRZ von 0,8 vor. Die GRZ bleibt gemäß Bebauungsplanvorentwurf mit 0,5 bzw. 0,6 unterhalb der Möglichkeiten des § 17 BauNVO, um eine zu hohe Versiegelung zu vermeiden. Eine Überschreitung der maximal zulässigen GRZ ist durch die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen bis 0,75 bis 0,8 zulässig.

Tab. 11: Versiegelungsbilanz Teilbereich 3

Gebietsart	Bestand (FNP)	Faktor	Maximale Versiegelung (ha)	Planung (FNP - 4. Änderung)	Faktor	Maximale Versiegelung (ha)
Industriegebiet	17,8 ha	0,8	14,24			
Gewerbegebiet	2,6	0,8	2,08			
Gewerbliche Baufläche				16,2	0,8	12,96
Grünfläche				2,8	0	0
Fläche für Wald				0,8	0	0
Σ			16,32			12,96

Die Versiegelungsbilanz zeigt, dass die Planänderung zu einer Verringerung des Konfliktes Bodenversiegelung um 3,36 ha führt.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Planung dürften gegenüber dem Bestand auf Grund der geringeren Nutzungsintensität von Gewerbegebieten gegenüber Industriegebieten etwas geringer sein.

Die Auswirkungen der 4. Änderung des FNP im Teilbereich 3 auf das Schutzgut Boden sind positiv.

Tab. 12: Versiegelungsbilanz gesamt

Teilbereich	Versiegelung (ha) Bestand	Versiegelung (ha) Planung
1	2,1	0
2	14,4	11,16
3	16,32	12,96
Σ	32,82	24,12

Die Gesamtversiegelungstabelle zeigt, dass die Planänderung zu einer Verringerung des Konfliktes Bodenversiegelung um 8,7 ha führt und damit erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut hat. Zudem wird durch die FNP-Planänderung die Überformung von 4,2 ha Boden vermieden.

Im Rahmen eines Variantenvergleichs für das Schutzgut Boden wäre die Planungsvariante gegenüber der Bestandsvariante als die aus Umweltsicht günstigere Variante einzustufen.

2.3.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind, mit Ausnahme der Oderquerung im Osten des Planänderungsgebietes, nicht betroffen.

Da die Oderquerung zur Vermeidung von Konflikten mit den hier vorhandenen Natura-2000-Gebieten mittels einer großräumigen Brücke gequert werden würde, können Beeinträchtigungen durch die Bestandsplanung an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Oberflächengewässer werden nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise verändert.

Verbleibende Konflikte mit dem Schutzgut beschränken sich daher auf mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers.

Dabei ist die Verminderung der Versickerungsfläche des anfallenden Niederschlagswassers durch anlagebedingte Überbauung (Konflikt Versiegelung) von Bedeutung. Die Versiegelung wurde unter Pkt. 2.3.3 „Auswirkungen auf das Schutzgut Boden“ bilanziert. Im Ergebnis wurde eine Reduzierung der Versiegelungsfläche um 7,5 ha durch die Planänderung festgestellt.

Zudem entfallen bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen im Bereich des Straßenkorridors mit der Planänderung.

Im Rahmen eines Variantenvergleichs für das Schutzgut Wasser wäre die Variante der 4. Änderung des FNP gegenüber dem FNP in der derzeit wirksamen Form als die aus Umweltsicht günstigere Variante einzustufen.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Planänderung dürften gegenüber dem FNP auf Grund der geringeren Nutzungsintensität und den damit verbundenen möglichen Schadstoffeinträgen ins Grundwasser geringer sein.

2.3.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Das Standortklima und die Luftqualität werden sich in Folge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zum positiven verändern, da betriebsbedingte Emissionen des Kfz-Verkehrs auf der Straßenverbindung nach Polen im Teilbereich 1 entfallen und da Art und Maß der baulichen Nutzung in den Teilbereichen 2 und 3 reduziert werden.

Eine Straße in Dammlage könnte eventuell vorhandene Luftaustauschbahnen beeinträchtigen. Da die geplante Straßentrasse im Teilbereich 1 mit der Planänderung entfällt, entfällt auch das Risiko einer möglichen Beeinträchtigung des Luftaustausches.

Waldgebiete und Grünflächen haben auf Grund der Frischluftproduktion eine wichtige Klimafunktion. Der Erhalt der Waldflächen im Bereich der Straßentrasse, sowie von Grünflächen in den Teilbereichen 2 und 3 trägt daher ebenfalls zur Verbesserung des Schutzgutes Klima / Luft bei.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Planänderung dürften gegenüber dem FNP auf Grund der geringeren Nutzungsintensität und den damit verbundenen Immissionen geringer sein.

Die Änderung des FNP hat keine Auswirkungen auf die Betriebsgenehmigung der gewerblichen Anlagen in den Teilbereichen 2 und 3.

2.3.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Straßen und deren Nebenflächen haben als technische Bauwerke grundsätzlich einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Mit der Errichtung von Straßen werden Landschaftsbild prägende Biotopstrukturen überbaut und zerschnitten. Durch den Entfall der Straße im Teilbereich 1 werden somit erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden. Mit der Minimalvariante der Straße wären ein anlagebedingter Verlust von mindestens 3,2 ha landschaftsbildprägender Biotope und eine Zerschneidung von Biotopstrukturen auf einer Länge von 2,8 km verbunden.

Dabei sind auch Bereiche mit besonders hoher Bedeutung für das Landschaftsbild wie z. B. der Lauf der Oder und die Oderauen mit den hier stockenden Auwäldern betroffen. In diesen Bereichen sind besondere Konfliktschwerpunkte mit dem Schutzgut Landschaftsbild vorhanden.

Zudem würde die Inanspruchnahme von Kleingärten östlich der Berliner Straße zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung führen.

Des Weiteren wären betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasimmissionen durch den Kfz-Verkehr zu erwarten. Als beeinträchtigter Bereich wird der gesamte Korridor der Trasse angenommen. Die beeinträchtigte Fläche beläuft sich auf ca. 33 ha.

Da das Maß der baulichen Nutzung in den Teilbereichen 2 und 3 reduziert und die Art der baulichen Nutzung geändert werden, ist auch hier mit einer Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Die Ausweisung von Grünflächen und Flächen für Wald im Teilbereich 3 führt zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Planänderung dürften gegenüber dem FNP auf Grund der geringeren Nutzungsintensität und den damit verbundenen Lärmimmissionen, besonders durch den Kfz-Verkehr, geringer sein.

Die Änderung des FNP hat keine Auswirkungen auf die Betriebsgenehmigung der gewerblichen Anlagen in den Teilbereichen 2 und 3 und damit auf mögliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.

2.3.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmale sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Bodendenkmale sind ebenfalls nicht bekannt, jedoch ist das Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale nicht auszuschließen.

Ggf. bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmale werden gesichert und dem Brandenburgischen Amt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum gemeldet. Beeinträchtigungen von Kulturgütern können somit ausgeschlossen werden.

Den Belangen der Rohstoffsicherung Rechnung tragend soll im Teilbereich 2 eine ca. 0,9 ha große Fläche nunmehr als Grün- und Waldfläche dargestellt werden. Innerhalb dieser Grünfläche befindet sich das Baubeschränkungsgebiet gemäß §§ 107 bis 109 BbergG.

Die Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach Bergrecht wird damit vermieden.

2.3.8. Wechselwirkungen

Da die negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planänderungen erheblich reduziert werden, sind auch keine Wechselwirkungen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

2.3.9. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wurden die Vermerke Korridor für Straßenplanung und Grenzübergang geplant weiterhin im Flächennutzungsplan enthalten sein. Die Flächen östlich und westlich der Buchwaldstraße, westlich der Berliner Straße und östlich der Wilhelmstraße sind weitgehend bebaut oder die Bebauung ist einen in Kraft getretenen Bebauungsplan geregelt. Bei Nichtdurchführung der FNP-Planung würde die erhebliche Reduzierung der negativen Wirkungen der derzeitigen Darstellung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter nicht eintreten.

2.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung und zur Kompensation von Konflikten sind nicht erforderlich, da die 4. Planänderung nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen verbunden ist, sondern die Schutzgüter z. T. erheblich entlastet.

Gemäß Artenschutzbeitrag wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vorgesehen:

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Um baubedingte Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden, ist bei Baumaßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 die Baufeldfreimachung vorzugsweise vor Beginn der Brutzeit bis 28./29. Februar oder nach Beendigung der Brutzeit der jeweiligen Vogelart, durchzuführen, sodass eine Brutansiedlung im Bereich des Vorhabens verhindert wird und somit keine Möglichkeit des Verlustes und der Zerstörung von Nestern und Eiern nach Beginn der Bauarbeiten mehr besteht. Durch die Maßnahme werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vermieden.

V 2: Abfangen von Reptilien auf neu zu bebauenden Flächen (Teilbereiche 2 und 3)

Die nicht bebauten Bereiche im FNP-Änderungsgebiet stellen wertvolle Lebensräume für Reptilien dar. Daher sind noch zu bebauenden Flächen im Teilbereich 3 und im Teilbereich 2 vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Reptilien (besonders Zauneidechsen und Schling- oder Glattnattern) durch einen Artengruppenspezialisten zu untersuchen.

Angetroffene Tiere sind von den von der Baumaßnahme betroffenen Flächen abzusammeln und in angrenzende Lebensräume umzusetzen. Das Absammeln erfolgt vor der Eiablage in der Zeit vom März bis Mitte Mai.

Das Absammeln der Tiere sollte im Rahmen von mindestens 10 Begehungen flächendeckend im Eingriffsbereich während der Aktivitätszeiten erfolgen. Werden bei den letzten Begehungen noch größere Fangquoten erzielt, bedarf es zusätzlicher Begehungen. Die Umsetzung ist durch fachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

A_{CEF}1: Reptiliengerechte Gestaltung von Grünflächen im Teilbereich 3

Um Reptilienlebensräume zu sichern, ist eine gärtnerische Gestaltung der dargestellten Grünflächen zu unterlassen. Die Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Offenlandbereiche sind von Gehölzbewuchs freizuhalten. Die dafür geeigneten Grünflächen sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Maßnahmen von Natur und Landschaft darzustellen.

Die Flächen dürfen nicht als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen genutzt werden.

Als Fläche für Kompensationsmaßnahmen, bezogen auf die Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich der mit Erde bedeckten Bauschutthaufen und im Bereich der (nicht untersuchten) Erdwälle auf den Flächen des Recyclingbetriebes, sind die Flächen nordwestlich des Recyclingplatzes vorgesehen. Diese jetzt noch teilweise baulich genutzte Fläche wird als Grünfläche und zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Auf diesen Flächen können durch Anlage von Lesestein- oder Schutthaufen, benachbart zu Grasflächen, Büschen und Offenbodenbereichen, Habitatstrukturen für die Zauneidechse aber auch für bodenbrütende Vogelarten geschaffen werden. Indem die Basis der Lesestein- oder Schutthaufen jeweils in der Erde versenkt wird (50 cm auskoffern), können zusätzlich Winterquartiere für Reptilien geschaffen werden.

Bezogen auf den Teilbereich 2 ist im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes eine geeignete Fläche, die reptiliengerecht gestaltet wird, vorzusehen. Eine Prüfung hat ergeben, dass geeignete Flächen westlich der gemischten Bauflächen vorhanden sind.

2.5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planalternative wäre ein Belassen des bestehenden Flächennutzungsplanes.

Bezogen auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen war die Prüfung alternativer Nutzungskonzepte nicht notwendig, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen in Folge der Planänderung festgestellt werden konnten.

3. Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

3.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Bearbeitung des vorliegenden Umweltberichtes erfolgte gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB.

Folgende Unterlagen wurden als Datengrundlage verwendet:

- Stadt Eisenhüttenstadt: Vorentwurf der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord, Stand: 31.01.2014.

- Stadt Eisenhüttenstadt: Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord, Stand: Januar 2014
- Stadt Eisenhüttenstadt: Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) – Nord. Februar 2013
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), April 2009.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Biotoptypen und Landnutzung aus CIR Luftbildern 2009.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Karte der Schutzgebiete nach BNatSchG des Landes Brandenburg, Stand 21.03.2014.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Karte der Wasserschutzgebiete des Landes Brandenburg, Stand 13.02.2013
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR¹): Fachinformationssystem Boden
- Stadt Eisenhüttenstadt: Entwurf der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord, Stand: 20.08.2014
- Stadt Eisenhüttenstadt: Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord, Stand: August 2014

Zudem erfolgten Begehungen des Planungsraumes im April und Mai 2014.

Folgende Unterlagen wurden als Datengrundlage für die Ergänzung des Umweltberichtes verwendet:

- Stadt Eisenhüttenstadt: geänderter Entwurf der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord, Stand: August 2015.
- Stadt Eisenhüttenstadt: geänderter Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord, Stand: August 2015
- Faunistische Erfassungen vom 20.08.2014, VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH Potsdam, erstellt im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“

Es wird auf fehlende örtliche Messungen/Erhebungen und Berechnungsmodelle zu Boden, Wasser, Klima, Luft, Lärm, Emissionen hingewiesen.

Deren genaue Erhebung würde zu einem unzumutbar hohen Aufwand führen und die Ergebnisse würden von den verwendeten Erfahrungswerten mit hoher Wahrscheinlichkeit nur in geringem Maße abweichen.

3.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Da die Planänderung zu keinen zusätzlichen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führt, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation nicht erforderlich. Somit besteht auch kein Bedarf an Monitoring-Maßnahmen.

Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß Artenschutzbeitrag wird durch die Stadt Eisenhüttenstadt überwacht.

3.3. Erforderliche Sondergutachten

Artenschutzbeitrag

Für die 4. Änderung des FNP wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Form eines Artenschutzbeitrages durchgeführt.

Als Grundlage diente eine Begehung zur Einschätzung des faunistischen Potentials, insbesondere im Gebiet vorkommender Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten sowie zur Erfassung im Gebiet vorkommender ganzjährig geschützter Lebensstätten.

Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages wurde festgestellt, dass unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschlägig sind. Im Gegenteil sind erhebliche Verbesserungen gegenüber dem wirksamen FNP festzustellen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Oder mit den angrenzenden Uferbereichen ist als FFH-Gebiet DE 3553-308 „Oder-Neiße-Ergänzung“ gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) ausgewiesen.

Derselbe Bereich, mit geringfügig geänderten Außengrenzen, ist als EU-Vogelschutzgebiet DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Vogelschutzrichtlinie) geschützt.

Der Teilbereich 1 (Korridor für Straßenplanungen) schneidet die o. g. Natura-2000-Gebiete. Durch den Verzicht auf die vorgesehene Straßenquerung der Oder werden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile vermieden.

Im äußersten Nordosten des Teilbereichs 2 berührt das Gebiet der 4. Änderung des FNP die Außengrenzen des EU-Vogelschutzgebietes 3453-422 „Mittlere Oderniederung“. Eine Überlagerung der Gebietsflächen liegt nicht vor.

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Umweltprüfung werden insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten- und Biotope, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter sowie Wechselwirkungen betrachtet.

Dazu wurden die Auswirkungen der 4. Planänderung einschließlich der Auswirkung des geänderten Entwurfes mit den Auswirkungen des derzeit rechtsgültigen ursprünglichen Flächennutzungsplans miteinander verglichen.

Bei der Bewertung der sich aus der 4. Planänderung ergebenden Umweltwirkungen wurden keine Konflikte mit den betrachteten Schutzgütern festgestellt.

Die Planänderung trägt im Gegenteil zur Verbesserung der Umweltsituation im Änderungsgebiet bei, da Planungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, wie z. B. Bau einer Straßenverbindung, entfallen.

Tab. 13: Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Konflikt	Auswirkungen durch 4. Änderung des FNP gegenüber dem ursprünglichen FNP
Schutzgut Mensch	
Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Immissionen (n. q.)	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Kfz-Verkehr
Inanspruchnahme von Siedlungsflächen	Die Überbauung von ca. 0,7 ha Kleingartenanlage wird vermieden
Schutzgut Pflanzen und Tiere	
Verlust mittel- bis hochwertiger Biotope und Lebensräumen	Vermeidung von Biotopverlusten mit einem Umfang von 4,18 ha. Aufwertung der Biotopstrukturen durch Anlage von Wald- und Grünflächen
Beeinträchtigung von Biotopen durch Kfz-Emissionen und Tausalz-Einträge (n. q.)	Vermeidung von Stoffeinträgen durch den Kfz-Verkehr
Zerschneidung von Lebensräumen geschützter Arten	Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen auf einer Länge von 2,8 km
Schutzgut Boden	
Überformung von Böden	Vermeidung der Überformung von Böden in einem Umfang von 1,1 ha.
Bodenversiegelung	Vermeidung der Versiegelung von Böden in einem Umfang von 7,5 ha.
Schutzgut Wasser	
Verringerung der Versickerungsfläche durch Versiegelung	Vermeidung der Beeinträchtigung des Grundwassers durch Versiegelung von Böden in einem Umfang von 7,5 ha.
Schutzgut Klima/Luft	
Inanspruchnahme von Flächen mit Klimafunktionen (n. q.)	Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Klimafunktionen
Schutzgut Landschaftsbild/Erholung	
Verlust Landschaftsbild prägender Biotope	Vermeidung des Verlustes landschaftsbildprägender Biotope auf 3,2 ha. Aufwertung des Landschaftsbildes durch Wald- und Grünflächen
Zerschneidung der Landschaft	Vermeidung der Zerschneidung der Landschaft auf einer Länge von 2,8 km
Inanspruchnahme von Kleingärten	Vermeidung der Inanspruchnahme von ca. 0,7 ha Kleingartenanlage
Beeinträchtigung durch Lärm und Abgasemissionen	Vermeidung der Beeinträchtigung auf ca. 33 ha.
Kultur- und Sachgüter	
Beeinträchtigung von Denkmälern	Keine Veränderungen, da keine Denkmale im Plangebiet vorkommen

n. q.: nicht quantifizierbar

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. für die Kompensation von Konflikten sind daher nicht erforderlich.

Im Artenschutzbeitrag wurden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Damit werden Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) – Nord

Stand: Februar 2013



Stadt Eisenhüttenstadt – Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung
2. Lage des Plangebietes
3. Gesamtstädtische Rahmenbedingungen
4. Bestandsanalyse
 - 4.1 Planungsrecht
 - 4.2 Erschließung
 - 4.3 Bebauungs- und Nutzungsstruktur
 - 4.4 Umweltpotentiale
 - 4.5 Erneuerbare Energien
5. Rahmenplan
 - 5.1 Leitziele
 - 5.2 Rahmenplan
6. Handlungsempfehlungen

1. Anlass und Ziel der Planung

Geänderte gesamtstädtische sowie gebietsbezogene Rahmenbedingungen im Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord erfordern die Erarbeitung einer neuen Rahmenplanung. Das Gebiet Fürstenberg (Oder) - Nord umfasst den Korridor von Straßenplanungen, das Gewerbegebiet Buchwaldstraße und das Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße (u. a. Gelände des ehemaligen Plattenwerkes).

In der Rahmenplanung sollen die Entwicklungspotentiale herausgearbeitet und Perspektiven für die zukünftigen Nutzungen dargestellt werden.

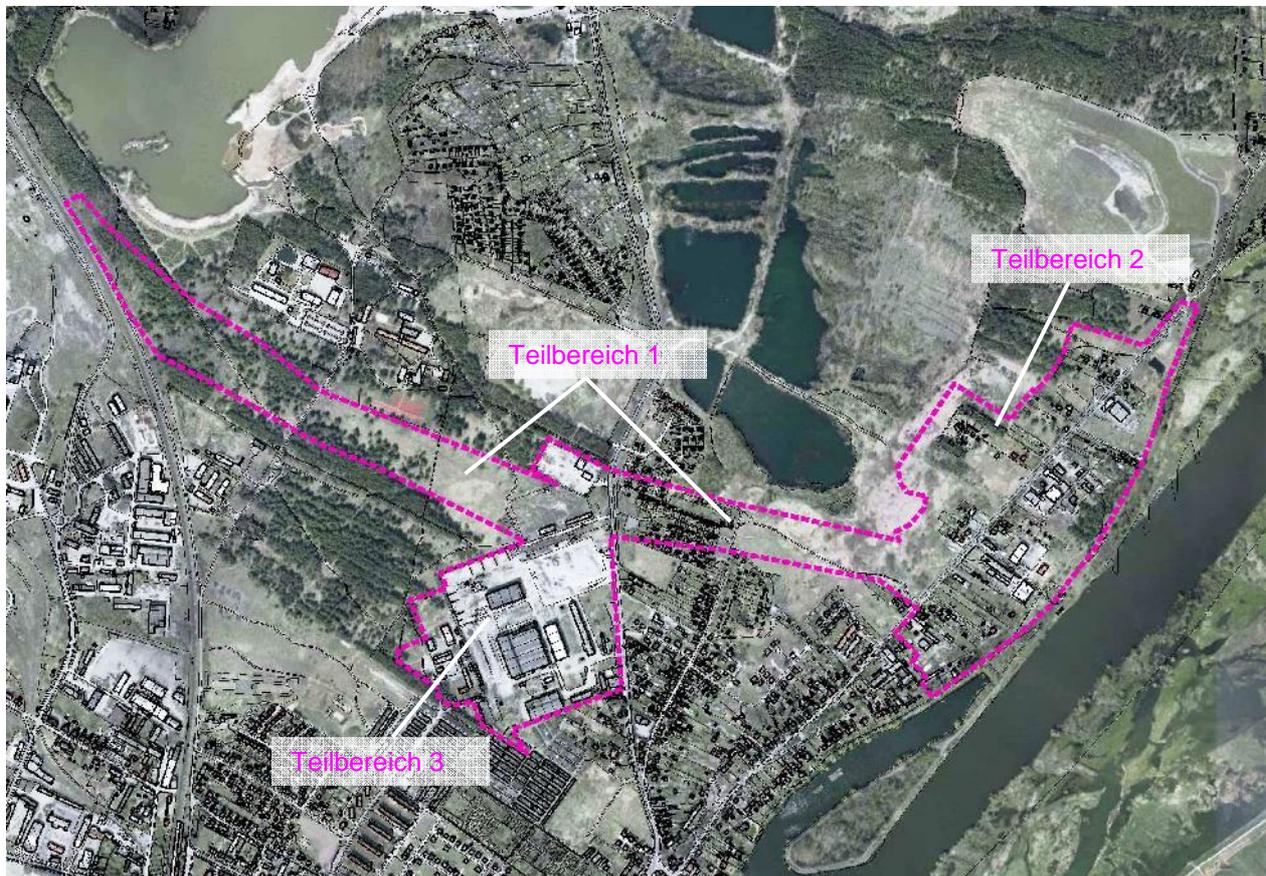
Ziele des Rahmenplanes sind:

- Überprüfung und Aktualisierung der planerischen Ziele
- Anpassung an die übergeordnete Verkehrsplanung
- Anpassung und Steuerung der baulichen Entwicklung im Bereich Buchwaldstraße und westlich der Berliner Straße im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung; Aussagen zu Baugebietsarten und Nutzungen i. S. der Baunutzungsverordnung
- Verringerung und Vermeidung von Immissionskonflikten
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft
- Bedarfsgerechte Anpassung vermarktungsfähiger Grundstücke

Zu den einzelnen Zielen trifft der Rahmenplan Aussagen, die in der nächstfolgenden Planungsstufe in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt werden können.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtgebietes, nördlich der Fürstenberger Altstadt und ist in drei Teilbereiche untergliedert.



Luftbild Plangebiet

Teilbereich 1: Korridor von Straßenplanungen

Der Straßenkorridor beginnt entlang der Bahngleise nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes Oderlandstraße Nord und verläuft über eine Länge von ca. 2,8 km von West nach Ost bis zum geplanten Grenzübergang über die Oder. Er tangiert südlich das Gelände der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (Landesfeuerwehrschule) Brandenburg und überquert nördlich die als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellten Flächen westlich der Berliner Straße. Danach kreuzt der Straßenkorridor die Berliner Straße (Landesstraße 372), überquert die Flächen der Kleingartenanlagen „Heuweg“ und „Hasenhaide“, tangiert den räumlichen Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 01B-01/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ und durchquert das Gewerbegebiet Buchwaldstraße bevor er an der Oder mit dem geplanten Grenzübergang endet.

Teilbereich 2: Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Der Teilbereich 2 liegt im Osten des Rahmenplangebietes und ist ca. 19 ha groß. Das Gewerbegebiet erstreckt sich beidseitig des nördlichen Abschnittes der Buchwaldstraße und liegt u. a. im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01A-01/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“.

Östlich des Gewerbegebietes verläuft die Oder mit der Einmündung des Oder-Spree-Kanals und im Süden angrenzend liegt der Winterhafen. Zwischen dem Gewerbegebiet und der Oder befindet sich ein Streifen, der als Grünfläche und Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung dargestellt ist. Südwestlich grenzt die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 01B-01/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ an. Im Westen befinden sich Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und das Landschaftsschutzgebiet „Kiesgrube Eisenhüttenstadt“. Im Norden befinden sich ein kleines Mischgebiet, welches auch Bestandteil des Bebauungsplanes 01A-01/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ ist und die geschlossene Hausmülldeponie Buchwaldstraße, welche derzeit saniert wird.



Luftbild Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Teilbereich 3: Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße

Der Teilbereich 3 befindet sich südlich des Straßenkorridors (Teilbereich 1) und westlich der Berliner Straße. Der Bereich hat eine Größe von ca. 20 ha und umfasst u. a. das Gelände des ehemaligen Plattenwerkes. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Industrie- und Gewerbefläche dargestellt.

An das Gebiet des ehemaligen Plattenwerkes grenzen im Norden Flächen an, die im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt sind. Westlich des Plattenwerksgeländes sind im Flächennutzungsplan eingeschränkte Industrieflächen dargestellt, die über die Wilhelmstraße erschlossen sind.

Östlich des Areals getrennt durch die Berliner Straße (Landesstraße 372) grenzt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01B-01/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ an. Südöstlich befindet sich eine Fläche, die im Flächennutzungsplan als gemischte Fläche dargestellt wird. Auf dieser Fläche steht u. a. die Wohnstätte „Vergissmeinnicht“ für behinderte Erwachsene. Im Südwesten sind ein Garagenkomplex, welcher schrittweise zurückgebaut wird, und zwei Friedhöfe vorzufinden. Im Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Grünfläche dargestellt. Angrenzend an diese Fläche liegt die Kindertagesstätte „Wilhelmina“.

Im Norden und Nordwesten des Teilbereiches 3 befinden sich Flächen für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung und im Nordosten Dauerkleingärten, welche an das Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Eisenhüttenstadt“ angrenzen.



Luftbild Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße

3. Gesamtstädtische Rahmenbedingungen

Verkehrsplanung/Straßenkorridor

Der im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt vermerkte Straßenkorridor für eine neue deutsch-polnische Straßenverbindung mit Grenzübergang im Bereich Fürstenberg (Oder) – Nord entspricht nicht mehr dem aktuellen Planungsstand. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat das vom Landesbetrieb Straßenwesen beantragte Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben "neue deutsch-polnische Straßenverbindung im Raum Frankfurt (Oder)/Ślubice - Eisenhüttenstadt/Kłopot" am 30. Dezember 2010 mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Im Ergebnis des ROV wurde festgestellt, dass die Variante mit der Oderquerung bei Aurith, nördlich von Eisenhüttenstadt, wegen der Bündelung mit vorhandenen Straßen, der geringsten Neuzerschneidung von Freiraum, der geringsten Inanspruchnahme von Natura-2000-Gebieten und der geringsten Flächeninanspruchnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung steht. Demzufolge sind die Konzepte zur Flächenentwicklung im Zusammenhang mit dem im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt vermerkten Straßenkorridor nicht mehr aktuell.

Durch die zukünftige Nordanbindung (Fertigstellung Sommer 2013) westlich der Gleise der Deutschen Bahn wird eine direkte Anbindung von der B 112 mit den Gewerbeflächen im Norden und Nordwesten der Stadt erfolgen.

Gewerbeflächenentwicklung (im Regionalen Wachstumskern)

Die Basis für die künftige Stadtentwicklungsplanung und Wirtschaftsförderung in Bezug auf Industrie- und Gewerbestandorte bildet die „Vertiefende Untersuchung zur Sicherung des GI-/GE-Flächenangebots für die Schwerpunktbranchen im Regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt“ aus dem Jahr 2010. Die in der Studie erarbeiteten Handlungsempfehlungen wurden an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und weiterentwickelt.

Die folgenden vier Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der o. g. Untersuchung sind für die weitere Entwicklung der gewerblichen Flächen im Rahmenplangebiet von Bedeutung:

- Der RWK Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt verfügt über ein zu geringes Angebot an attraktiven GI-Flächen (Industrieflächen) zur Ansiedlung von Unternehmen mit hohem Verkehrsaufkommen, mit hohen Anforderungen an Ver- und Entsorgung sowie mit hohen Emissionen. Über die größten Potentiale verfügt der RWK im Bereich der GE-Flächen (Gewerbeflächen) und für Unternehmen ohne spezifische Anforderungen.
- Für beide Städte des RWK ist eine Konzentration der hochwertigen und attraktiven GI-Flächen an Standorten mit leistungsfähiger Verkehrs- und technischer Infrastruktur sowie möglichst geringen Entwicklungseinschränkungen (Abstand zur Wohnbebauung, Lärmkontingentierung) vorzunehmen. Die Konzentration der hochwertigen GI-Standorte entlang der wichtigen Hauptverkehrsachsen (in Eisenhüttenstadt die B112 und die zukünftige Nordanbindung) trägt zum einen zu ihrer Attraktivität für Unternehmen und Investoren bei, zum anderen können auf diese Weise Verkehrsströme und Emissionen entlang der Achsen gebündelt werden sowie Nutzungskonflikte minimiert werden.

- Heute ausgewiesene, bestehende Standorte mit GI-Flächen, die mit ihren Standortbedingungen weniger für die industrielle als vielmehr für klassische gewerbliche Nutzungen geeignet sind, sollten in GE-Flächen „gewandelt werden“. Hierbei handelt es sich insbesondere um GI-Flächen in gewachsenen „Altstandorten“, die sich in der Nähe von Mischgebieten bzw. Wohngebieten befinden und damit durch zusätzliche Restriktionen belastet sind. Der RWK verfügt über besser geeignete GI-Flächenpotenziale ohne Einschränkungen. Diese Nutzungsänderungen bei eingeschränkt nutzbaren GI-Flächen sollten im RWK geprüft werden.
- GE-Flächen, die Standortbedingungen aufweisen, welche eine Weiterentwicklung des Gewerbebestandes aus heutiger Sicht nur in geringem Umfang ermöglichen, sollten durch eine Rücknahme von Flächen bzw. Teilflächen aus der bisherigen gewerblichen Flächennutzung an die Stadtentwicklungsziele angepasst werden. Der RWK verfügt über ausreichend besser geeignete GE-Flächen ohne Einschränkungen.

Aufbauend auf die Schlussfolgerungen der o. g. GI-/GE-Flächen-Untersuchung wurden die gewerblichen Flächen in ein Zielkonzept zur industriell-gewerblichen Entwicklungsstrategie eingeordnet. Durch die Einordnung der Gewerbeflächen in die Gebiets- bzw. Zielkategorien lässt sich erkennen, wie lage- und nutzungsbezogene Standortfaktoren ausgeprägt sind und welcher Handlungsbedarf abzuleiten ist. Darüber hinaus erfolgten Standortvorschläge für neue Flächenausweisungen sowie Vorschläge für die Anpassung der Nutzung als gewerbliche Baufläche (Gesamtstandort oder Teilflächen).

In der Entwicklungsstrategie gibt es folgende Gebiets- bzw. Zielkategorien für die künftige Entwicklung von gewerblichen Flächen:

Bestandsgebiete:

- konsolidierte Gebiete – „Selbstläufer“ zeigen aufgrund ihrer Entwicklung und Funktionsfähigkeit eine positive Entwicklung auf
- Gebiete mit Entwicklungs- und Revitalisierungsbedarf – Sicherung der gewerblichen Nutzung und Stärkung durch Vermarktung

Künftige Standorte:

- Flächenneuausweisungen mit hoher Priorität – gezielte Entwicklung industriell-gewerblicher Nutzung für großflächige Ansiedlungen
- Flächenneuausweisungen mit mittlerer Priorität – Entwicklung industriell-gewerblicher Nutzung

Anpassungsgebiete:

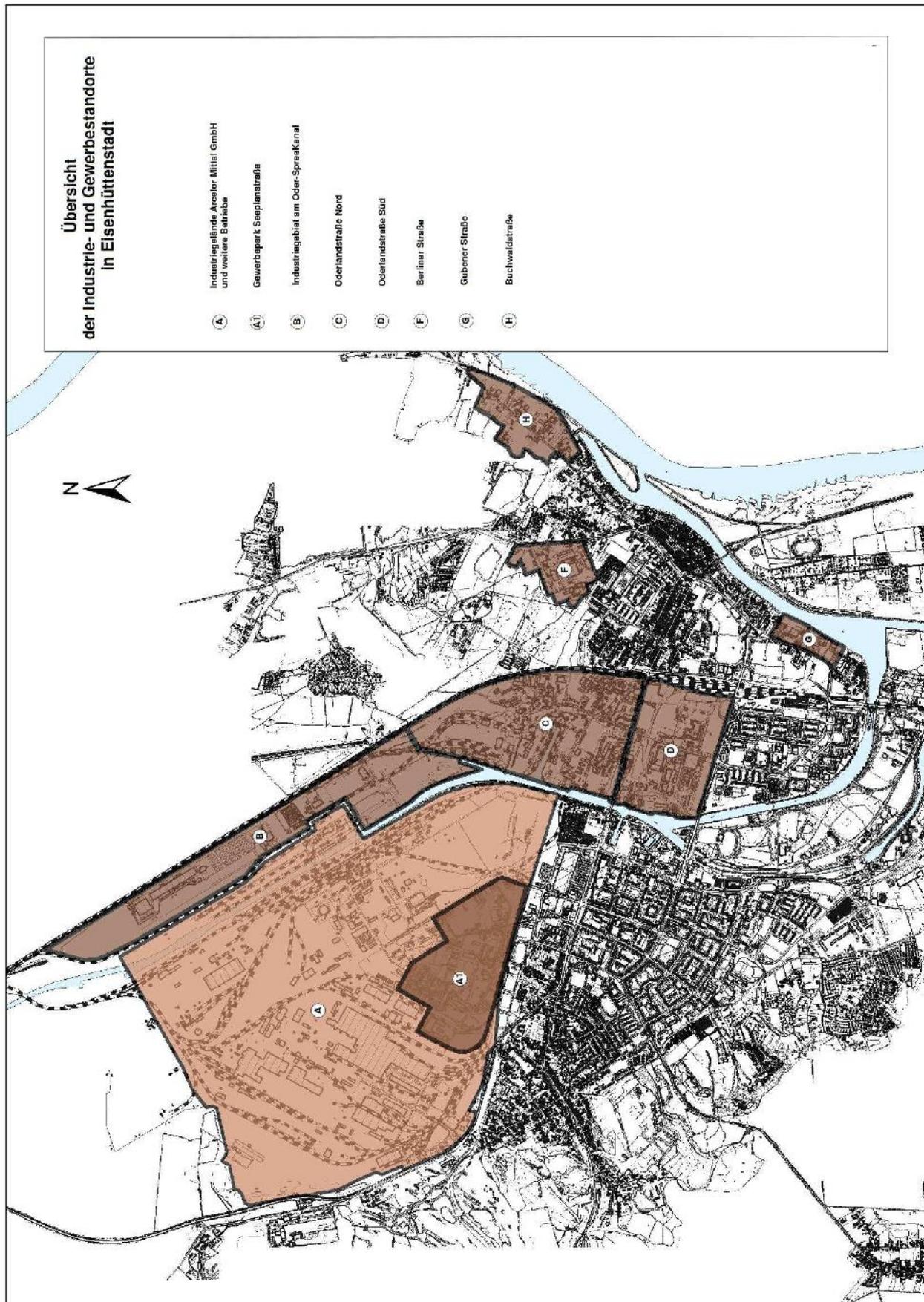
- Flächenrücknahme als Anpassung an Standortentwicklungsziele

Durch die Einordnung der Gewerbeflächen in Gebietskategorien sollen die weitere qualitative Entwicklung von Bestandsgebieten und die Schaffung von zusätzlich erforderlichen GI-Flächen, die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendig sind, gesichert werden. Zudem soll auf den Fortbestand von ungeeigneten Kapazitäten im GI- und GE-Flächenangebot verzichtet werden, so dass diese Flächen an die Standortentwicklungsziele angepasst werden können.

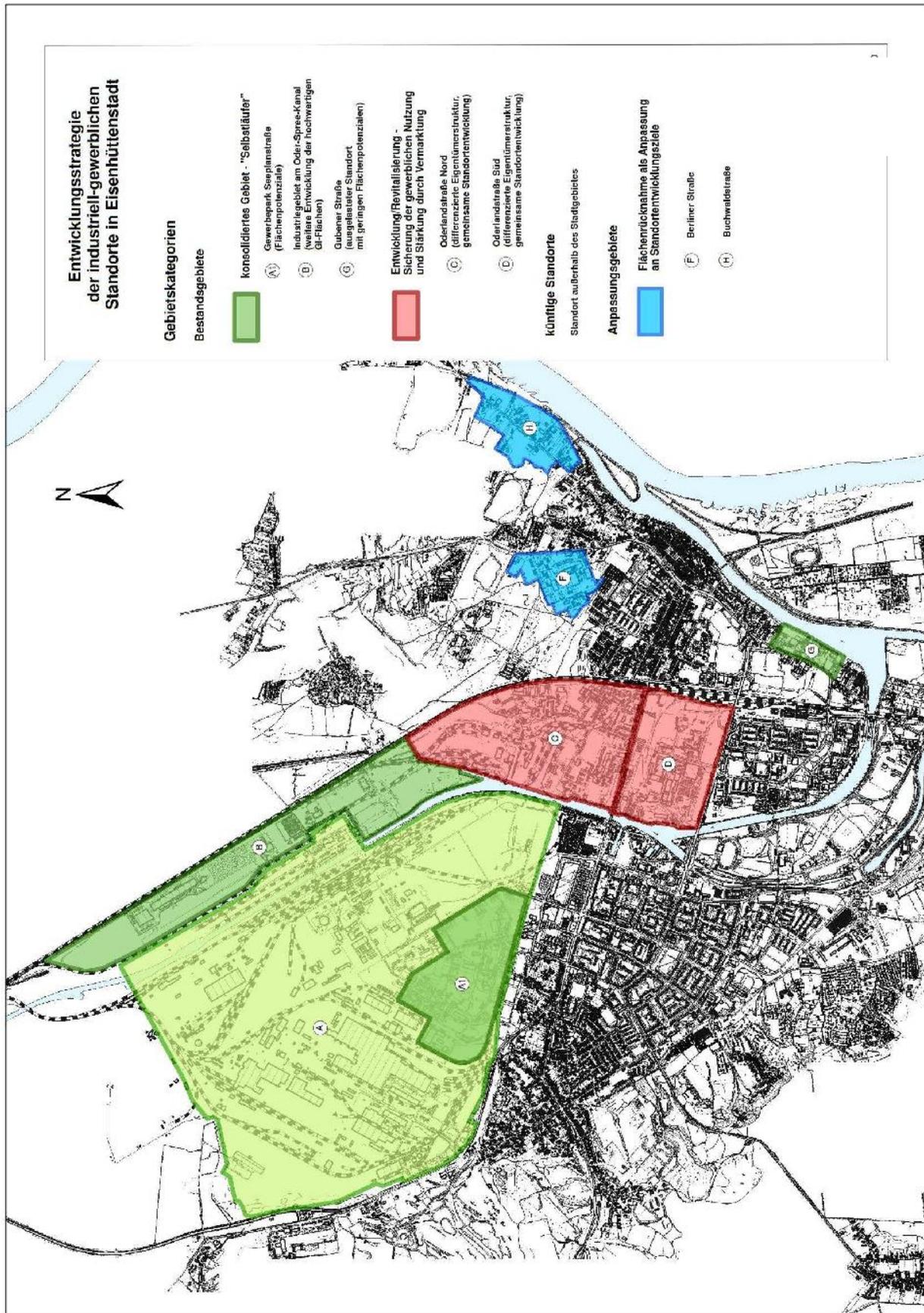
Zusammenfassend ergeht folgendes Fazit: Die künftige Gewerbeflächenstrategie wird eine Konzentration der hochwertigen und attraktiven Flächen an Standorten mit optimaler Verkehrsanbindung und möglichst geringen Nutzungseinschränkungen vorsehen. In Eisenhüttenstadt soll der Nordwesten den Schwerpunkt der gewerblich/industriellen Entwicklung bilden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich der „Erweiterung des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal“ wurden im Norden der Stadt bereits ca. 35 ha neue Industriegebietsfläche dargestellt und im B-Plan Nr. 29-04/07 „Erweiterung des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal“ verbindlich festgesetzt. Eine weitere Studie prüft aktuell die Möglichkeiten zur Ausweisung neuer gewerblicher Flächen im Norden außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Eisenhüttenstadt.

Die gewerblichen Flächen im Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord verlieren durch die Konzentration der Gewerbe- und Industrieflächen im Norden und Nordwesten des Stadtgebietes an gesamtstädtischer Bedeutung.



Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) – Nord
Stand: Februar 2013

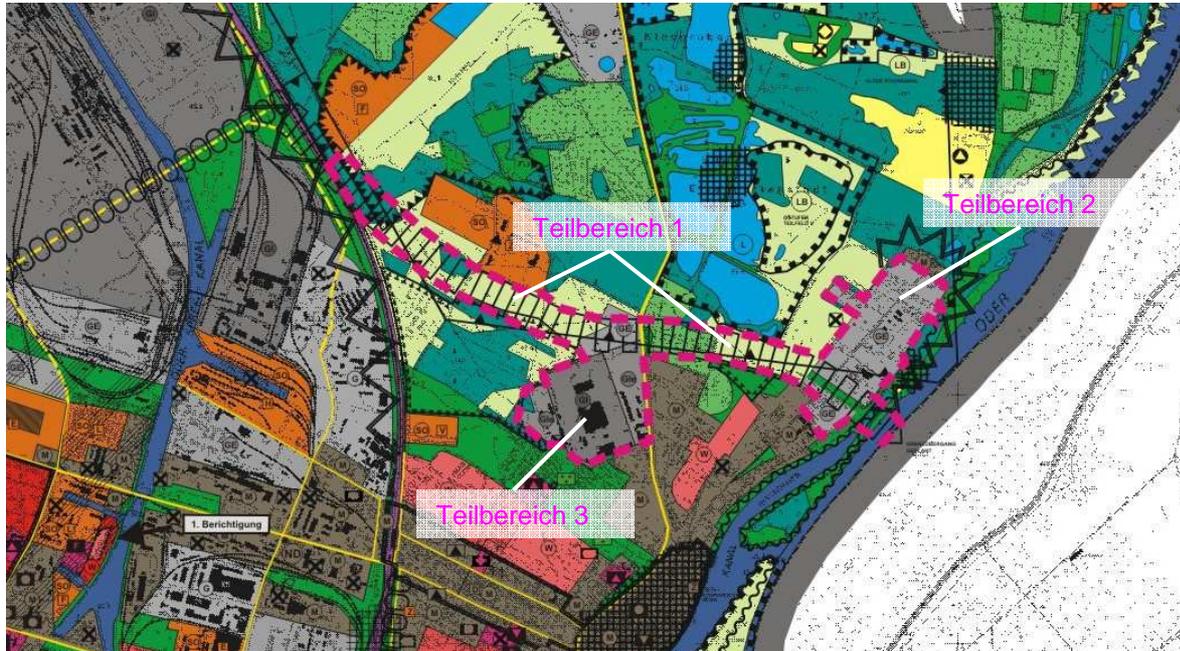


Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) – Nord
Stand: Februar 2013

4. Bestandsanalyse

4.1 Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt wurde im Jahr 1998 beschlossen und nach seiner Genehmigung am 15.04.1999 wirksam. Er bedarf in den nächsten Jahren einer Fortschreibung.



Ausschnitt Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt

Teilbereich 1: Korridor von Straßenplanungen

Der Korridor von Straßenplanungen (hier grenzüberschreitende Verkehrsführung) umfasst eine Fläche von ca. 30 ha. Der Korridor ist im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt vermerkt.

Anders als die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind die Vermerke nicht Ausdruck des gemeindlichen planerischen Willens.

Nach § 5 Abs. 4 BauGB soll der Flächennutzungsplan Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernehmen oder, wenn sie noch nicht festgesetzt sind, vermerken.

Die Ausweisung eines geplanten Straßenkorridors sollte insbesondere die Freihaltung der Flächen von Bebauung sichern. Der nicht mehr dem aktuellen Planungsstand der Straßenplanungen zum Grenzübergang Deutschland/Polen entsprechende Vermerk hemmt die städtebauliche Entwicklung in Fürstenberg (Oder) - Nord.

Teilbereich 2: Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Für den Bereich Buchwaldstraße ist im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt ein ca. 19 ha großes Gewerbegebiet (GE) dargestellt, welches im südlichen Abschnitt von einem als Grünfläche dargestellten Streifen durchschnitten wird (Korridor von Straßenplanungen). Der Bereich nördlich der Grünfläche befindet sich innerhalb des

Bergwerksfeldes „Vogelsang“, aber außerhalb des Geltungsbereiches der derzeit gültigen Rahmen- und Hauptbetriebspläne nach BBergG.

Im nördlichen und östlichen Bereich der Buchwaldstraße ist gemäß Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt eine landschaftstypische Ortsrandgestaltung auszubilden.

Westlich der Buchwaldstraße befinden sich die rekultivierten Ascheverspülflächen, die im Flächennutzungsplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Der Teilbereich 2 -Gewerbegebiet Buchwaldstraße- ist u. a. Bestandteil des im Jahre 1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes 01A-01/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“.

Teilbereich 3: Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße

Im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt sind für das Areal westlich der Berliner Straße gewerbliche Bauflächen, gestaffelt nach der Art ihrer baulichen Nutzung, dargestellt. Entlang der Berliner Straße ist ein ca. 4 ha großes eingeschränktes Industriegebiet (Gle), im hinteren Bereich ein ca. 10 ha großes Industriegebiet (GI) und in Richtung Wilhelmstraße ein ca. 3 ha großes eingeschränktes Industriegebiet (Gle) dargestellt. Das eingeschränkte Industriegebiet (Gle) soll Betrieben und Unternehmen dienen, von denen im Vergleich zum Industriegebiet (GI) ein erheblich geringerer Störgrad, vornehmlich im Hinblick auf den Nachtlärm, ausgeht und ein geringerer Abstand zu immissionsempfindlichen Baugebieten eingeräumt wird.

Nördlich des Geländes des ehemaligen Plattenwerkes ist ein ca. 3 ha großes Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

Für den gesamten Teilbereich 3 besteht keine verbindliche Bauleitplanung.

Der Lärminderungsplan - Teil Gewerbe - der Stadt Eisenhüttenstadt sieht für den Bereich G11 (Gelände des ehemaligen Plattenwerkes) eine tags und nachts eingeschränkte Nutzung mit flächenbezogenem Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und 47 dB(A)/m² nachts vor. Diese Werte wurden aber bisher weder durch einen Vertrag noch durch einen verbindlichen Bauleitplan oder eine sonstige städtebauliche Satzung gesichert.

4.2 Erschließung

Für die Einbindung von Eisenhüttenstadt in das überörtliche öffentliche Straßennetz hat die Bundesstraße B 112 die größte Bedeutung.

Durch den Wegfall der im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt vermerkten Straßenanbindung (von der Nordanbindung zum geplanten Grenzübergang im Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord), ist keine direkte Anbindung des Rahmenplangebietes an die B 112 möglich.

Die Buchwaldstraße und der Bereich westlich der Berliner Straße sind südlich über das Stadtgebiet und nördlich über die Landesstraße 372 über die Ortschaften Vogelsang und Ziltendorf an die B 112 angeschlossen. Somit ist die Verkehrsanbindung der gewerblichen Flächen im Rahmenplangebiet im Vergleich zu den gewerblichen Flächen im Nordwesten des Stadtgebietes wesentlich unattraktiver.

Das Gebiet des ehemaligen Plattenwerkes und die nördlich angrenzenden gewerblichen Flächen werden direkt über die Berliner Straße (Landesstraße 372) erschlossen, welche in der Straßenkategorie eine regionale Hauptverkehrsstraße (HS III) ist. Das eingeschränkte Industriegebiet westlich des Plattenwerkes wird über die Wilhelmstraße straßenseitig erschlossen. Die gewidmete Straße endet am Grundstück Wilhelmstraße 100 bzw. 100a. Für einige nördlich angrenzende Flächen ist die Erschließung über Dienstbarkeiten

gesichert. Die Wilhelmstraße ist eine Gemeindestraße. Sie hat keine direkte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz.

Das Gewerbegebiet Buchwaldstraße liegt ca. 1 km von der L 372 entfernt. Die Buchwaldstraße ist eine Gemeindestraße und in der Straßenkategorie eine nähräumige Erschließungsstraße (ES IV).

4.3 Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Teilbereich 2: Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Bebauungsstruktur

Der Standort Gewerbegebiet Buchwaldstraße zeichnet sich durch eine kleinteilige Bebauungsstruktur mit einer homogenen Wirkung aus. Das Gebiet ist geprägt durch eine ein- bis zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung mit überwiegend geneigten Dächern sowie einigen gewerblich genutzten Hallen im östlichen Bereich der Buchwaldstraße. Charakteristisch ist eine ausgeprägte Wohnnutzung durch die Inhaber der bereits angesiedelten Gewerbebetriebe sowie alter Wohnbaubestand. Im westlichen Bereich der Buchwaldstraße sind größere unbebaute Flächen vorhanden.

Nutzungsstruktur

Der Standort ist durch kleinteiliges Gewerbe unterschiedlicher Branchen und einer für ein Gewerbegebiet überdurchschnittlich hohen Wohnnutzung (Bestands- und Betriebswohnen) geprägt. In der folgenden Übersicht sind die angemeldeten Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Buchwaldstraße aufgelistet:

Gewerbliche Nutzungen am Standort (Stand 18.03.2013)

Nr.	Firmenbezeichnung	Adresse	Tätigkeit
1	Sanitärinstallation 'Fritz Vierling' Inhaber Armin Ewert e.K.	Buchwaldstraße 10f	Heizung - Gas - Sanitär Handwerk
2		Buchwaldstraße 10f	Einzelhandel Sanitärartikel, Heizung- und Zubehör, Elektronik- und Elektroartikel, Baustoffe
3	Schroeder Gerüstbau	Buchwaldstraße 11c	Gerüstbauerhandwerk
4		Buchwaldstraße 11d	Industriemontage
5		Buchwaldstraße 12a	Fahrradreparaturwerkstatt, Vertrieb von Fahrrädern und Ersatzteilen
6	DAWA, Dach + Wand GmbH	Buchwaldstraße 17	Ausführung und Vorbereitung von Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten
7		Buchwaldstraße 18	Hausmeisterservice
8	Ostküste Bau GmbH	Buchwaldstraße 18a	Baubetreuung, Errichtung von Wohn- und Geschäftsbauten (Bauträger), Errichtung von Wohn- und Ingenieur- bauten durch Nachunternehmen sowie Leistungen im Klempner- und Dachdeckerhandwerk, Sanierung und Betreuung von Wohnanlagen im Ausland, Makler gemäß § 34 c Abs. 1 Punkt 4a und 4b Gewerbeordnung
9	East Side Records GmbH	Buchwaldstraße 18a	Großhandel mit Tonträgern, Verwaltung und Lager, Handel mit Heimtextilien, Großhandel mit Elektroartikeln
10	Metall- und Stahlbau Reschke	Buchwaldstraße 18c	Stahlbauschlosserei
11		Buchwaldstraße 18e	Metallbauerhandwerk hauptsächlich Lager
Nr.	Firmenbezeichnung	Adresse	Tätigkeit
12	Lackierbetrieb Hirsch	Buchwaldstraße 19c	Maler und Lackierwerkstatt, Serviceleistungen, Unfallreparaturen, Abschleppservice
13	Visage – Kornelia Hirsch	Buchwaldstraße 19c	Kosmetik-Studio und Solarium, Verkauf von Kosmetik und Beisortiment
14		Buchwaldstraße 20a	Korbmacherhandwerksbetrieb, Herstellen und Handel von Kunststoff- Baelementen (Kunstharzsteinplatten, Kunstmarmor) Handel mit Baukeramik
15	BleSta GmbH Blechbearbeitung	Buchwaldstraße 21b	Verwaltung und Führung sowie persön- liche Haftung für andere Unternehmen
16	BleSta GmbH & Co. KG	Buchwaldstraße 21b	Herstellung von Siebblechen und Siebkörben für den industriellen Einsatz sowie weitere Dienstleistungen wie Blech-Laserschneiden, Blech- Biegearbeiten und Schweißen
17	Firma Sonntag	Buchwaldstraße 21c	Elektroinstallation, Gasinstallation, Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk
18		Buchwaldstraße 23	Fliesen-, Estrich-, Bodenleger, Raumausstatter, Fuger, Holz- und Bautenschutz,
19	Metallbau - Bauschlosserei GbR Volkmar Keil & Egbert Keil	Buchwaldstraße 25	Bauschlosserei, Metallbauarbeiten

Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) – Nord
Stand: Februar 2013



Teilbereich 2: Gewerbegebiet Buchwaldstraße mit Kennzeichnung der gewerblichen Nutzungen

Seit einigen Jahren besteht nur noch eine geringe Nachfrage nach Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Buchwaldstraße. Derzeit ist das Gebiet nur zu ca. 35 Prozent belegt bzw. ausgelastet. Insbesondere im Bereich westlich der Buchwaldstraße sind noch große ungenutzte Flächen verfügbar.

Seit der Schließung und Sanierung der Hausmülldeponie am Ende der Buchwaldstraße besteht eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, auch aufgrund der ruhigen Verkehrslage und der attraktiven landschaftlichen Lage.

Bewertung des Gewerbestandes und Schlussfolgerung im gesamtstädtischen Zusammenhang

Das Gewerbegebiet Buchwaldstraße ist im Vergleich zu anderen städtischen Gewerbegebieten schlecht an das überörtliche Straßennetz angebunden. Das Gebiet eignet sich nur für Branchen ohne spezifische Anforderungen (z.B. Verkehr oder Emissionen) und es bestehen Einschränkungen hinsichtlich der Emissionen. Im B-Pan sind deshalb im GE 1 und GE 2 nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören, im GE 3 sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII und VIII, GE 4 der Abstandsklasse VI bis VIII zulässig. Außerdem sind Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen mit ausgewählten Sortimenten nicht zulässig. Auf Grund dieser Festsetzungen ist schon jetzt die Nutzbarkeit des Gewerbegebietes für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben eingeschränkt.

In der Untersuchung zur Sicherung des GI/GE-Flächenangebotes im Regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt wurden die gewerblichen Standorte analysiert. Für diese standortbezogene Bewertung wurden die unterschiedlichen Anforderungen von Unternehmen an Gewerbe- und Industriegebiete in fünf Kategorien zusammengefasst:

- Unternehmen ohne spezifische Anforderungen (Kategorie I)
- Unternehmen mit mittelhohem Verkehrsaufkommen (Kategorie IIa)
- Unternehmen mit sehr hohem Verkehrsaufkommen (Kategorie IIb)
- Unternehmen mit hohen Anforderungen an die Ver- und Entsorgung (Kategorie III)
- Unternehmen mit hohen Emissionen (Kategorie IV)

Für jede Kategorie wurden die für die Rahmenbedingungen definierten Bewertungskriterien (Infrastruktur, Flächengröße und Zuschnitt sowie Festsetzungen gem. Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt und ggf. Bebauungsplan) mit den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten verglichen. Daraus kann die Eignung der Flächen für die jeweilige Unternehmensanforderung abgeleitet werden.

In der folgenden Tabelle ist das Ergebnis der standortbezogenen Bewertung zusammengefasst:

Anforderungsprofil	erfüllt	nur unter Einschränkungen	nicht erfüllt
I - ohne spezifische Anforderungen		X	
IIa - mittelhohes Verkehrsaufkommen			X
IIb - sehr hohes Verkehrsaufkommen			X
III - hohe Anforderungen an die Ver- und Entsorgung			X
IV - hohe Emissionen			X

Das Gewerbegebiet Buchwaldstraße weist eine geringe Lageattraktivität auf, im Vergleich zu den Standorten im Nordwesten des Stadtgebietes. Es besteht die Möglichkeit weiter Gewerbe anzusiedeln, das keinen hohen Verkehrsaufwand hat und sich in die sensiblen angrenzenden Nutzungen einfügt.

Das Gebiet befindet sich in einem attraktiven Landschaftsraum (Freiflächen, Oder) und ist somit für die Wohnnutzung interessant. Die in den zurückliegenden Jahren angesiedelten Nutzungen sind teilweise eher mischgebietstypisch, daher ist eine Änderung der Gebietskategorie von Gewerbegebiet in Mischgebiet mit einer Bestandssicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung empfehlenswert. Dementsprechend ist der Standort Gewerbegebiet Buchwaldstraße in der industriell-gewerblichen Entwicklungsstrategie als „Anpassungsgebiet“ an die Stadtentwicklungsziele gekennzeichnet (siehe Plan).

Teilbereich 3: Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße

Bebauungsstruktur

Das Gelände des ehemaligen Plattenwerkes zeichnet sich durch große Hallengebäude sowie kleinere Verwaltungsgebäude im Süden aus. Im westlichen Bereich entlang der Wilhelmstraße sind kleinere Hallen und Baracken, welche gewerbliche Nutzungen und Betriebswohnungen beinhalten, vorzufinden. Das nördlich gelegene Gewerbegebiet entlang der Berliner Straße ist im Vergleich zum ehemaligen Plattenwerk eher durch kleinere Hallen und Baracken geprägt.

Nutzungsstruktur

Das Unternehmen BWE Betonwerk Eisenhüttenstadt GmbH & Co. KG war das letzte Nachfolgeunternehmen des Plattenwerkes und hat die Nutzung „Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen“ am 01.01.2007 eingestellt. Danach wurden Teilflächen an das Recyclingunternehmen BSV Baustoffverwertung Jens Schulze e. K. (alte Firmenbezeichnung: BSV Abbruch-, Tiefbau-, Baumaschinenservice GmbH) verpachtet. Seit November 2008 betreibt das Unternehmen eine Recyclinganlage auf dem Gelände. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom Landesumweltamt erteilt worden. 2011 wurde das gesamte Grundstück des ehemaligen Plattenwerkes veräußert. Nach dem jetzigen Kenntnisstand wird die Nutzung ‚Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen‘ nicht wieder aufgenommen.

Nördlich und westlich des Geländes des ehemaligen Plattenwerkes befinden sich die SCANBAU GmbH, der Standort des Antennenmastes eines Mobilfunkunternehmens und andere kleinere Gewerbebetriebe.

In der folgenden Übersicht sind die angemeldeten Gewerbebetriebe im Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße aufgelistet.

Gewerbliche Nutzungen am Standort (Stand 18.03.2013)

Nr.	Firmenbezeichnung	Adresse	Tätigkeit
1	Deko-Shop	Berliner Straße 22	Deko-Shop - Verkauf von Dekorationsartikeln, Textilien, Zubehörartikeln, Bastelartikeln, Anfertigung von Dekorationen und Geschenkverpackungen, Ausgestaltung von Räumlichkeiten, Tanzlehrer - Zumba, Fitness - Tanzunterricht
2	BSV Baustoffverwertung Jens Schulze e.K.	Berliner Straße 24	industrieller Abbruch von Bauwerken und Bauwerksteilen, Aufbereitung und Verkauf von Baustoffen und Abfällen, Handel, Verarbeitung und Verwertung von Rohstoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Abfällen aller Art, unerheblicher Metallbau, An- und Verkauf von Baumaschinen und Kfz sowie Ersatzteilen, Baumaschinen-service und Instandhaltung in unerheblichem Umfang, Tiefbau und Erdarbeiten, Vermietung und Verpachtung von gewerblichen Immobilien und Gebäuden
3	EGB Eisenhüttenstädter Gerüstbau GmbH	Berliner Straße 26	Vermietung und Verkauf von Gerüstmaterial, Gerüstbau, Serviceleistungen im Bereich Gerüstbau
4	SCANBAU GmbH	Berliner Straße 26	Maurer und Betonbauer, Tiefbau, begleitender Straßenbau, Fachbetrieb für Restaurierungsarbeiten im Maurerhandwerk, Zimmererhandwerk
5	Weru Fachhandel für Fenster und Türen GmbH	Wilhelmstraße 100	Vertrieb von Fenstern, Türen und Markisen sowie Einbau (Lager)
6		Wilhelmstraße 100a	Holz- und Bautenschutz durch Beschichten mit flüssigen Kunststoffen einschließlich Großhandel mit flüssigen Kunststoffen, Baustoffen und deren Hilfs- und Zusatzstoffen, Produktschulungen
7		Wilhelmstraße 102	Gebäudereinigung nach Hausfrauenart, Bautrocknung, Estrich-Dämmschicht-Austrocknung, Trocken- u. Lufttechnik; Brandschaden-Reinigung; Wasserschaden-Beseitigung, Winterbauheizung, Textilbelagsreinigung, Polsterreinigung, Vermietung und Verkauf von Luftentfeuchtern
8	Bausan GbR Göhler, Werner, Behla	Wilhelmstraße 102	Holz- und Bautenschutzgewerbe, Innendämmung von Gebäuden
9		Wilhelmstraße 104	Dienstleistungen rund ums Haus

Seit dem Sommer 2012 treten verstärkt Nutzungskonflikte bzw. Nachbarschaftsprobleme zwischen der industriell-gewerblichen Nutzung auf dem Gelände des ehemaligen Plattenwerkes und der Wohnbebauung im angrenzenden Mischgebiet auf.



Teilbereich 3: Gewerbe- und Industriegebiet Berliner Straße mit Kennzeichnung der gewerblichen Nutzungen

Bewertung des Industrie- und Gewerbebestandes und Schlussfolgerung im gesamtstädtischen Zusammenhang

Das Gewerbe- und Industriegebiet in der Berliner Straße ist im Vergleich zu anderen gewerblichen Flächen in der Stadt relativ ungünstig an das überörtliche Straßennetz angebunden.

In der folgenden Tabelle ist das Ergebnis der standortbezogenen Bewertung, welche im Abschnitt Gewerbegebiet Buchwaldstraße ausführlicher beschrieben ist, zusammengefasst.

Anforderungsprofil	erfüllt	nur unter Ein- schränkungen	nicht erfüllt
I - ohne spezifische Anforderungen		X	
Ila - mittelhohes Verkehrsaufkommen		X	
IIb - sehr hohes Verkehrsaufkommen			X
III - hohe Anforderungen an die Ver- und Entsorgung			X
IV - hohe Emissionen			X

Der Standort Berliner Straße hat in den letzten Jahren wenig Entwicklungsdynamik erfahren. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Bündelung von hochwertigen Industrieflächen entlang der Hauptverkehrsstraßen ist das Gebiet für Unternehmen mit einem höheren Verkehrsaufkommen nicht attraktiv. Aufgrund der Nähe zu angrenzenden Wohnbebauungen im Mischgebiet Buchwaldstraße treten verstärkt Nutzungskonflikte auf. Eine industriell-gewerbliche Nutzung ist nur unter deutlich eingeschränkten Bedingungen zu realisieren.

Die im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt ausgewiesenen GI- und GE-Flächen westlich der Berliner Straße sind mit ihren Standortbedingungen weniger für die industrielle Nutzung, welche charakterisiert ist durch hohes Verkehrsaufkommen, hohe Anforderungen an Ver- und Entsorgung und hohe Emissionen als vielmehr für die klassische gewerbliche Nutzung mit geringem oder mit mittelhohem Verkehrsaufkommen geeignet.

In der industriell-gewerblichen Entwicklungsstrategie ist der Standort Berliner Straße als „Anpassungsgebiet“ an die Stadtentwicklungsziele gekennzeichnet (siehe Plan). Angesichts der eingeschränkten Erschließungsbedingungen, der stärker werdenden Nutzungskonflikte und der besser geeigneten Industrieflächen (GI-Flächen) im Norden der Stadt wird eine Standortanpassung durch die Umwandlung von GI-Flächen auf GE-Flächen empfohlen.

Für die bisher nicht baulich genutzten Flächen im Randbereich des Teilgebietes 3 wird die Ausweisung von Grünflächen empfohlen.

4.4 Umweltpotenziale

Das Untersuchungsgebiet liegt auf der Talsandterrasse des Warschau-Berliner Urstromtales, dessen Untergrund von 10 - 20 m mächtigen Sandablagerungen mit einer geringen Rohhumusaufgabe geprägt ist. Östlich schließt sich die Aue des Fürstenberger Odertales mit tonigen Schlickböden bzw. gebleichten, mineralischen Nassböden an.

Die Bodengüte auf der Sandterrasse ist gering, in der Oderaue mittel. Der Untergrund dient als Grundwasserleiter bzw. -speicher, nördlich des untersuchten Gebietes schließen sich ehemalige Baggerseen mit ausgedehnten Wasserflächen an.

Von klimatischer Bedeutung ist die Frischluftschneise im Bereich Oderaue, von potentieller Bedeutung sind alle Vegetationsstrukturen (Staubbindung, Luftbefeuchtung). Die offenen Trockenrasen, Brachen und Wiesen sind Kaltluftentstehungsgebiete.

Die Flächen zwischen der Eisenbahnstraße im Westen und der Buchwaldstraße im Osten (nahe der Oder) werden auf den unbebauten Flächen von ausgedehnten Sandtrockenrasen,

Kiefernwäldern und kleinflächigen Laubholz-Beständen geprägt und sind durch vielfältige und mosaikartige Nutzungen gekennzeichnet.

Zum Erhalt dieser Nutzungsstruktur wurden einerseits grünordnerische Festsetzungen in den B-Plänen 01A-01/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ und 01B-01/91 Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ aufgenommen und schrittweise realisiert, andererseits wurde für die unbebauten Flächen westlich der Berliner Straße ein Pflege- und Entwicklungsplan mit dem Ziel des Erhaltes der Sandtrockenrasenflächen erarbeitet und ebenfalls schrittweise umgesetzt.

Neben den o. g. nach § 32 BbgNatSchG-geschützten Biotopen befinden sich innerhalb oder angrenzend an das Rahmenplangebiet folgende Schutzgebiete:

Nördlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Eisenhüttenstadt“. Östlich des Plangebietes befinden sich das FFH-Gebiet Oder-Neiße (Ergänzung) und das EU-Vogelschutzgebiet Mittlere Oderniederung.

Die Flächen entlang der Oder bis zu einer Höhenlage von 32,61 m ü NN sind Bestandteil des Hochwasserschutzgebietes an der Oder. Eine Wasserstandsmessstelle ist östlich der Gewerbeflächen vorhanden.

Das Rahmenplangebiet befindet sich teilweise im Bergwerksfeld Vogelsang, aber außerhalb von Flächen für die Gewinnung von Kiesen und Sanden (Lagerstättengebiet).

Im Rahmenplangebiet gelten fast alle Flächen als Kampfmittelverdachtsflächen. Auf einem Teil dieser Flächen wurden in den Vorjahren entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Östlich der Gewerbeflächen entlang der Buchwaldstraße im Grenzbereich zu Polen befindet sich zudem eine Radioaktivitätsmessstelle.

4.5 Erneuerbare Energien

Mit der „Energiestrategie 2030“ strebt das Land Brandenburg eine deutliche Reduzierung der CO₂-Emission an. Vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Zielstellung des Landes Brandenburg steht die Stadt Eisenhüttenstadt dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien offen gegenüber.

Im Bereich Fürstenberg (Oder) - Nord sind potenzielle Standorte für die Nutzung von Solarer Strahlungsenergie vorhanden.

So sind im Teilbereich 2 z. B. im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01A-01/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ und im Teilbereich 3 auf den gewerblichen Flächen westlich der Berliner Straße Solaranlagen auf Dachflächen und als Freiflächenanlagen planungsrechtlich zulässig.

Auf den Industrieflächen und eingeschränkten Industrieflächen des Teilbereiches 3 können Solaranlagen nur auf Dachflächen und als Freiflächenanlage in geringfügigem Umfang zugelassen werden.

Die Flächen des Teilbereiches 1 sind größtenteils dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Hier ist zur Klärung der Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie generell die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, weil regelmäßig anzunehmen ist, dass diese Anlagen als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigen.

5. Rahmenplanung

5.1 Leitziele

Durch die in der vorangegangenen Analyse beschriebenen geänderten gesamtstädtischen und gebietsbezogenen Rahmenbedingungen ergeben sich für die Teilbereiche folgende Leitziele:

Teilbereich 1 Korridor von Straßenplanung

- Anpassung an die übergeordnete Verkehrsplanung
- Schaffung von Entwicklungssicherheit für die Flächen, die vom geplanten Straßenkorridor betroffen waren

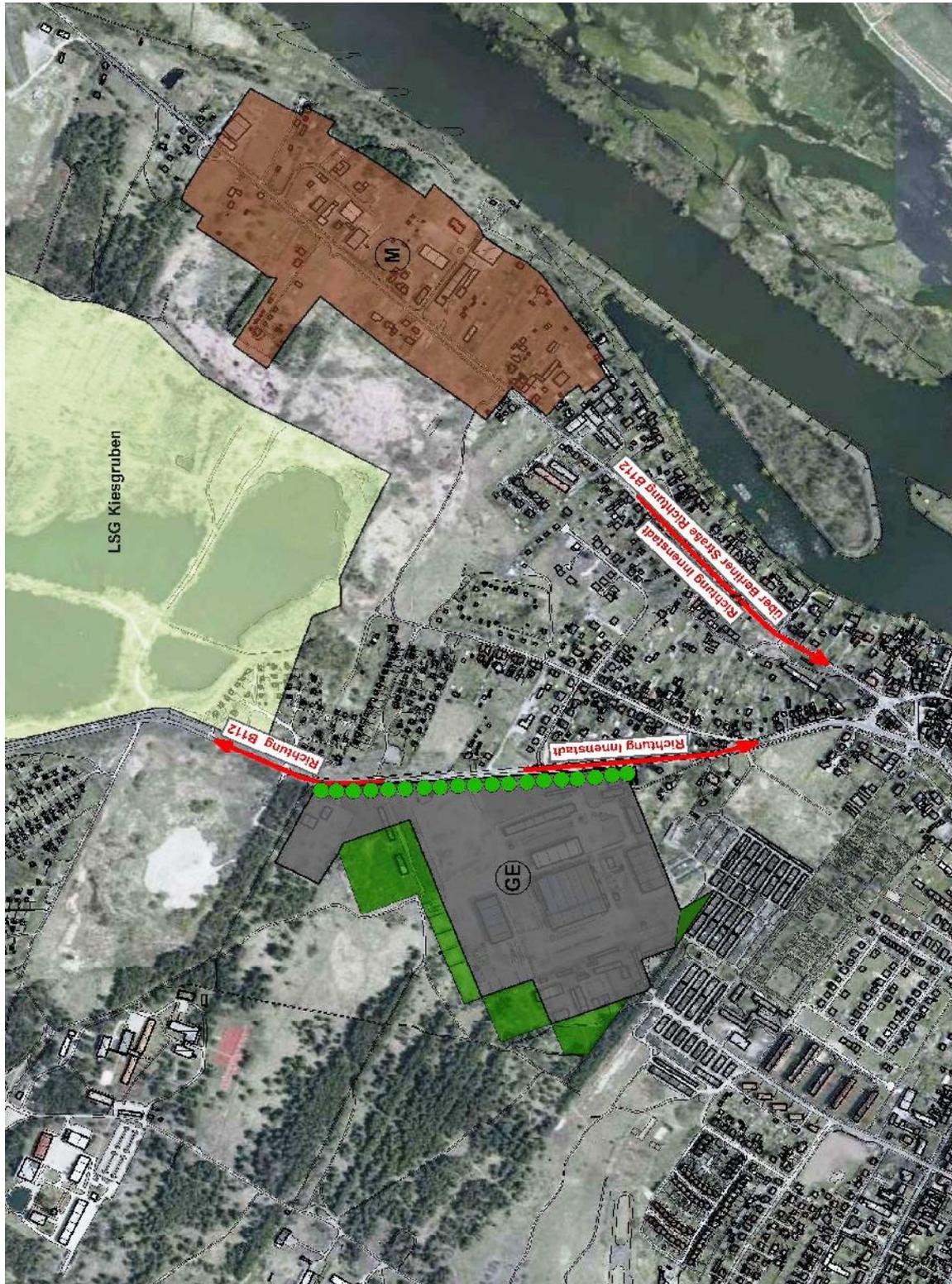
Teilbereich 2 Gewerbegebiet Buchwaldstraße

- Anpassung an die gesamtstädtische industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie
- Bestandssicherung für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen, insbesondere die Vermeidung von Immissionskonflikten
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft
- Anpassung der vermarktungsfähigen/freien Grundstücke für die Wohnnutzung und die gemischte Nutzung

Teilbereich 3 Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße

- Anpassung an die gesamtstädtische industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie
- Bestandssicherung für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen
- Reduzierung der Flächendarstellungen im Randbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung und der vorhandenen Erschließung
- Keine Neuerrichtung von öffentlichen Verkehrsflächen
- Verringerung und Vermeidung von Immissionskonflikten
- Steuerung der städtebaulichen Entwicklung durch eine verbindliche Bauleitplanung mit Festlegung von Baugebieten

5.2 Rahmenplan



Städtebaulicher Rahmenplan Fürstenberg (Oder) – Nord
Stand: Februar 2013

6. Handlungsempfehlungen

Es wird vorgeschlagen, mit dem vorliegenden Konzept des Rahmenplanes die Fachbereiche der Stadtverwaltung, die politischen Gremien sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger zu informieren.

Auf Basis des Rahmenplanes sollte ein Bebauungsplan für das Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Berliner Straße aufgestellt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und um die bestehenden Nutzungskonflikte zu verringern bzw. aufzuheben. In diesem Bebauungsplan sollten Gewerbe- bzw. eingeschränkte Gewerbegebiete vorgesehen werden. In den Randbereichen zur offenen Landschaft und zu den Mischgebieten sollten Grünbereiche in unterschiedlicher Ausprägung (Baumreihen, Rückbau- und Grünflächen bzw. Flächen für die Forstwirtschaft) vorgesehen werden.

Für das Gewerbegebiet Buchwaldstraße sollte zeitnah der Bebauungsplan 01A-01/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ geändert werden und an die Stadtentwicklungsziele angepasst werden. Hierbei sollte, ausgehend von den vorhandenen Nutzungen, ein zoniertes Mischgebiet vorgesehen werden.

Parallel bedarf es der Änderung bzw. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt.

Anlage 2 - Artenschutzbeitrag

Inhalt

1. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	2
1.1. Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3. Einbeziehung von Maßnahmen.....	4
2. Untersuchungsraum und Datengrundlage.....	6
3. Analyse möglicher Wirkungen.....	7
3.1. Baubedingte Wirkfaktoren.....	7
3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	8
3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
4. Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens.....	9
4.1. Pflanzenarten.....	9
4.2. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.3. Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
5. Maßnahmen.....	11
5.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
5.2. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
6. Darlegung und Betroffenheit der Arten/Ermittlung Verbotstatbestände.....	13
7. Ergebnis.....	25

1. Artenschutzrechtliche Prüfung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eisenhüttenstadt plant im Norden des OT Fürstenberg (Oder) im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord die Überarbeitung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Das Änderungsgebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 62 ha. Dabei werden drei Teilbereiche unterschieden:

1. Aufhebung des Vermerks des Trassenkorridors einer geplanten Straße zu einem Grenzübergang nach Polen
2. Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes östlich und westlich der Buchwaldstraße von Gewerbegebiet in gemischte Baufläche
3. Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes westlich der Berliner Straße von Gewerbe- und Industriegebiet in gewerbliche Bauflächen, Grün- und Waldflächen

Von der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt wurden

- für die Fläche des Teilbereiches 3 der Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ und
- für die Fläche des Teilbereiches 2 der Beschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 01A-1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ mit dem Titel B-Plan Nr. 01A-1-4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ gefasst.

Ziel dieses Fachbeitrages ist es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu benennen und eventuelle Verbotstatbestände, die durch die benannten Planänderungen bewirkt werden könnten, zu ermitteln.

Im Falle der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände werden naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme jener Verbote entsprechend § 45 Abs. 8 des BNatSchG beachtet.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Diese Änderungen wurden in das am 29. Juli 2009 novellierte Bundesnaturschutzgesetz übernommen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Die generellen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Infrastrukturprojekte neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden“.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Infrastrukturvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Methodisches Vorgehen

Ermittelt wird, ob zuvor genannte Verbotsbestände bei Durchführung des Projektes eintreffen. Diese gelten ausschließlich für:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und
- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VRL.

Zudem geschieht die Betrachtung unter Einbezug von definierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollten in diesem Zuge dennoch artenschutzrechtliche Verbotsbestände auftreten, ergibt sich eine Nachprüfung naturschutzfachlicher Voraussetzungen, welche eine Befreiung der Verbote in Hinsicht § 45 Abs. 8 des BNatSchG begründen könnte.

1.3. Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer relevanten Art vorliegt, müssen erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen (z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem).

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung der lokalen Population einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können **Kompensationsmaßnahmen** erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke („time-lag“) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG dar.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 8 S. 2 2. Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

1. Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

2. Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene.

Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird.

2. Untersuchungsraum und Datengrundlage

Der Untersuchungsraum befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt im Landkreis Oder-Spree.

Der Untersuchungsraum besteht aus drei Teilbereichen:

Teilbereich 1 - Korridor für Straßenplanungen:

Der Straßenkorridor beginnt entlang der Bahngleise nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Oderlandstraße Nord“ und verläuft über eine Länge von ca. 2,8 km von West nach Ost bis zum geplanten Grenzübergang über die Oder. Er tangiert südlich das Gelände der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (Landesfeuerwehrschule) Brandenburg und überquert nördlich die als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellten Flächen westlich der Berliner Straße.

Danach kreuzt der Straßenkorridor die Berliner Straße, überquert die Flächen der Kleingartenanlagen „Heuweg“ und „Hasenhaide“, tangiert den räumlichen Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 01B-01/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg“ und durchquert das Gewerbegebiet Buchwaldstraße bevor er an der Oder mit dem geplanten Grenzübergang endet.

Im Westen des Teilbereiches dominieren geschlossene Waldbereiche, die nach Osten hin in eine zunehmend offene Landschaft mit Ruderalflächen und Grünland übergehen. Der Korridor ist weitgehend frei von Bebauung. Ausnahmen bilden lediglich die Querungsabschnitte der Teilbereiche 2 und 3 sowie eine Fläche mit Kleingärten östlich an die Berliner Straße angrenzend. Im äußersten Osten erstreckt sich der Korridor über die Oderauen bis zur Flussmitte.

Teilbereich 2 - Buchwaldstraße:

Der Teilbereich ist durch kleinteiliges Gewerbe unterschiedlicher Branchen und einer für ein Gewerbegebiet überdurchschnittlich hohen Wohnnutzung charakterisiert.

Derzeit ist das Gebiet nur zu ca. 35 Prozent ausgelastet. Insbesondere im Bereich westlich der Buchwaldstraße sind noch große Brachflächen mit ruderalen Staudenfluren und Wiesen vorhanden.

Teilbereich 3 - Berliner Straße:

Der Teilbereich hat eine Größe von ca. 20 ha und umfasst u. a. das Gelände des ehemaligen Plattenwerkes. Der überwiegende Teil des Standortes ist mit Industrie und Gewerbegebäuden sowie mit Lagerflächen und Halden einer Recyclinganlage bestanden.

Die gewerblich genutzten Flächen sind nahezu vollständig versiegelt. In den Randbereichen sind Gras- und Staudenfluren sowie Grünlandbrachen und Gehölzstandorte vorhanden.

Wohn- oder Erholungsnutzungen sind in dem Teilbereich nicht vorhanden.

Zur Erstellung des artenschutzfachlichen Beitrags werden folgende Quellen als Datengrundlage verwendet:

- eigene Begehung am 13.05.2014 zur Einschätzung des faunistischen Potentials, insbesondere im Gebiet vorkommender Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten sowie zur Erfassung im Gebiet vorkommender ganzjährig geschützter Lebensstätten.

- Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr.36 – 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und weiterer Arten. [Diplom-Biologe Wolfgang Hütz, 2014] wurden berücksichtigt.

3. Analyse möglicher Wirkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Flächennutzungsplanänderung die negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan erheblich reduziert werden. So entfällt der Neubau einer 2,8 km langen Straßentrasse mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Dies hat auch erhebliche positive Auswirkungen auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten und deren Lebensräume.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die zur Realisierung der Erdbauwerke erforderliche Befahrung der Trassenrandbereiche mit schweren Baumaschinen sowie die Baustelleneinrichtungsflächen bringen negative Folgeeffekte für den Boden und die Vegetationsbestände der betroffenen Flächen und somit für die Lebensräume geschützter Arten mit sich.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Während der Baumaßnahmen kommt es zur temporären Zerschneidung von Lebensräumen und zur Trennung von Teillebensräumen geschützter Arten, z. B. durch Zufahrten. Aufgrund des begrenzten Zeitraumes sind aber noch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen z.B. hinsichtlich einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten.

Zerschneidungsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase sind besonders bei Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Lärmimmissionen

Das Vorhaben führt zu baubedingten Lärmemissionen. Dadurch kann es zu temporären Störungen der Tierwelt mit einer erhöhten Scheuchwirkung kommen. Im Gegensatz zum gleichmäßigen betriebsbedingten Verkehrslärm finden keine Gewöhnungseffekte statt. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich. Verstärkt würden die baubedingten Störwirkungen durch Ausdehnung der Arbeiten auf die Abend- und Nachtstunden.

Erschütterungen

Das Vorhaben führt zu baubedingten Erschütterungen. Diese sind jedoch im Vergleich zu den übrigen Störreizen als nachrangig zu betrachten.

Optische Störungen

Durch die Bautätigkeit kommt es zu neuen optischen Einflüssen. Besonders die Anwesenheit von Menschen, die in das Feindschema vieler Tierarten passen, kann zu Fluchtreflexen führen. Eine dauerhafte Vergrämung eventuell betroffener Arten ist allerdings zu bezweifeln. Eine Wiederbesiedlung nach Beendigung der Bauarbeiten ist zu erwarten.

Kollisionsrisiko

Während der Bauphase und im Rahmen der Baufeld-Beräumung sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Baufahrzeugen etc. bzw. Überfahren möglich, wobei aufgrund der niedrigen Geschwindigkeiten sowie der geringen Verkehrsdichte auf der Bautrasse die Kollisionsgefahr als gering einzuschätzen ist.

Die genannten baubedingten Wirkungen entfallen für den Teilbereich 1 vollständig, da die Baumaßnahme nicht stattfindet. In den Teilbereichen 2 und 3 dürften die baubedingten Wirkungen auf Arten und Biotope gegenüber dem wirksamen FNP in etwa gleich bleiben.

3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Durch den Bau der Straßentrasse im Teilbereich 1 würde es zu einem anlagebedingten Biotop- bzw. Habitatverlust auf einer Fläche von mindestens 3,2 ha durch Versiegelung sowie durch Überbauung von Böschungs- und Straßennebenflächen kommen. Das können unmittelbare Habitatverluste oder Funktionsverluste der Flächen sein. Möglich ist z. B. der Verlust von Revieren, Brutplätzen oder Teilen von Jagdhabitaten bzw. Nahrungshabitaten oder auch von Wirtspflanzen.

Durch den Entfall der Straße im Teilbereich 1 werden diese Habitat- und Funktionsverluste vermieden.

Für den Teilbereich 2 sieht der ursprüngliche Flächennutzungsplan eine Nutzung als Gewerbegebiet vor. In der 4. Änderung des FNP ist eine Darstellung als gemischte Baufläche geplant. Gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) für Gewerbegebiete 0,8 und für Mischgebiete 0,6. Im konkreten Fall verringert sich die Überbauung von Biotopen um 1,46 ha (von 5,82 ha auf 4,36 ha). Erfahrungsgemäß bleiben aber auch die übrigen Biotope nicht in ihrer ursprünglichen Ausprägung erhalten, sondern werden als Gärten oder Rasenflächen umgestaltet, so dass auch hier die Lebensraumfunktionen verloren gehen.

Im Teilbereich 2 dürfte der Lebensraumverlust durch Flächenbeanspruchung gegenüber der ursprünglichen Planung in etwa gleichwertig sein.

Für den Teilbereich 3 sieht der gültige FNP eine Bebauung auf 20,4 ha vor. Davon sind gegenwärtig bereits 16,8 ha vollständig bebaut. Die gegenwärtig noch nicht bebauten Flächen (3,6 ha) haben zum Teil eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Reptilien. Ca. 1,0 ha sollen zukünftig bebaut werden, auf 1,0 ha sollen die vorhandene Versiegelung und Bebauung zukünftig entfallen. Die 4. Planänderung sieht eine Offenhaltung dieser Bereiche als Grünfläche oder Wald vor. Somit besteht die Möglichkeit, diese Flächen als Lebensraum für Reptilien zu gestalten.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Trasse kann es zu nachhaltigen Zerschneidungen von Lebensräumen und Trennungen von Teillebensräumen der relevanten Tierarten kommen. Dadurch können Austausch- und Wechselbeziehungen behindert oder gänzlich unterbrochen werden. So ist z.B. eine Trennung

von Migrationslinien oder Teilhabitaten möglich (z. B. Amphibienlebensräume (Laichgewässer/Sommerlebensraum), Fischotterlebensraum, Fledermaushabitate).

Die Konsequenzen sind häufig Verinselung, Unterbrechung von Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen, genetische Verarmung oder Verringerung der Individuenzahl innerhalb einer lokalen Population.

Besonders empfindlich gegenüber Zerschneidungseffekten sind Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume. Für die meisten Säugetier- und Amphibienarten gelten Trennwirkungen durch Straßenkörper als wahrscheinlich.

Durch den Verzicht auf die Straßentrasse werden Zerschneidungswirkungen vermieden.

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen/optische Störungen

Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen des Kfz-Verkehrs verbunden. Von Veränderungen der betriebsbedingten Wirkungen wie Lärmimmissionen und optische Störungen gegenüber dem Ist-Zustand ist daher nicht auszugehen. Die Planung sieht keine zusätzliche Beleuchtung der Brücken vor, sodass auch nicht von optischen Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten ausgegangen werden kann. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos jagender Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da keine Veränderung des Straßenverkehrs (etwa Erhöhung der Geschwindigkeit oder des Verkehrsaufkommens) erwartet wird.

Durch den Verzicht auf die Straßentrasse werden verkehrsbedingte Immissionen und Störungen vermieden.

Des Weiteren werden in den Teilbereichen 2 und 3 zukünftig weniger störende gewerbliche Nutzungen neu angesiedelt. Auch wenn die FNP-Änderung keine Auswirkungen auf die Bestandsnutzungen hat, kann insgesamt von einer Verringerung der Störungen und gewerblichen Immissionen ausgegangen werden.

4. Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

Für die FNP-Änderung fanden keine speziellen faunistischen Kartierungen statt. Der Artenschutzbeitrag basiert auf den Ergebnissen einer Begehung zur Einschätzung des Lebensraumpotentials für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten und berücksichtigt zudem die Erkenntnisse aus der faunistischen Erhebung im Teilbereich 3 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan.

4.1. Pflanzenarten

Die im Planungsraum vorkommenden Biotopstrukturen lassen keine Pflanzenarten entsprechend der FFH-Richtlinie im FNP-Änderungsgebiet erwarten.

4.2. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Betrachtet werden ausschließlich planungsrelevante Tierarten. Arten, die nicht im Untersuchungsraum vorkommen, beziehungsweise aufgrund der vorhandenen Ausstattung nicht zu erwarten sind, werden nicht betrachtet. Ebenfalls nicht betrachtet werden Arten/Artengruppen, die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens keine Empfindlichkeit zeigen.

Fischotter und Biber

In der Oderaue wurden zahlreiche Nagespuren des Bibers gefunden, die ein Vorkommen der Art belegen. Im direkten Querungsbereich der Straßentrasse über die Oder kommen keine Habitatstrukturen der Art vor. Die Oderaue hat an dieser Stelle lediglich die Funktion einer Migrationslinie.

Wandernde und jagende Fischotter sind an dieser Stelle ebenfalls zu erwarten.

Reptilien

Einen großen Anteil am Planungsraum haben Flächen des Biotoptyps „Grünlandbrachen trockener Standorte“. Dabei handelt es sich um ruderalisierte ehemalige Trocken- und Halbtrockenrasenbestände. Diese verfügen, besonders auch im Zusammenwirken mit den mosaikartig eingestreuten Wald- und Gehölzflächen über eine sehr hohe Eignung als Lebensraum für Reptilien wie Zauneidechse und Schlingnatter. Größere Populationen dieser Arten sind auf den Flächen zu erwarten. Im Rahmen einer Geländebegehung im Mai 2014 wurden zwei Zufallsfunde gemacht.

In den Waldbereichen ist auch das Vorkommen der Waldeidechse wahrscheinlich.

Fledermäuse

Die im Planungsraum vorkommenden Wald- und Gehölzbestände haben ein geringes Alter. Die hier stockenden Baumbestände sind auf Grund der geringen Stammdicke und des Fehlens von Baumhöhlen eher nicht als Fledermausquartier geeignet.

Gemäß Aussage des Flächeneigentümers des ehemaligen Betonplattenwerks (Teilbereich 3) wurde das Gelände durch ein beauftragtes Planungsbüro am 03.04.2014 begangen und auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auf dem gesamten Anlagengebiet keine Fledermausquartiere oder Gebäude- oder Nischenbrüter bzw. Lebensstätten von gemäß § 44BNatSchG geschützter Arten vorkommen.

Auch der Gebäude- und Baumbestand im Teilbereich 2 lässt keine Fledermausquartiere erwarten.

Allerdings legen die Biotopstrukturen im Planungsraum eine hohe Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse nahe. Durch den mosaikartigen kleinräumigen Wechsel von Wald und Offenlandbiotopen ist eine große Anzahl von Grenzflächen vorhanden, die sich für gewöhnlich durch eine große Artenvielfalt (auch an Insekten) auszeichnen. Hinzu kommen die nahe gelegenen Wasserflächen der stillgelegten Kiesabbau und der Oder, wo ebenfalls eine reichhaltige Insektenfauna zu erwarten ist. Auf Grund des hohen Beutetierangebotes ist eine Nutzung des Planungsraumes als Jagdhabitat durch Fledermäuse wahrscheinlich.

4.3. Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Wegen des Angebotes an differenzierten Biotopflächen in der Umgebung des Plangebietes ist eine arten- und individuenreiche Singvogelpopulation vorhanden. Die Habitatqualität wird insbesondere durch den mosaikartigen kleinräumigen Wechsel von Wald und Offenlandbiotopen sowie das Vorhandensein von Haus- und Kleingärten und Gartenbrachen mit entsprechendem Baumbestand sowie durch nahegelegene Standgewässer und die Oder geprägt.

Als Leitarten der Kiefernforstbereiche sind Tannen- und Haubenmeise, Misteldrossel, Heidelerche, Heckenbraunelle, Ziegenmelker, Fitis, Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise und Buchfink zu erwarten.

Auf ruderalisierten Trocken- und Halbtrockenrasenflächen und auf Ruderalflächen sind Vorkommen von Sperbergrasmücke, Neuntöter, Feld- und Heidelerche, Goldammer und Gelbspötter typisch.

Vertreter des typischen Artenspektrums durchgrünter Siedlungsbereiche (Teilbereich 2) sind Arten wie Amsel, Rotkehlchen, Grünfink, Elster, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling, Kohl- und Blaumeise.

Im Teilbereich 3 wurden für die Bearbeitung des Bebauungsplanes 36-06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ im Frühjahr/Sommer 2014 faunistische Untersuchungen zur Erfassung des Brutvogel- und Reptilienbestandes durchgeführt.

5. Maßnahmen

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Um baubedingte Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden, ist bei Baumaßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 die Baufeldfreimachung vorzugsweise vor Beginn der Brutzeit bis 28./29. Februar oder nach Beendigung der Brutzeit der jeweiligen Vogelart durchzuführen, sodass eine Brutansiedlung im Bereich des Vorhabens verhindert wird und somit keine Möglichkeit des Verlustes und der Zerstörung von Nestern und Eiern nach Beginn der Bauarbeiten mehr besteht.

Durch die Maßnahme werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vermieden.

V 2: Abfangen von Reptilien auf neu zu bebauenden Flächen im Teilbereich 2 und 3

Die nicht bebauten Bereiche im FNP-Änderungsgebiet stellen wertvolle Lebensräume für Reptilien dar. Daher sind noch zu bebauende Flächen in den Teilbereichen 2 und 3 vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Reptilien (besonders Zauneidechsen und Schling- oder Glattnattern durch einen Artengruppenspezialisten zu untersuchen. Angetroffene Tiere sind von den von der Baumaßnahme betroffenen Flächen abzusammeln und in angrenzende Lebensräume umzusetzen. Das Absammeln erfolgt vor der Eiablage in der Zeit vom März bis Mitte Mai.

Das Absammeln der Tiere sollte im Rahmen von mindestens 10 Begehungen flächendeckend im Eingriffsbereich während der Aktivitätszeiten erfolgen. Werden bei den letzten Begehungen noch

größere Fangquoten erzielt, bedarf es zusätzlicher Begehungen. Die Umsetzung ist durch fachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

ACEF1: Reptiliengerechte Gestaltung von Grünflächen im Teilbereich 3

Um Reptilienlebensräume zu sichern, ist eine gärtnerische Gestaltung der dargestellten Grünflächen zu unterlassen. Die Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Offenlandbereiche sind von Gehölzbewuchs freizuhalten. Die dafür geeigneten Grünflächen sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Maßnahmen von Natur und Landschaft darzustellen.

Die Flächen dürfen nicht als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen genutzt werden. Bezogen auf den Teilbereich 2 ist im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes eine geeignete Fläche, die reptiliengerecht gestaltet wird, vorzusehen.

6. Darlegung und Betroffenheit der Arten/Ermittlung Verbotstatbestände

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB:</p> <p>Der Fischotter ist ein marderartiges Säugetier, das bis zu 80 cm lang und bis zu 13 kg schwer werden kann. Als charakteristische Art wenig zerschnittener und gering belasteter semi-aquatischer Lebensräume besiedelt er Baue an Gewässerufern.</p> <p>Die Art benötigt ein weiträumiges naturnahes Netz aus Fließ- und Standgewässern mit dichter Ufervegetation. Der Fischotter unternimmt ausgedehnte Wanderungen überwiegend entlang von Gewässern. Als Reproduktionsraum werden fisch- und amphibienreiche Gewässersysteme mit ungestörten, reich strukturierten Ufern und geringem Zerschneidungsgrad durch Verkehrswege genutzt.</p> <p>In der Dämmerung und nachts unternimmt der Otter ausgedehnte Streifzüge und Wanderungen, die ihn auch über Land führen. Er beansprucht weite Reviere, deren Größe saisonalen und territorialen Schwankungen unterliegen.</p> <p>Der Fischotter ist ein ausgezeichneter Schwimmer und Taucher. Er ernährt sich vorwiegend von Fischen, Krebsen, Insekten, Amphibien, Vögeln und kleinen Säugetieren. Die Paarungszeit des meist solitär lebenden Raubtieres ist an keine Jahreszeit gebunden. Jungtiere werden daher zu allen Jahreszeiten angetroffen. Die Wurfgröße liegt bei einem bis vier Jungen, die nach eineinhalb Jahren geschlechtsreif werden.[1]</p> <p>Die Art gehört zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltieren in Europa. Durch Flussregulierungen, Trockenfallen von Kleinteichen, Wasserverschmutzung und menschliche Verfolgung setzte nach der Jahrhundertwende ein drastischer Rückgang ein, so dass die Art in der Mitte des 20. Jahrhunderts fast ausgerottet war. Ausgehend von den wenigen erhaltenen Restpopulationen erholte sich der Bestand in der zweiten Jahrhunderthälfte allmählich, und in den letzten Jahren zeigte sich eine positive Bestandsentwicklung. Hauptvoraussetzungen für eine dauerhafte Habitatnutzung sind neben relativ sauberem Wasser eine ausreichende Nahrungsgrundlage und gute Versteckmöglichkeiten.[1]</p> <p>Der Fischotter zählt in Deutschland und im Land Brandenburg zu den vom Aussterben bedrohten Säugetierarten. Die durch den Straßenverkehr bedingte Mortalität stellt derzeit die Haupttodesursache dar.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Grund der Lebensraumstrukturen im Bereich der Oderaue ist eine Nutzung dieses Bereiches als Wanderroute sehr wahrscheinlich</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflan-</p>	

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
zungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Bau- oder betriebsbedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> /Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen der Art sind ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten , ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters kann ausgeschlossen werden, da der Bau der Straßentrasse entfällt. Ein Eingriff findet nicht statt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB: Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind Trockenstandorte. [3] Sie besiedelt Biotope wie Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen Abschnitten und dicht bewachsenen Bereichen. Günstig sind nach Süden exponierte Flächen. Wichtige Bestandteile des Lebensraumes sind Totholz und unbewachsene Steine. [4] Die Zeit der Winterstarre wird in frostfreien Erdlöchern verbracht. Die Winterruhe liegt zwischen Oktober und Ende März. Danach beginnt die Jahresaktivität. Die Männchen verlassen die Winterquartiere ca. 1-2 Wochen vor den Weibchen. Die erste Eiablage erfolgt Ende Mai bis Ende Juni, die zweite dann Ende Juni bis Ende Juli. Die Eier werden an sonnenexponierten, genügend feuchten Plätzen unter Steinen oder in selbstgegrabenen Röhren in bis zu 12 cm Tiefe abgelegt. Nach einer Reifungsdauer von etwa 3 Monaten schlüpfen aus den 9-14 Eiern die Jungtiere. [5]</p> <p>Als Hauptursachen für Bestandsrückgänge sind die Intensivierung der Landwirtschaft, Zersiedlung, Straßenbau, Verlust von Lebensräumen z.B. durch Rekultivierungen und Bejagung durch Hauskatzen in Siedlungsnähe zu nennen. [6]</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Große Populationen der Art sind in den trockenen Offenlandbiotopen und lichten Gehölz- und Waldbeständen des Teilbereiches 1 sowie in den Teilbereichen 2 und 3 zu erwarten.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <p>Störungen der Art sind im Teilbereich 1 ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt</p> <p>Für die Teilbereiche 2 und 3</p> <p>V₂ - Abfangen von Reptilien auf noch nicht baulich genutzten Bauflächen</p> <p>ACEF1: Reptiliengerechte Gestaltung der dargestellten Grünflächen im Teilbereich 3</p> <p>Für den Teilbereich 2 : Anlage einer reptiliengerecht gestalteten Fläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflan-</p>	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
zungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch den Verzicht auf die Straßentrasse sind bau- oder betriebsbedingte Tötungen im Teilbereich 1 ausgeschlossen. In den Teilbereichen 2 und 3 werden baubedingte Tötungen durch Maßnahme V 2 - Abfangen von Reptilien der noch nicht baulich genutzten Bauflächen vermieden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Im Rahmen der Maßnahme V 2 - Abfangen von Reptilien auf noch nicht baulich genutzten Bauflächen erfolgt das Absammeln vor der Eiablage in der Zeit vom März bis Mitte Mai. Dadurch werden Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten vermieden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten , ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Lebensraumverluste in Verbindung mit der Bebauung von noch nicht baulich genutzten Flächen in den Teilbereichen 2 und 3 werden durch Maßnahme ACEF1 - Reptiliengerechte Gestaltung von Grünflächen im Vorfeld kompensiert.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Biber (Castor fiber)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB:</p> <p>Der größte europäische Nager bevorzugt langsam fließende Gewässer mit ausgedehnten Auwäldern - sein Primärhabitat. Heute nutzt er jedoch auch Bereiche mit Auwaldresten und akzeptiert darüber andere Gewässertypen, wenn reicher Uferbewuchs vorhanden ist. [7] Sein Habitat versucht er seinen Bedürfnissen entsprechend zu verändern. Da die einst europaweit verbreitete, dann aber durch den Menschen weitgehend ausgerottete Art anpassungsfähig ist, kann sie auch in ehemaligen Tagebauen und Kiesgruben sowie in Entwässerungsgräben und Ackergebieten siedeln. Erforderlich ist eine Wassertiefe, die das Gewässer im Winter nicht bis auf den Grund gefrieren und im Sommer nicht austrocknen lässt. Voraussetzungen für eine Biberansiedlung sind ausreichend Wasserfläche und -tiefe, geeignete Ufer für Wohnbauten, eine ausreichende Nahrungsgrundlage sowie eine relative Störungsarmut. Die Wohnbauten können sowohl die „typischen“ Biberburgen (aus Ästen gebaut) als auch Erdhöhlen in Steilufern sein. Nicht selten wird auch beides kombiniert. Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Als guter Schwimmer und Taucher bleibt er meist nur 2-3 min. unter Wasser, kann aber auch durch effiziente Ausnutzung des eingeatmeten Sauerstoffs bis 15 min. abtauchen. Er lebt monogam im Familienverband, dem oft zwei Generationen Jungtiere angehören. Wenn der Lebensraum groß genug ist, kann auch eine Biberkolonie mit mehreren Familien bestehen. Normalerweise unternehmen geschlechtsreife Jungtiere Wanderungen bis zu 40 km. Inzwischen werden auch Distanzen von bis zu 100 km angegeben. Die Reviergröße ist abhängig von Gewässergröße bzw. Lebensraumqualität, im Durchschnitt beträgt der Radius für ein Paar eintausend Meter. Die Nahrung des Bibers besteht je nach Jahreszeit vorwiegend aus Kräutern und Feldfrüchten (Sommer) bzw. Zweigen und Rinde (Winter). Neben Pappeln und Weiden, die (wie auch Seerosen) mit Vorliebe verspeist werden, spielen weitere weiche Hölzer (wie Erle, Birke, Ulme und Traubenkirsche) eine entscheidende Rolle für die Ernährung. Ein erwachsenes Tier benötigt pro Jahr etwa 7,5 m³ Hölzer und Pflanzen als Nahrungsgrundlage! - 1,5 kg Grünsnahrung am Tag, von der nährstoffärmeren Rinde etwa 5 kg. „Wintervorräte“ werden in Baunähe unter Wasser in Form so genannter „Nahrungsflöße“ deponiert. [8]</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Bereich der Oderaue wurden Bissspuren des Bibers an Bäumen gefunden. Der Bereich wird als Wanderroute genutzt.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanz-</p>	

Biber (Castor fiber)
zungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Bau- oder betriebsbedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen der Art sind ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten , ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters kann ausgeschlossen werden, da der Bau der Straßentrasse entfällt. Ein Eingriff findet nicht statt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Brutvögel durchgrünter Siedlungsbereiche	
Artname: Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünfink (Carduelis chloris), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Blaumeise (Parus caeruleus), Elster (Pica pica), Feldsperling (Passer montanus), Kohlmeise (Parus major), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB: Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Gehölze, die als Ubiquisten mit der ständigen Anwesenheit des Menschen leben können und die günstigen Bedingungen der Siedlungsstrukturen nutzen. In Brandenburg sind sie weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Es handelt sich allgemein um häufige Arten, deren lokale Populationen stabil sind, ihr Erhaltungszustand ist als günstig einzuschätzen. Das Gebiet und die angrenzenden Bereiche sind durch verschiedene geeignete Habitats gekennzeichnet (Wälder, Hecken und Gehölzstrukturen), in denen teilweise hohe Siedlungsdichten der verschiedenen Arten zu finden sind.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
V ₁ Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine direkte baubedingte Inanspruchnahme von potentiellen Brutplätzen oder des näheren Umfeldes und somit auch das Töten von Individuen wird durch die Baufeldfreimachung (d.h. Beseitigung aller Strukturen, in denen die einzelnen Arten Nistplätze finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (Maßnahme V 1) vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Artenschutzbeitrag
VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH, Potsdam
Stand 18.08.2014

Artengruppe: Brutvögel durchgrünter Siedlungsbereiche
Artnamen: Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünfink (Carduelis chloris), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Blaumeise (Parus caeruleus), Elster (Pica pica), Feldsperling (Passer montanus), Kohlmeise (Parus major), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Arten besitzen eine geringe Lärmempfindlichkeit. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung der geringen Störemfindlichkeit nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus. Es handelt sich um weit verbreitete und regional wie auch überregional häufige Arten ohne spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum. In der Umgebung sind in ausreichendem Umfang geeignete Habitate vorhanden, auf die die Tiere bei Störungen ausweichen können. Damit treten keine Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten , ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Teilbereich 2 des Änderungsgebietes befinden sich potentielle Bruthabitate der genannten Arten. Damit ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Durch Maßnahme V 1, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausschließlich zwischen 1. November und 28. Februar kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern oder Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Es handelt sich um Arten, die zumeist in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Brutvögel der Kiefernforste	
Artnamen: Tannen- und Haubenmeise, Misteldrossel, Heidelerche, Heckenbraunelle, Ziegenmelker, Fitis, Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise und Buchfink	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB: Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Kiefernforste und -wälder. Ihr Verbreitungsgrad Brandenburg ist von Art zu Art verschieden. Insgesamt weisen sie stabile Bestände auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Kiefernforste im Änderungsbereich, besonders im Teilbereich 1, weisen ein hohes Lebensraumpotential für die Artengruppe auf.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- oder betriebsbedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Arten sind ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt.	

Artengruppe: Brutvögel der Kiefernforste
Artnamen: Tannen- und Haubenmeise, Misteldrossel, Heidelerche, Heckenbraunelle, Ziegenmelker, Fitis, Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise und Buchfink
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann ausgeschlossen werden, da der Bau der Straßentrasse entfällt. Ein Eingriff findet nicht statt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Brutvögel auf Offenlandflächen	
Artnamen: Sperbergrasmücke, Neuntöter, Feld- und Heidelerche, Goldammer und Gelbspötter	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB: Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel auf ruderalisierten Trocken- und Halbtrockenrasenflächen und auf Ruderalflächen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Offenlandflächen im Änderungsbereich, besonders im Teilbereich 1, aber auch auf nicht bebauten Flächen in den Teilbereichen 2 und 3, weisen ein hohes Lebensraumpotential für die Artengruppe auf.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
V ₁ Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- oder betriebsbedingte Tötungen im Teilbereich 1 sind ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt. Eine direkte baubedingte Inanspruchnahme von potentiellen Brutplätzen oder des näheren Umfeldes und somit auch das Töten von Individuen in den Teilbereichen 2 und 3 wird durch die Baufeldfreimachung (d.h. Beseitigung aller Strukturen, in denen die einzelnen Arten Nistplätze finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (Maßnahme V 1) vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Artengruppe: Brutvögel auf Offenlandflächen
Artnamen: Sperbergrasmücke, Neuntöter, Feld- und Heidelerche, Goldammer und Gelbspötter
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Arten sind im Teilbereich 1 ausgeschlossen, da der Bau der Straßentrasse entfällt. Störungen in den Teilbereichen 2 und 3 werden durch Maßnahme V 1 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. In der Umgebung sind in ausreichendem Umfang geeignete Habitate vorhanden, auf die die Tiere bei Störungen ausweichen können. Damit treten keine Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Teilbereich 1 kann ausgeschlossen werden, da der Bau der Straßentrasse entfällt. Im Teilbereich 2 des Änderungsgebietes befinden sich potentielle Bruthabitate der genannten Arten. Damit ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Durch Maßnahme V 1, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern oder Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7. Ergebnis

Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsraumes sind Arten/Artengruppen benannt worden, für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Für diese Arten wurde geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eintreten können.

Es wurde festgestellt, dass eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, wobei von der FNP-Änderung Biber und Fischotter sowie die Brutvögel der Kiefernforste nicht betroffen sind.

Die Reptilien sind von baubedingten, die Brutvögel auf Offenflächen und die Brutvögel durchgründer Sieglungsbereiche durch baubedingte und betriebsbedingte Kollisionen gefährdet.

Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und nach der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aber nicht erfüllt, d. h. für die tatsächlich und potentiell vorkommenden Arten treten weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungstatbestände ein.

Um die baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Des Weiteren sind die bisher nicht bebauten Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Reptilien zu überprüfen, in der Zeit von März bis Mitte Mai ggf. anzutreffende Tiere abzusammeln.

Auf eine gärtnerische Gestaltung ist auf den im Teilbereich 3 dargestellten Grünflächen zu verzichten. Die Flächen sind vielmehr reptiliengerecht zu gestalten. Die dazu geeigneten Flächen sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen.

Des Weiteren ist eine reptiliengerecht gestaltete Fläche für den Teilbereich 2 vorzusehen.

Die Art und Weise der Ausgestaltung der Maßnahmen und die Lage der reptiliengerecht gestalteten Fläche für den Teilbereich 2 regelt der jeweilige Bebauungsplan.